

Fassung Januar 2024

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank**Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform****Allgemeines**

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Auslagen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Bank
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Allgemeines**Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung****(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis**

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen**(1) Änderungsangebot**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) **Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

3 aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

3 durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

3 aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) **Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

3 bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder

3 bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

3 bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

3 bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

3 bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) **Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) **Inhalt von Bankauskünften**

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) **Voraussetzungen für die Auskunftserteilung**

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) **Schriftliche Bestätigung**

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) **Bekanntgabe**

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) **Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters**

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank eine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften >Eingang vorbehalten<

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlungsmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des §513 BGB (Existenzgründer) vorliegen.

Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt..

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Auslagen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) **Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern**

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) **Entgelte für sonstige Leistungen**

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) **Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten**

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) **Änderungen von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) **Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) **Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) **Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern**

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie 3 für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) 3 Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

(1) **Haftung für Verschulden**

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) **Haftung für Dritte**

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

(a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

(b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

(c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

(d) weggefallen

(e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

(f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

(g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

(h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen 3 vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/ Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen

Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden nur von der Bank zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Bank eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

- (1) Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z.B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

- (a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) **Informationsbefugnisse**

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) **Forderungsübergang**

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember

² International Bank Account Number

³ Bank Identifier Code

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeit und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Verbraucherschlichtungsstelle
Postfach 110272
D-10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Streitbeilegung bei online abgeschlossenen Verträgen

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ an die Online-Plattform unter <http://ec.europa.eu/odr> wenden.

Information zur Beschwerde über Zahlungsdienstleister

Bei behaupteten Verstößen gegen
- das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz,
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde zur Bundesanstalt soll unter Angabe des Sachverhaltes und des Beschwerdegrundes erfolgen.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
D-60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der LBBW selbst eingelegt werden. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger. Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Streitbeilegung für Kunden*innen in der Schweiz (gem. Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz "FIDLEG")

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht die Möglichkeit den Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD) anzurufen.

Die Beschwerde ist mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten Ermächtigungsformulars (Internetportal der OFD) zu richten an:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10
CH-8002 Zürich

E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch
Telefon: +41 44 562 05 25
Internet: www.ofdl.ch

Bedingungen zur Eröffnung von Sparkonten

- Version 4.3 -

Für alle Sparkonten gilt Folgendes:

Die Verzinsung ist in den Geschäftsstellen einsehbar, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist.

Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.

Die Bank ist berechtigt, an jeden Vorleger der Sparurkunde Auszahlungen zu leisten. Für Sonderleistungen kann die Bank Preise berechnen, die durch Aushang in den Geschäftsstellen bekanntgemacht werden.

Sofern Lastschriftinzug vereinbart wird, ist die Bank berechtigt, jeweilige Sparraten bis auf jederzeitigen Widerruf von dem vereinbarten Girokonto einzuziehen.

Bei vorzeitigen Verfügungen (also Verfügungen ohne vorherige wirksame Kündigung) von Beträgen über EUR 2.000,00 pro Kalendermonat wird die Vorschusszinzberechnung wirksam. Im Falle einer vorzeitigen Verfügung über nicht gekündigte Beträge wird ein Vorschusszins in Höhe von $\frac{1}{4}$ des jeweils gültigen Habenzinssatzes, auf die Zeit von 3 Monaten (vereinbarte Kündigungsfrist) auf den „nicht gekündigten Betrag“ berechnet. Dies gilt nicht für Konten, bei denen eine vorzeitige Verfügung ausgeschlossen ist bzw. bei Sparkonten mit verlängerter Kündigungsfrist.

Mein Sparbuch

Mein Sparbuch hat eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Verfügungen ohne vorherige Kündigung sind pro Kalendermonat bis zu EUR 2.000,00 vorschusszinnsfrei möglich.

Mein Sparbuch gibt es für Kinder, Schüler, Bundesfreiwillige und Studenten im Alter von 0 Jahren bis 29 Jahren. Je Kunde darf ein Mein Sparkonto eröffnet werden.

Das Mein Sparbuch endet spätestens mit dem 30. Geburtstag des Kontoinhabers. Im Anschluss wird es als Sparkonto mit 3monatiger Kündigungsfrist geführt.

Bis zum Eintritt des 18. Geburtstags können die Eltern Mein Sparbuch für ihre minderjährigen Kinder eröffnen. Zusätzliche Einzahlungen sind jederzeit möglich.

Der Kontoinhaber erhält auf spezielle Ereignisse, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, gesondert vergütete EUR-Prämien (Geldprämien in EUR). Für Ereignisse vor Kontoeröffnung erhält der Kontoinhaber keine Prämien gutgeschrieben.

Der Kontoinhaber hat die Ereignisse gegenüber der Bank zeitnah anzuzeigen. Minderjährige Kontoinhaber können dies ohne Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter machen.

Bei Erbringung des Nachweises erhält der Kontoinhaber von der Bank einen Aufkleber in ein Prämienheft eingeklebt, das er gesondert bei Eröffnung des Sparkontos ausgehändigt bekommen hat und zum Einkleben des Aufklebers der Bank vorlegen muss.

Sämtliche während der Vertragslaufzeit angesammelten Geldprämien werden bei Ablösung des Sparkontos bzw. bei Erreichen des 30. Geburtstags des Kontoinhabers unter Vorlage des Prämienheftes und der Sparurkunde durch den Kontoinhaber in einer Summe dem Sparkonto gutgeschrieben. Eine Barauszahlung der angesammelten Prämien ist nicht möglich. Der Anspruch auf das Sparkontoguthaben wird allein durch die ausgestellte Sparurkunde begründet. Bei Abhandenkommen des Prämienheftes besteht kein Anspruch auf die angesammelten Prämien.

Beispiele prämienerberechtigter Ereignisse können nachgelesen werden im Internet unter www.bw-bank.de/meinsparbuch oder Ihr Berater informiert Sie hierüber.

Den besonderen Zinssatz erhält der Kontoinhaber für Guthaben bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

Ein darüber hinausgehendes Guthaben wird mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit 3monatiger Kündigungsfrist verzinst. Die besondere Guthabenverzinsung von Mein Sparbuch sowie die Vergütung künftiger Prämien auf prämienerberechtigte Ereignisse entfallen ab dem Zeitpunkt:

- Spätestens bei Erreichen des 30. Geburtstag

Ab diesem Zeitpunkt erhält der Kontoinhaber den Zinssatz für Spareinlagen mit 3monatiger Kündigungsfrist vergütet.

Die bis dahin angesammelten Prämien bleiben dem Kontoinhaber erhalten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene BW-BankCard plus ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die BW-BankCard plus (nachfolgend Debitkarte genannt), soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- (3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- (4) Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis 50 EUR pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 EUR pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- (2) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann in zwei Kartenformen ausgegeben werden, entweder als »physische Debitkarte« (d. h. z. B. als Plastikkarte) oder als »virtuelle Debitkarte« (d. h. ohne Plastikkarte), sofern die Bank die »virtuelle Debitkarte« im Vertrieb hat. Die Ausgabe einer virtuellen Debitkarte erfolgt zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät). Eine physische Debitkarte kann – ergänzend zur Plastikkarte – zur zusätzlichen Speicherung auch als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff »Debitkarte« in diesen Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte) als Oberbegriff für die physische Debitkarte und die virtuelle Debitkarte einschließlich der jeweils zugehörigen digitalen Debitkarte(n) verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen. Soweit die Debitkarte mit den für den Einsatz im Online-Handel erforderlichen Kartendaten (16-stellige Primary Account Number [PAN], Kartenprüfnummer Card Verification Value [CVV]/Card Validation Code [CVV] und »Gültig bis«-Datum) ausgestattet ist, können Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel mit diesen Kartendaten auch schon vor und unabhängig vom Erhalt der physischen Debitkarte oder vor und unabhängig von der Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät vorgenommen werden. Die Verwendung dieser Kartendaten, die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglichen (»Kartendaten für den Online-Handel«), ist und gilt als Einsatz und Nutzung der Debitkarte. Auf jede Kartenform – einschließlich der digitalen Debitkarte(n) – finden die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Kartenbedingungen (z. B. »Bedingungen für die BW-BankCard plus [Debitkarte]«, »Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus [Debitkarte] mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«, »Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel« in dem dort festgelegten Umfang Anwendung. Dies gilt nicht, wenn und soweit in den Kartenbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) zu beachten. Physischen Debitkarten und virtuellen Debitkarten liegen jeweils eigenständige, voneinander unabhängige Kartenverträge zugrunde.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische Debitkarte an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale Debitkarte auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten, Selbstbedienungsterminals (nachfolgend KontenManager) und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der physischen Debitkarte nicht erfolgt ist, ist eine Nutzung der auf der physischen Debitkarte gespeicherten Zusatzanwendungen weiterhin möglich.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der Debitkarte

Die physische Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Die Debitkarte ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer virtuellen Debitkarte mitgeteilten Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen physischen Debitkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte physische Debitkarte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte in den ausgegebenen Kartenformen zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des jeweiligen Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber zu diesem früheren Zeitpunkt die physische Debitkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben beziehungsweise die digitale Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der physischen Debitkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die physische Debitkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der Debitkarte

- (1) Die Bank darf die Debitkarte sperren und den Einzug der physischen Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den zugrunde liegenden Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Debitkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- (2) Befindet sich auf der physischen Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.
- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen Debitkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen Debitkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der physischen Debitkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische Debitkarte von der Stelle, die die physische Debitkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Debitkarte

- (1) Die physische Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, z. B. bis zur Sperrung der Debitkarte, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) tätigen. Entsprechende Sorgfaltspflichten gelten für jedes mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte gespeichert ist, nach Maßgabe der Bedingungen für die digitale BW-Bank Card plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.
- (2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu allen mobilen Endgeräten, auf dem die digitale Debitkarte gespeichert ist, mit einer für das jeweilige mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.
- (3) Soweit eine Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, hat der Karteninhaber diese geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis davon erlangt. Denn jede Person, die diese Kartendaten kennt, kann mit diesen vor der Sperrung der Debitkarte Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zu Lasten des Kontos tätigen, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf insbesondere nicht auf der physischen Debitkarte vermerkt, bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Debitkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl (PIN) kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasen des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die als persönliche Geheimzahl (PIN) für die Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl
 - seiner Debitkarte,
 - des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte,
 - des mobilen Endgeräts mit der BW pushTAN-App,
 - der persönlichen Geheimzahl (PIN),
 - der Kartendaten für den Online-Handeloder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung
 - seiner Debitkarte,
 - der Kartendaten für den Online-Handel,
 - der persönlichen Geheimzahl (PIN)fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmehilfsdienst sperrt die betroffene Debitkarte einschließlich ihrer Kartendaten für den Online-Handel für die weitere Nutzung an Geldautomaten, an automatisierten Kassen und für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. Bei der physischen Debitkarte kann der Karteninhaber die Sperre auf die dazugehörige digitale Debitkarte beschränken, soweit die zu Grunde liegende physische Karte nach den Einzelfallumständen risikolos weitergenutzt werden kann. In anderen Fällen einer Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene oder missbräuchlich genutzte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten) muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontaktführenden Stelle, in Verbindung setzen (Telefon: 0711 124-43100). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist oder Kenntnis der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Debitkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlung) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Debitkarte durch Einführen der physischen Debitkarte in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Debitkarte an das Terminal oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Debitkarte an den Kontaktleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung bzw. der Bargeldauszahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die »Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel« in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenverfügungen durch den Einsatz der digitalen Karte durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der »Bedingungen für die digitale BW-Bank Card plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung bzw. Geldautomatenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Abschnitt A II Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Abschnitt A II Nummer 8 erteilt hat,
 - der für die Kartenverfügung vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Debitkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

11 Entgelte und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Bank berechtigt, im Rahmen des § 675f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (3) Änderungen dieser Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Abs. 2 AGB.

12 Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügung

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der
- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
 - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt A II Nummern 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Abschnitt A II Nummern 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt A II Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder die Kartendaten für den Online-Handel oder seine persönliche Geheimzahl (PIN), oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der
- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
 - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte, der Kartendaten für den Online-Handel oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50,00 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- (4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- (5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte verwahrt hat,
 - bei einer digitalen Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) der Debitkarte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- (7) Hat die Bank beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15 Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB unberührt.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Kartenverfügungen an Geldautomaten- und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Debitkarte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch mit einer Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Debitkarten oder digitalen Debitkarten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Entfällt

3 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonvertragsleistungen verbucht werden, an Geldautomaten der Bank sowie der Sparkassen innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen physischen Debitkarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

1 Serviceumfang KontenManager

Der Karteninhaber kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern unter Verwendung seiner physischen Debitkarte an KontenManagern (Selbstbedienungsterminal) der Bank folgende Funktionen ausführen: Giro- und Sparkontoauszug erstellen, Kontostände und Kontenübersicht abfragen, SEPA-Lastschriften zurückgeben, Daueraufträge einrichten, ändern und löschen, Duplikatsauszug bzw. -auszüge erstellen sowie Überweisungen für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten durchführen. Karteninhaber, die gleichzeitig Kontoinhaber des in der Debitkarte angegebenen Kontos sind, steht unter Verwendung ihrer Debitkarte am KontenManager der Bank zusätzlich die Funktion Umbuchung im SB-Sparverkehr zur Verfügung.

2 Kontoauszüge und Kontoinformationen

2.1 Serviceumfang

Der KontenManager oder Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Karteninhaber, Kontoauszüge sowie Duplikatskontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, ausschließlich unter Verwendung der Karte (ohne persönliche Geheimzahl) ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem Kontoinhaber im Rahmen des Online-Bankings auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

2.2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am KontenManager oder Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kontoinhaber auf gesonderte Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die Anlagen ohne Anforderung gegen Portoersatz zuzusenden.

2.3 Haftung der Bank

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Konten-Manager oder Kontoauszugsdrucker bzw. den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens.

2.4 Zusendung von Auszügen

Ohne gesonderte Anforderung des Kontoinhabers kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portoersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am KontenManager oder Kontoauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Bank können eine andere Abruffrist vereinbaren.

2.5 Zugangssperre

Ist die Karte gesperrt, so wird sie vom KontenManager oder Kontoauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Die Sperre der Karte richtet sich nach Abschnitt A. II Nummer 6. Die Sperre der Funktion für das Online-Banking richtet sich nach den gesondert vereinbarten »Bedingungen für das Online-Banking«.

2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Abschnitt A. II Nummern 7.1 bis 7.4. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Debitkarte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den jeweiligen Schaden tragen.

2.7 Widerruf der Bank

Die Bank kann die Berechtigung des Karteninhabers zur Benutzung des KontenManagers oder Kontoauszugsdrucker bei Vorliegen eines sachlichen Grundes schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

3 Überweisungsverkehr am KontenManager

3.1 Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen bis maximal 10.000,00 EUR pro Transaktion und bis maximal 20.000,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist. Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und am KontenManager der Bank Daueraufträge bis maximal 2.500,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

3.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

3.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A.II Nummern 7.1 bis 7.4.

3.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.II Nummer 13.

3.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen am KontenManager richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A.II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A.II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den Überweisungsverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B. Nummer 3.1) beschränkt.

3.6 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.III Nummer 1.2.

4 SB-Sparverkehr

4.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten und KontenManagern der Bank über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendungsart freigegeben sind, Verfügungen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen. Im SB-Sparverkehr können Nachträge im Sparbuch dokumentiert sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bei der Bank auf das Sparkonto oder in bar vorgenommen werden, sofern hierfür geeignete Geldautomaten von der Bank zur Verfügung gestellt sind. Ferner sind Auszahlungen vom Sparkonto durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Kontoinhabers bei der Bank oder in bar am Geldautomaten möglich.

4.2 Verfügungsrahmen

Der Verfügungsrahmen ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf einen Betrag von 2.000 EUR pro Kalendermonat beschränkt. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann der SB-Sparverkehr nicht genutzt werden.

4.3 Vornahme von SB-Verfügungen/Bedienung des Terminals

Der Zugang zum SB-Sparkonto wird über die physische Debitkarte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bewirkt. Nach Auswahl eines zum SB-Sparverkehr freigegebenen Kontos mittels Display oder Bildschirm des Terminals wird der aktuelle Kontosaldo angezeigt. Im Anschluss kann die vorgesehene Transaktion ausgeführt werden. Bei SB-Sparverkehr mit Loseblatt-Sparbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch zum Ausdruck bereitgestellt. Sie können durch Wahl der Druckfunktion am selben Gerät oder an einem anderen, hierfür von der Bank zur Verfügung gestellten Gerät vom Karteninhaber mittels physischer Debitkarte und entsprechender Funktionswahl als neues Kontoblatt ausgedruckt werden. Der Karteninhaber wird auf die Möglichkeit, den Ausdruck erstellen zu lassen, bei der Transaktion im Bildschirm/Display hingewiesen. Das neue Kontoblatt ist vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Loseblatt-Sparbuch abzuheften. Der Ausdruck wird im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens. Wird vom Karteninhaber kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden und ist die Speicherkapazität des Geräts, z. B. durch Dauerauftragsbuchungen oder Zinsbuchungen, erschöpft, wird die Bank bei Loseblatt-Sparbüchern ein Kontoblatt erstellen und dem Kontoinhaber zusenden. Unstimmigkeiten im Rahmen des Verfahrensablaufs oder im Zusammenhang mit dem Kontoausdruck sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A.II Nummern 7.1 bis 7.4.

4.5 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.II Nummer 13.

4.6 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen im SB-Sparverkehr richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A.II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A.II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B Nummer 4.2) beschränkt.

4.7 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.III Nummer 1.2.

4.8 Geltung der »Bedingungen für den Sparverkehr«

Ergänzend finden die »Bedingungen für den Sparverkehr« in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.



4.9 Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann das zum SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse nutzen. In diesen Fällen gelten die »Bedingungen für den Sparverkehr«. Die vorstehenden Regelungen zur Teilnahme am SB-Sparverkehr finden insoweit keine Anwendung.

5 SEPA-Lastschriftrückgabe

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Lastschriften im Single EUR Payment Area (SEPA-Zahlungsverkehr) zurückgeben. Es gelten die »Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren«.

6 Dauerauftrag

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Daueraufträge einrichten, ändern und löschen. Es gelten ergänzend die »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

7 Duplikatsauszug

Der Karteninhaber kann sich unter Verwendung seiner physischen Debitkarte ohne die persönliche Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank einen Duplikatsauszug erstellen. Die gegenüber der Bank geschuldete Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

C Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen

- (1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen Debitkarte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische Debitkarte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen Debitkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der physischen Debitkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische Debitkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische Debitkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen persönlichen Geheimzahl (PIN) bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene persönliche Geheimzahl (PIN) nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die persönliche Geheimzahl (PIN) verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D Aktualisierungsservice für Kartendaten für den Online-Handel

Die Sparkasse wird zu Debitkarten, die mit Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige Primary Account Number [PAN], Kartenprüfnummer Card Verification Value [CVV]/Card Validation Code [CVC] und »Gültig bis«-Datum) ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die letzten vier Ziffern der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das »Gültig bis«-Datum.

E Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für die BW-BankCard (Debitkarte)

Fassung: 01. Oktober 2021

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

A. Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der BW-Bank ausgegebene BW-BankCard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die BW-BankCard (nachfolgend Debitkarte) in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten der Bank.
- b) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten der Bank, sofern der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte wird als physische Karte ausgegeben.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Debitkarte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals (nachfolgend KontenManager) elektronisch sperren.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Rückgabe der Debitkarte

Die Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte Debitkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Debitkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

5. Sperre und Einziehung der Debitkarte

Die Bank darf die Debitkarte sperren und den Einzug der Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Debitkarte

Die Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Debitkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Debitkarte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116) abgeben.

**Erklärungen der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg*

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
01/21

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code SOLADEST600
USt-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand:
Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Karl Manfred Lochner,
Stefanie Münz, Dr. Christian Ricken,
Thorsten Schönenberger
Generalbevollmächtigter: Andreas Götz

In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die für das betreffende Konto ausgegebene physische Debitkarte für die weitere Nutzung an Geldautomaten und am KartenManager. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Debitkarte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(4) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Debitkarte durch Einführen der Karte in das Terminal erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A.II.3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

9. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Abschnitt A.II.7 erteilt hat,
- der für die Kartenzahlung vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Debitkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

10. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Bank berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer

Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch Ihre Bank erhoben werden, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis Ihrer Bank entnehmen.

(3) Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 AGB.

11. Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügung

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern A.II.12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A.II.12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A.II.12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines

Prepaid-Mobilfunk-Kontos, haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,00 EUR. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte oder der PIN vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50,00 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50,00 EUR gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Nummer 6 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der Debitkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service der Bank

1.1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Verfügungen an Geldautomaten der Bank sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Debitkarte an Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Debitkarte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.II. Nummer 14.

2. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten der Bank innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Debitkarte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A. II. Nummer 14.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils

autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

1. Serviceumfang KontenManager

Der Karteninhaber kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern unter Verwendung seiner Debitkarte an KontenManagern (Selbstbedienungsterminals) der Bank folgende Funktionen ausführen: Giro- und Sparkontoauszug erstellen, Kontostände und Kontenübersicht abfragen SEPA-Lastschriften zurückgeben, Daueraufträge einrichten, ändern und löschen, Duplikatsauszug bzw. -auszüge erstellen sowie Überweisungen für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten durchführen. Karteninhabern, die gleichzeitig Kontoinhaber des in der Debitkarte angegebenen Kontos sind, steht unter Verwendung ihrer Debitkarte am KontenManager der Bank zusätzlich die Funktion Umbuchung zur Verfügung.

2. Kontoauszüge und Kontoinformationen

2.1 Serviceumfang

Der KontenManager oder Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Karteninhaber, Kontoauszüge sowie Duplikatskontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, ausschließlich unter Verwendung der Debitkarte (ohne persönliche Geheimzahl) ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem Kontoinhaber im Rahmen des Online-Bankings auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

2.2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am KontenManager oder Kontenauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kontoinhaber auf gesonderte Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die Anlagen ohne Anforderung gegen Portoersatz zuzusenden.

2.3 Haftung der Bank

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den KontenManager oder Kontenauszugsdrucker bzw. den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens.

2.4 Zusendung von Auszügen

Ohne gesonderte Anforderung des Kontoinhabers kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portoersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am KontenManager oder Kontenauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Bank können eine andere Abruffrist vereinbaren.

2.5 Zugangssperre

Ist die Karte gesperrt, so wird sie vom KontenManager oder Kontenauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Die Sperre richtet sich nach Abschnitt A.II. Nummer 4. Die Sperre der Funktion für das Online-Banking richtet sich nach den gesondert vereinbarten »Bedingungen für das Online-Banking«.

2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und

Mitwirkungspflichten unter Abschnitt A.II. Nummern 6.1 bis 6.4. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Debitkarte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und Kontoinhaber den jeweiligen Schaden tragen.

2.7 Widerruf der Bank

Die Bank kann die Berechtigung des Karteninhabers zur Benutzung des KontenManagers oder Kontenauszugsdruckers bei Vorliegen eines sachlichen Grundes schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

3. Überweisungsverkehr am KontenManager

3.1 Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen bis maximal 10.000,00 EUR pro Transaktion und bis maximal 20.000,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Daueraufträge bis maximal 2.500,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

3.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

3.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. Nummern 6.1 bis 6.4.

3.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A. II. Nummer 12.

3.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen am KontenManager richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A. II. Nummer 13. Abweichend von Abschnitt A. II. Nummer 13.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den Überweisungsverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B. Nummer 3.1.) beschränkt.

3.6 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A. II. Nummer 14.

4. SB-Sparverkehr

4.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten und KontenManagern der Bank über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendungsart freigegeben sind, Verfügungen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen. Im SB-Sparverkehr können Nachträge im Sparbuch dokumentiert sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bei der Bank auf das Sparkonto oder in bar vorgenommen werden, sofern hierfür geeignete Geldautomaten von der Bank zur Verfügung gestellt sind. Ferner sind Auszahlungen vom Sparkonto durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Kontoinhabers bei der Bank oder in bar am Geldautomaten möglich.

4.2 Verfügungsrahmen

Der Verfügungsrahmen ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf einen Betrag von 2.000,00 EUR pro Kalendermonat beschränkt. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann der SB-Sparverkehr nicht genutzt werden.

4.3 Vornahme von SB-Verfügungen/Bedienung des Terminals

Der Zugang zum SB-Sparkonto wird über die Debitkarte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bewirkt. Nach Auswahl eines zum SB-Sparverkehr freigegebenen Kontos mittels Display oder Bildschirm des Terminals wird der aktuelle Kontosaldo angezeigt. Im Anschluss kann die vorgesehene Transaktion ausgeführt werden.

Bei SB-Sparverkehr mit Loseblatt-Sparbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch zum Ausdruck bereitgestellt. Sie können durch Wahl der Druckfunktion am selben Gerät oder an einem anderen, hierfür von der Bank zur Verfügung gestellten Gerät vom Karteninhaber mittels Debitkarte und entsprechender Funktionswahl als neues Kontoblatt ausgedruckt werden. Der Karteninhaber wird auf die Möglichkeit, den Ausdruck erstellen zu lassen, bei der Transaktion im Bildschirm/Display hingewiesen. Das neue Kontoblatt ist vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Loseblatt-Sparbuch abzuheften. Der Ausdruck wird im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens. Wird vom Karteninhaber kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden und ist die Speicherkapazität des Geräts, z. B. durch Dauerauftragsbuchungen oder Zinsbuchungen, erschöpft, wird die Bank bei Loseblatt-Sparbüchern ein Kontoblatt erstellen und dem Kontoinhaber zusenden. Unstimmigkeiten im Rahmen des Verfahrensablaufs oder im Zusammenhang mit dem Kontoausdruck sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A.II. Nummern 6.1 bis 6.4.

4.5 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.II. Nummer 12.

4.6 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen im SB-Sparverkehr richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A.II. Nummer 13. Abweichend von Abschnitt A.II. Nummer 13.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B. Nummer 4.2) beschränkt.

4.7 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.II. Nummer 14.

4.8 Geltung der »Bedingungen für den Sparverkehr«

Ergänzend finden die »Bedingungen für den Sparverkehr« in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

4.9 Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann das zum SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse nutzen. In diesen Fällen gelten die »Bedingungen für den Sparverkehr«. Die vorstehenden Regelungen zur Teilnahme am SB-Sparverkehr finden insoweit keine Anwendung.

5. SEPA-Lastschriftrückgabe

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der

Bank Lastschriften im Single Euro Payment Area (SEPA-Zahlungsverkehr) zurückgeben. Es gelten die »Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren«.

6. Dauerauftrag

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Daueraufträge einrichten, ändern und löschen. Es gelten ergänzend die »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

7. Duplikatsauszug

Der Karteninhaber kann sich unter Verwendung seiner Debitkarte ohne die persönliche Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank einen Duplikatsauszug erstellen. Die gegenüber der Bank geschuldete Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

C. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung: 1. Mai 2024

1. Anwendungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene digitale BW-BankCard plus ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren bereitgestellt wird. Die digitale Debitkarte kann zusätzlich zur physischen Debitkarte bereitgestellt werden, indem die physische Debitkarte auf einem mobilen Endgerät gespeichert wird. Eine virtuelle Debitkarte wird zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben, soweit von der Bank dieses Produkt vertrieben wird. Es gelten die »Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)«, sofern in den »Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen. Jedoch ist bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten zur Autorisierung der Bargeldauszahlung zusätzlich auch die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) des Karteninhabers erforderlich.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals, die Geldautomaten bzw. die Bezahlanwendungen im Online-Handel entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen girocard-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem girocard-Logo und dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.
- c) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Debitkarte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- d) Zu Zahlungsdiensten nach Maßgabe der »Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)« in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN), insbesondere zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, soweit die Debitkarte und der jeweilige Geldautomat entsprechend ausgestattet sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Bank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale BW-BankCard plus mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

4. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlungen) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. Bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Bargeldauszahlung mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten und der Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten. Auch hierbei ist beim Einsatz des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts mit den auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

- a) Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

- b) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des für die physische oder virtuelle Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte bzw. der virtuellen Debitkarte sowie der Kartendaten für den Online-Handel) bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Debitkarte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der jeweiligen Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Debitkarte

- a) Die Bank darf die digitale Debitkarte und/oder die Kartendaten, die für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel eingesetzt werden können (»Kartendaten für den Online-Handel«) sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- b) Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der betreffenden Kartendaten für den Online-Handel oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte, der keine physische Debitkarte oder keine Kartendaten für den Online-Handel zugrunde liegen (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard-Zahlungsanwendung), hat zur Folge, dass diese Form der virtuellen BW-BankCard plus (Debitkarte) nicht mehr einsetzbar ist. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge. Eine Sperre allein der Kartendaten für den Online-Handel hat zusätzlich eine Sperre des fremden Debitkartensystems auf den dazugehörenden digitalen Karten zur Folge, lässt aber die Einsetzbarkeit anderer Systeme auf der digitalen Karte, insbesondere die digitale girocard, unberührt.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmendienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

7.3 Besondere Hinweise für die virtuelle BW-BankCard plus (Debitkarte) ohne zugrunde liegende Kartendaten für den Online-Handel

Die Sperrung der virtuellen Debitkarte sowie der Verlust des mobilen Endgeräts auf dem die virtuelle Debitkarte als digitale Debitkarte gespeichert ist, führt in dem Fall, dass die virtuelle Debitkarte nicht mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard-Zahlungsanwendung), dazu, dass der Karteninhaber, bis zum Erhalt einer Ersatzdebitkarte oder bis zur Aufhebung der Sperre, die virtuelle BW-BankCard plus nicht mehr verwenden kann.

8. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder die digitale Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
 - die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung). Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- g) Hat die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Kreditkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB der Bank unberührt.

12. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel

Fassung: 1. Oktober 2024

1. Voraussetzungen und Bedingungen für Kartenverfügungen im Online-Handel/mobiles Endgerät mit BW pushTAN-App als Zahlungsinstrument

- a) Wird beim Einsatz einer von der Bank ausgegebenen Debitkarte (nachfolgend Karte¹ genannt) für die Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel² die Nutzung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens gefordert, so erfolgt die Überprüfung der Identität des Karteninhabers oder der berechtigten Verwendung der Karte durch eine sog. starke Kundenauthentifizierung mit dem 3-D Secure Verfahren von Visa³ und den nachfolgend in Nr. 5 dieser Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel vereinbarten Authentifizierungselementen. Der Zugang zum 3-D Secure-Verfahren von Visa erfolgt über die auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu installierende BW pushTAN-App. Das in Nr. 6 geregelte Verfahren zur Beauftragung und Autorisierung einer Kartenverfügung im Online-Handel mit einer starken Kundenauthentifizierung mittels 3-D Secure-Verfahren von Visa in Verbindung mit der auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers installierten und für die Karte freigeschalteten BW pushTAN-App, werden als weiteres Zahlungsinstrument vereinbart. Eine Karte kann für Kartenverfügungen im Online-Handel eingesetzt werden, wenn sie mit den erforderlichen Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, d. h., mit einer 16-stelligen PAN (Primary Account Number), einer Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV) bzw. Card Validation Code (CVC)) und dem »Gültig bis«-Datum.
- b) Diese Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel gelten ergänzend zu den Regelungen im Kartenantrag und den weiteren besonderen Bedingungen (»weitere Kartenbedingungen«⁴), die ebenfalls Bestandteil des Kartenvertrages sind. Für die Nutzung einer digitalen Karte, die zu einer physischen oder als virtuelle Karte auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) gespeichert ist, sind diese Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel nicht anwendbar, sondern die für die Karte einschlägigen Bedingungen für die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.
- c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner des Kartenvertrages (Kartenvertragspartner) oder dem ggf. abweichenden Karteninhaber mit Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlpattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben ebenso wie der Betrieb des mobilen Endgeräts und der BW pushTAN-App des Herstellers Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH unberührt. Die Bedingungen der BW pushTAN-App können in der BW pushTAN-App eingesehen werden.

2. Installation der BW pushTAN-App für 3-D Secure

Ist auf dem mobilen Endgerät die BW pushTAN-App für den Karteninhaber nicht installiert, ist zunächst die App zu installieren. Informationen über Bezugsmöglichkeiten der BW pushTAN-App in App-Stores, deren Installation und Aktivierung sowie Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf der Internetseite der Bank abrufbar.

3. Freischaltung der BW pushTAN-App

Die BW pushTAN-App kann erst nach einer Freischaltung für ein bestimmtes mobiles Endgerät des Karteninhabers genutzt werden. Für die Karte wird das für sie einschlägige 3-D Secure-Verfahren von Visa in Verbindung mit der BW pushTAN-App genutzt. Sofern der Karteninhaber das Sicherungsverfahren pushTAN noch nicht nutzt, muss er die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät installieren und mit der dazu verschickten Registrierungsnachricht (Registrierungsbrief) der Bank nach den darin gemachten Vorgaben und den mitgeteilten Registrierungsdaten freischalten. Die Bank wird den Karteninhaber niemals kontaktieren – weder per E-Mail noch telefonisch etc., – um ihn dazu aufzufordern, die in der Registrierungsnachricht mitgeteilten Registrierungsdaten zur Freischaltung der BW pushTAN-Verbindung (pushTAN-ID, Registrierungscode, Bankleitzahl), persönliche Daten sowie Anmeldenamen, Passwörter, den QR-Code oder die Kartendaten preiszugeben oder auf einer Internetseite einzutragen. Die Registrierungsdaten dürfen nur in der vom Karteninhaber selbst zu nutzenden BW pushTAN-App verwendet werden.

4. Aktivierung der Karten für 3-D Secure

Das 3-D Secure-Verfahren kann für die Karte genutzt werden, sobald die Karte erfolgreich über Visa Secure aktiviert wurde. Liegt die Zustimmung des Kartenvertragspartners zu diesen Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel vor, erfolgt die Aktivierung der Karte grundsätzlich ohne weiteres Zutun automatisiert, es sei denn, die Bank überlässt dem Kartenvertragspartner die Entscheidung, ob und wann die Karte aktiviert wird.

5. Authentifizierung über 3-D Secure mit der BW pushTAN-App

Der Karteninhaber kann die Karte im Online-Handel grundsätzlich nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der Karte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen (z. B. der Entsperrcode) als zweiter Faktor vereinbart.

6. Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber im Online-Handel

Die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung von Kartenverfügungen im Online-Handel erfordert

- die Eingabe der Kartendaten oder die Nutzung hinterlegter Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige PAN [Primary Account Number] als Kundenkennung, die Kartenprüfnummer [Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)] und das »Gültig bis«-Datum) in der Bezahlanwendung,
- die Kontrolle der angezeigten Auftragsdaten (z. B. zu zahlender Betrag, Währung und Zahlungsempfänger) und
- nach Anforderung die Bestätigung der Kartenverfügung durch die BW pushTAN-App mit dem vereinbarten zweiten Authentifizierungselement/Faktor, d. h. durch die Verwendung eines der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder durch die Eingabe des Entsperrcodes des mobilen Endgeräts.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen für den Online-Handel und Abgrenzung zum Online-Banking

- a) Der Karteninhaber darf Kartenverfügungen im Online-Handel mit seiner Karte in Verbindung mit der BW pushTAN-App nur im Rahmen der für die jeweilige Karte vereinbarten finanziellen Nutzungsgrenze und ihres Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Kartenverfügung im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen mit der Karte bereits ausgeschöpft ist.
- b) Wird die BW pushTAN-App auch für die Autorisierung von Online-Banking Geschäftsvorfällen genutzt, werden Kartenverfügungen nicht auf das Verfügungslimit für das Online-Banking (ZV-Tageslimit) angerechnet und Online-Banking Transaktionen nicht auf das Karten-Verfügungs-limit.

8. Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App

Die Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in den weiteren Kartenbedingungen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

9.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der BW pushTAN-App verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit der BW pushTAN-App und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Wird die BW pushTAN-App auch für Online-Banking genutzt, können zusätzlich auch Schäden dort entstehen.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, in dem die BW pushTAN-App gespeichert ist.
- b) Das mobile Endgerät mit der BW pushTAN-App ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte BW pushTAN-App nicht nutzen können,
 - ist die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Betriebssystemhersteller oder Hersteller des mobilen Endgeräts mit der BW pushTAN-App jeweils angebotenen sicherheitsrelevanten Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, seine Registrierungsdaten, insbesondere seinen Registrierungscode zur Freischaltung der BW pushTAN-App, geheim halten, sicher verwahren und vor dem unbefugten Zugriff und vor einer Kenntnisnahme durch andere Personen schützen.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit der BW pushTAN-App nur dann zur Autorisierung von Kartenverfügungen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.
- d) Der Karteninhaber hat die ihm von der Bank mittels der BW pushTAN-App übermittelten Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist der Vorgang abbrechen und unverzüglich die Bank zu informieren.
- e) Sicherheits- und Warnhinweise, die von der Bank in der BW pushTAN-App geschaltet werden, sind vom Karteninhaber zu beachten.

9.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit der BW pushTAN-App oder deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Durch die Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Nutzt der Karteninhaber die BW pushTAN-App zur Authentifizierung im Online-Banking, so hat die Sperrung der BW pushTAN-App zur Folge, dass die BW pushTAN-App auch nicht mehr für die Authentifizierung im Online-Banking zur Verfügung steht.
- b) Die weiteren Details der Sperre sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung richtet sich nach den weiteren Kartenbedingungen.

10. Ablehnung der Ausführung des Kartenverfügungsauftrags ohne erfolgreiche Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens

Erteilt der Karteninhaber trotz Aufforderung nicht fristgerecht seine Zustimmung und authentifiziert er sich nicht, so ist die Bank berechtigt, die Ausführung der Kartenverfügung im Online-Handel abzulehnen.

11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers sowie dessen Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Online-Handel

Es gelten die in den weiteren Kartenbedingungen geregelten Bestimmungen für nicht autorisierte Kartenverfügungen.

528372010000000052100002621610000051623
001610023 00000119 1-----

12. Deregistrierung von 3-D Secure mit der BW pushTAN-App

Die Möglichkeit zur Authentifizierung des Karteninhabers bei Kartenverfügungen im Online-Handel über die BW pushTAN-App kann vom Karteninhaber jederzeit einseitig durch die Deinstallation der App auf dem mobilen Endgerät beseitigt werden (Deregistrierung). Eine erneute Selbstregistrierung der Karte ist ausgeschlossen. Eine Neuregistrierung ist nur außerhalb der BW pushTAN-App direkt bei der Bank möglich. Nutzt der Karteninhaber die BW pushTAN-App zur Authentifizierung im Online-Banking, so hat die Deregistrierung der BW pushTAN-App zur Folge, dass die BW pushTAN-App auch nicht mehr für die Authentifizierung im Online-Banking zur Verfügung steht.

13. Kündigung

- a) Sowohl die Bank als auch der Kartenvertragspartner sind berechtigt, das mit diesen *Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel* vereinbarte Zahlungsinstrument zur Autorisierung von Kartenverfügungen im Online-Handel jederzeit isoliert zu kündigen. Der Kartenvertragspartner kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Bank mit einer Frist von mindestens zwei Monaten. Diese isolierte Kündigung nur des Zahlungsinstrumentes lässt den Kartenvertrag im Übrigen unberührt.
- b) Daneben bestehen für die Kündigung des gesamten Kartenvertrages die allgemeinen Kündigungsrechte der Vertragsparteien nach Maßgabe von Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB der Bank).

¹ Karte im Sinne dieser Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App für Kartenverfügungen im Online-Handel ist – unabhängig von ihrer Kartenform (physisch, virtuell oder digitalisiert) – jede von der Bank ausgegebene BW-BankCard plus (Debitkarte mit Visa Debit-Funktion), die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglicht.

² Elektronische Fernzahlungsvorgänge über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel)

³ Visa Secure

⁴ Die weiteren Kartenbedingungen sind: bei einer BW BankCard plus (Debitkarte): die Bedingungen für die BW BankCard plus (Debitkarte) und die Bedingungen für die digitale BW BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

Bedingungen für den Scheckverkehr

Fassung Juli 2018

1 Verwendung zugelassener Scheckvordrucke

(1) Für die Ausstellung von Schecks sind nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; andernfalls besteht keine Einlösepflicht. Überbringerschecks dürfen nur auf Vordrucken für Überbringerschecks, Orderschecks nur auf Vordrucken für Orderschecks ausgestellt werden.

(2) Verwendet der Kunde eigene Scheckvordrucke, gelten ebenfalls diese Bedingungen. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Verwendung von Scheckvordrucken und Schecks

(1) Scheckvordrucke und ausgefüllte Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen). Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

3 Haftungsverteilung

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4 Einlösung trotz mangelnden Guthabens

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über eine zuvor für das Konto eingeräumte Kontoüberziehung hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 Beachtung von Schecksperrern

Der Widerruf eines ausgestellten Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat das bezogene Institut eine Schecksperrung nur für 6 Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten; später vorgelegte Schecks kann das bezogene Institut einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht in Textform um weitere 6 Monate verlängert.

6 Behandlung von Fremdwährungsschecks

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7 Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Bedingungen für Echtzeitüberweisungen

[Gültig bis zur Vereinbarung der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ in einer Fassung ab September 2024]

Fassung September 2024

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

[gültig ab 09.01.2025: *Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.*]

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers rechtzeitig gemäß Nr. 1.5 zu übermitteln, sofern dieser solche Zahlungen auf der Basis des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ Abkommens annimmt und über das von der Bank genutzte Zahlungssystem erreichbar ist. Die Erreichbarkeit kann vorab anhand einer in der Internetfiliale der Bank veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermittelt werden.

[gültig bis einschließlich 08.01.2025: *Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.*] Die Bank stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Entsprechendes gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Bank für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeitüberweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

[gültig ab 09.01.2025: *Der Überweisungsbetrag wird innerhalb der Fristen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis verfügbar gemacht.*]

1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ergeben.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Bedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege (z. B. Online-Banking) ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrages bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeitüberweisungen vereinbart wurde,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, z. B. die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist (Fremdwährungskonto),
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil er dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Bank wird den Kunden darüber gemäß Nummer 1.1 informieren.

1.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummern 2.2 und 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeitüberweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Baden-Württembergische Bank
Unselbstständige Anstalt der
Landesbank Baden-Württemberg*

Telefon
Telefax

Fassung September 2024

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden und die Gutschrift von Überweisungen gelten die folgenden Bedingungen.

Überweisungsaufträge in Euro innerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area (SEPA), siehe Länderliste der SEPA-Teilnehmerstaaten und -gebiete gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) werden, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, nach den für SEPA geltenden Interbankenabkommen (SEPA-Rulebooks) als SEPA-Überweisung ausgeführt.

Sofern von der Bank angeboten, kann der Kunde die Bank durch besondere Weisung beauftragen, eine Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro oder in Euro nach anderen Überweisungsverfahren oder nicht zu Lasten seines Zahlungskontos, z. B. auf Basis einer Bargeldeinzahlung, auszuführen. Andere Überweisungen als SEPA-Überweisungen werden nach Maßgabe der jeweiligen von der Bank akzeptierten Interbankenabkommen ausgeführt.

Die Begriffe „Überweisung“ oder „Überweisungsauftrag“ erfassen grundsätzlich alle Arten der Überweisung.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung

Der Kunde kann die Bank beauftragen, einen Geldbetrag (Überweisungsbetrag) zulasten seines Zahlungskontos bei der Bank durch eine Überweisung bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zur Gutschrift auf dessen Zahlungskonto an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Überweisungsauftrag).

Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, regelmäßig, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin, einen festen Geldbetrag auf dasselbe Zahlungskonto zu überweisen (Dauerauftrag). Der erste Ausführungstag muss dem Geschäftstag der Erteilung bzw. Änderung des Dauerauftrags nachfolgen. Möglich ist auch, einen Überweisungsauftrag zur Ausführung an einem späteren Tag als dem Tag des Zugangs des Auftrags zur einmaligen Ausführung als terminierten Überweisungsauftrag zu erteilen.

Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Sofern zwischen Kunde und Bank vereinbart, können mehrere Überweisungsaufträge in einer Datei gebündelt über einen elektronischen Zahlungsauslösekanal (z. B. Online-Banking oder EBICS) erteilt werden (Sammel-Überweisung).

1.2 Kundenkennungen

Für das Überweisungsverfahren hat der Kunde, je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsbetrags, bestimmte Kundenkennungen zur Bezeichnung und zweifelsfreien Ermittlung des Zahlungsempfängers oder dessen Kontos zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ² (EWR)	Euro	IBAN ¹
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN ¹ und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten ⁴)	Euro oder andere Währung	– IBAN ¹ und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC ³

Die für die Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Angaben ergeben sich je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsbetrags aus den Nummern 2.1 oder 3.1.1 oder 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags / Autorisierung und Zustimmung zur Datenverarbeitung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag unter Angabe der erforderlichen Angaben gemäß Nummern 2.1 oder 3.1.1 oder 3.2.1 entweder mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars (beleghafter Überweisungsauftrag) oder in der mit der Bank für sonstige Zahlungsauslösekanäle, über die ihr ein Überweisungsauftrag erteilt werden kann (z. B. Online-Banking oder Mobile-Banking-Anwendung), anderweitig vereinbarten Art und Weise.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen oder Fehlleitungen von Überweisungen führen, woraus für den Kunden und den Zahlungsempfänger Schäden entstehen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften erforderlichen Angaben kann die Bank die Ausführung der Überweisung ablehnen (siehe Nummer 1.7).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert, d.h. außerhalb des Formulars oder der elektronisch (z. B. per Online-Banking) übermittelten Auftragsdaten mitzuteilen. [gültig ab 05.10.2025: Ein beleghafter Echtzeitüberweisungsauftrag ist grundsätzlich in einem Umschlag mit der Aufschrift „Echtzeitüberweisung“ einzureichen, es sei denn, die Bank bietet andere Möglichkeiten an.]

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch seine der Bank mittels Unterschriftsprobe bekannte Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN, Freigabe in der Mobile-Banking-Anwendung). In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

***Erklärungen der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg**

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitz:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
01/22

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code SOLADEST600
USt-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand:
Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Joachim Erdle,
Andreas Götz, Dirk Kipp,
Stefanie Münz,
Thorsten Schönenberger

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für diesen nicht online zugänglich.

1.4 Wirksamwerden / Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn ihr der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmetermin ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

[gültig ab 05.10.2025:

(4) *Besonderer Zugangszeitpunkt des Echtzeitüberweisungsauftrags*

(a) *Bei einem nicht elektronischen Echtzeitüberweisungsauftrag gilt der Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt, zu dem die Bank die Angaben zum Zahlungsauftrag in ihr internes System eingegeben hat, was so bald wie möglich erfolgt, nachdem der Kunde seinen nicht elektronischen Echtzeitüberweisungsauftrag erteilt hat.*

(b) *Sofern abweichend zu Nummer 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB der Bank) ein Echtzeitüberweisungsauftrag zu Lasten eines Zahlungskontos, dessen Kontowährung auf eine andere Währung als Euro lautet (Fremdwährungskonto), zugelassen wird, gilt als Zugangszeitpunkt des Echtzeitüberweisungsauftrags der Zeitpunkt, zu dem der Überweisungsbetrag in Euro umgewandelt wurde. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nach Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags an die Bank.*

(c) *Werden Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammel-Überweisung eingereicht, gilt als Zugangszeitpunkt der Zeitpunkt, zu dem der daraus hervorgehende Überweisungsvorgang von der Bank herausgelöst wurde. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden an die Bank und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.]*

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde den terminierten Überweisungsauftrag bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Auch der Widerruf einer Echtzeitüberweisung muss der Bank bis zum Ende ihres allgemeinen Geschäftstages an einem Werktag (grds. Montag bis Freitag ohne Samstag) vor dem Ausführungstag während der Geschäftszeiten zugehen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund dieses Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Den verspäteten Widerruf einer terminierten Echtzeitüberweisung oder Dauerauftrag-Echtzeitüberweisung wird die Bank nur zur Bearbeitung annehmen, wenn die Widerrufserklärung per Online-Banking unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Funktion rechtzeitig vor dem Ausführungstermin erklärt wird. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführungsbedingungen / Ausführung des Überweisungsauftrags / Kontostandsberichtigung

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag an ihren Geschäftstagen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis innerhalb der für die Überweisung geltenden Ausführungsfristen aus, wenn die Ausführungsbedingungen für die Überweisung fristgemäß erfüllt sind.

Wird die Überweisung ausgeführt, so belastet die Bank den Überweisungsbetrag dem Konto des Kunden.

(2) Die Ausführungsbedingungen für eine Überweisung sind, dass

- die zur Ausführung erforderlichen Angaben (je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsauftrages siehe Nummer 2.1 bzw. 3.1.1 bzw. 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, und
- der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist oder ein dafür ausreichender Kredit eingeräumt ist (Eingeräumte Kontoüberziehung), und
- etwaige, zwischen Bank und Kunde für bestimmte Zahlungsauslösekanaäle oder Überweisungsarten vereinbarte Verfügungslimits für Überweisungen (z. B. für Online-Banking oder Mobile-Banking-Anwendung) eingehalten sind, und
- die Prüfung der wirksamen Autorisierung – was bei der Autorisierung mittels Unterschrift voraussetzt, dass der Bank diese durch eine Unterschriftprobe bekannt ist – und der Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes fristgemäß abschließend möglich ist, und
- der Kunde in Kenntnis, dass eine Empfängerüberprüfung (siehe „Hinweis: Überprüfung des Zahlungsempfängers nach Art. 5c Verordnung (EU) 260/2012“) eine Abweichung des vom Kunden angegebenen Namens bzw. der Firma des Zahlungsempfängers vom Namen des Kontoinhabers des Empfängerkontos ergeben hat, dennoch die Bank rechtzeitig zur Ausführung beauftragt.

(3) Zusätzliche Ausführungsbedingungen für Echtzeitüberweisungen sind, dass

- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Zahlungen in Euro auf der Basis des SEPA-Interbankenabkommens „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ annimmt, und
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem erreichbar ist, [gültig ab 05.10.2025: und
- *der gegebenenfalls vom Kontoinhaber individuell festgelegte Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen eingehalten ist.]*

Der Kunde kann die Erreichbarkeit eines Zahlungsdienstleisters für Echtzeitüberweisungen vorab anhand einer in der Internetfiliale der Bank veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermitteln.

[gültig ab 05.10.2025: *Die Bank bietet dem Kunden auf Verlangen die Möglichkeit, einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann – im Rahmen der zwischen Kunde und Bank vereinbarten allgemeinen Verfügungslimits für Überweisungen – nach dem alleinigen Ermessen des Kunden entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden. Er gilt kontobezogen für alle verfügbaren berechtigten Personen (Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte, Vertreter des Kontoinhabers) gemeinsam.*

Die erstmalige Einrichtung des Echtzeitüberweisungsbetragslimits ist bei der Bank zu beantragen. Bietet die Bank eine Antragstrecke im Online-Banking an, kann der Antrag über diesen Weg erfolgen.]

(4) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(5) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung und Gutschrift von Überweisungen auf dem für Kontoin-

formationen vereinbarten Weg in der vereinbarten Form (z. B. Kontoauszug). Über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung stellt die Bank zusätzlich innerhalb der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.1. i.V.m. „Preis- und Leistungsverzeichnis“) Informationen auch über das Elektronische Postfach der Bank oder in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg (z. B. App Bank, Kontowecker) zur Verfügung. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Hat der Kunde einen Zahlungsauslösedienstleister genutzt, wird auch diesem die Information zur Verfügung gestellt.

[gültig ab 05.10.2025:

(6) *Hat die Bank eine Echtzeitüberweisung für den Kunden ausgeführt, aber vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht fristgemäß eine Ausführungsbestätigung erhalten, dass der Überweisungsbeitrag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht wurde, so bringt die Bank, unbeschadet anderweitiger Ansprüche des Kunden, das Konto des Kunden, zu dessen Lasten er den Echtzeitüberweisungsauftrag erteilt hat, unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Echtzeitüberweisungsvorgang befunden hätte.*

(7) *Der Kunde hat mit der Bank einen Kommunikationsweg zu vereinbaren, den die Bank für die Erfüllung ihrer ihm gegenüber bestehenden gesetzlichen Mitteilungs- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Echtzeitüberweisungen nutzen soll.]*

1.7 Ablehnung der Ausführung des Überweisungsauftrags / Unterrichtung über die Ablehnung / Entgelt für die berechnete Ablehnung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absätze 2 und 3) nicht erfüllt, ist die Bank berechtigt, die Ausführung des Überweisungsauftrags abzulehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammel-Überweisung abzulehnen, wenn der Sammelaufrag entgegen Nummer 1.1. nur eine SEPA-Überweisung bzw. Echtzeitüberweisung enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. [gültig ab 05.10.2025: *Einen Echtzeitüberweisungsauftrag, der den vom Kunden festgelegten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge überschreitet oder zu einer Überschreitung des Höchstbetrages führt, muss die Bank ablehnen und wird ihn nicht ausführen.*]

(2) Lehnt die Bank die Ausführung der Überweisung ab, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.1.2 bzw. 3.2.2 vereinbarten geregelten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Hat der Kunde einen Zahlungsauslösedienstleister genutzt, wird auch diesem die Information zur Verfügung gestellt.

(3) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger oder keinem Konto zuzuordnen, ist diese verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm gegebenenfalls den Zahlungsbetrag wieder herausgeben.

(4) Für die berechnete Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung des Überweisungsauftrags übermittelt die Bank die darin enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Kunden (Zahlers) gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen [gültig bis 04.10.2025: *und bei Eilüberweisungen im Inland*] können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungsaufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Kunden, die Verbraucher sind

(1) Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

(3) Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB der Bank.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB der Bank.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
(Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anlage Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung“),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

[gültig ab 05.10.2025:

Sofern die Bank für Zahlungsempfänger, die juristische Personen sind, einen Zahlungsauslösekanal anbietet, der es ermöglicht, einen Überweisungsauftrag zu erteilen, indem die Kundenkennung des Zahlungsempfängers zusammen mit anderen Datenelementen als dem Namen des Zahlungsempfängers angegeben werden, die den Zahlungsempfänger eindeutig identifizieren (z. B. eine Steuernummer, einen europäischen Kundenidentifikator gemäß Art. 16 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 oder einen LEI (Legal Entity Identifier)- Code), können auch diese Datenelemente im Überweisungsauftrag angegeben werden.]

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Bank macht einen bei ihr zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag unverzüglich gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen verfügbar. Muss die Bank eine Währungsumrechnung vornehmen, entweder zwischen dem Euro und einer anderen Währung, als einer solchen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder zwischen Währungen zweier Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wird sie den Überweisungsbetrag dem Kunden unverzüglich nach der dazu erforderlichen Währungsumrechnung verfügbar machen. Die Gutschrift einer Überweisung in Euro, einschließlich einer Echtzeitüberweisung in Euro, auf einem Fremdwährungskonto ist nur möglich, wenn die Parteien eine von Nr. 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichende Regelung im Kontovertrag vereinbart haben.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung nicht am Tag des Zugangs des Auftrags beginnen soll, sondern später an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, so ist der im Überweisungsauftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Vereinbaren die Bank und der Kunde die Ausführung einer Echtzeitüberweisung zu den Bedingungen gemäß Satz 1, kann zusätzlich optional eine Uhrzeit vereinbart werden. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer von der Kontowährung des Kundenkontos abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt [gültig ab 05.10.2025: , bzw. bei einer Echtzeitüberweisung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Überweisungsbetrag in Euro umgewandelt wurde].

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung eines nicht autorisierten Überweisungsauftrags

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

[gültig ab 05.10.2025: Fehlerhaft ist die Ausführung einer autorisierten Überweisung auch dann, wenn bei der Empfängerüberprüfung des Zahlungsempfängers die Bank die Anforderungen des Artikels 5c Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 oder der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Anforderungen des Artikels 5c Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht eingehalten haben und deshalb der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wurde, dessen Kontoinhaber nicht der vom Kunden angegebene beabsichtigte Zahlungsempfänger ist.]

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Ist bei einer Echtzeitüberweisung der Überweisungsbetrag dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht worden, der Überweisungsauftrag aber wegen der Nichteinhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden gemäß Nummer 1.6 Absatz 6 storniert worden, so ist der Kunde auf Verlangen der Bank verpflichtet, unverzüglich Auskunft über den Zahlungsempfänger und dessen Bereicherung zu erteilen, d.h. dessen Name, Anschrift und die für den Zahlungsempfänger eindeutige Bezeichnung der Forderung mitzuteilen sowie ob der Kunde eine Gegenleistung für den stornierten Überweisungsauftrag vom Zahlungsempfänger erhalten hat.

(5) Wurde ein Überweisungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der Bank / Haftungsbegrenzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist – z. B. einen Folgeschaden –, nur unter den Voraussetzungen der dafür geltenden allgemeinen Anspruchsgrundlagen ersetzt verlangen. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung der Bank nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht – für nicht autorisierte Überweisungen, – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, – für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und – für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldtendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁵) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers, (Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung“),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung“),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

- (1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
- (2) Die Bank macht einen bei ihr zu Gunsten des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag gemäß Nummer 2.2.1 Abs. 2 verfügbar.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum

Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der Bank / Haftungsbegrenzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 oder 3.1.3.2 erfasst ist – z. B. einen Folgeschaden –, nur unter den Voraussetzungen der dafür geltenden allgemeinen Anspruchsgrundlagen ersetzt verlangen. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen

- haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers, (Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung“),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung“),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Die Bank macht einen bei ihr zu Gunsten des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag gemäß Nummer 2.2.1 Abs. 2 verfügbar.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die

Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2.4. Auskunftsanspruch der Bank

Ist bei einer Echtzeitüberweisung der Überweisungsbetrag dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht worden, der Überweisungsauftrag aber wegen der Nichteinhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden gemäß Nummer 1.6 Absatz 6 storniert worden, so ist der Kunde auf Verlangen der Bank verpflichtet, unverzüglich Auskunft über den Zahlungsempfänger und dessen Bereicherung zu erteilen, d.h. dessen Name, Anschrift und die für den Zahlungsempfänger eindeutige Bezeichnung der Forderung mitzuteilen sowie ob der Kunde eine Gegenleistung für den stornierten Überweisungsauftrag vom Zahlungsempfänger erhalten hat.

4 Besondere Bestimmungen für Sammel-Überweisungen

Für Sammel-Überweisungen gemäß Nummer 1.1 gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

4.1. Prüfungszeitraum bis zur Ausführung einer Sammel-Überweisung / Terminierter Sammelauftrag

(1) Die in einem Sammelauftrag gebündelt eingereichten Überweisungen müssen in einzeln ausführbare Zahlungsvorgänge umgewandelt werden. Die Umwandlung beginnt nach dem Zugang des Sammelauftrags gemäß Nummer 1.4 und wird so bald als möglich abgeschlossen.

(2) [gültig bis 04.10.2025: Die Prüfung der Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6) für die im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen wird die Bank binnen maximal vier Stunden nach Eingang des

Sammelauftrags durchführen. Die Bank strebt an, an Tagen ohne hohe Transaktionszahlen die Ausführungsbedingungen der Sammel-Echtzeitüberweisungen binnen einer Stunde nach dem Zugang des Sammelauftrags zu prüfen.] Echtzeitüberweisungsaufträge, die schneller geprüft und ausgeführt werden sollen, sind der Bank nicht per Sammelauftrag, sondern als Einzelauftrag zu erteilen.

(3) Reicht der Kunde einen terminierten Sammelauftrag, d. h. einen Sammelaufrag mit einem vom Einreichertag abweichenden zukünftigen Ausführungsdatum als Fälligkeitstag, ein, so erfolgt die Prüfung der Ausführungsbedingungen erst an diesem Fälligkeitstag. Ist bei einem Sammelaufrag für Echtzeitüberweisungen das Fälligkeitsdatum zusätzlich mit einer bestimmten Uhrzeit kombiniert, so beginnt die Prüfung der Ausführungsbedingungen erst ab dieser Uhrzeit.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen vor, werden die im Sammelauftrag enthaltenen Überweisungen in der vom Kunden gewählten Überweisungsart ausgeführt.

(5) Ergibt die Empfängerüberprüfung bei mindestens einer SEPA-Überweisung oder einer Echtzeitüberweisung eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, d.h. einschließlich dieser Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll. Soweit die Bank dazu bereit ist, kann Abweichendes vereinbart werden, z. B., dass alle in einem autorisierten Sammelauftrag enthaltenen SEPA-Überweisungen oder Echtzeitüberweisungen mit fehlender Übereinstimmung des Empfängernamens oder/und alle mit nahezu übereinstimmendem Empfängeramen nicht ausgeführt werden sollen. Änderungen einzelner Empfängeramen sind nur durch Rückruf der gesamten Sammelauftragsdatei und die erneute Einlieferung mit den korrigierten Angaben möglich.

4.2. Elektronischer Statusreport über die Ausführung

Über das Ausführungsergebnis einer jeden in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisung informiert die Bank über den elektronischen Statusreport, der nach Abschluss der Verarbeitung erstellt wird.

4.3. Darstellung der Sammel-Überweisungen im Kontoauszug

Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Sammel-Überweisungen werden unabhängig vom Termin ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto des Kunden belastet. Aus dem Statusreport (siehe Nummer 4.2) ergeben sich die Einzelheiten zu den ausgeführten Überweisungen.

4.4. Kündigung der Vereinbarung zur Erteilung von Sammelaufträgen

Die Kündigung der Vereinbarung zur Erteilung von Sammelaufträgen ist sowohl vom Kunden als auch nach Maßgabe von Nummer 26 AGB der Bank von der Bank jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für die Bank zwei Monate, wenn ein Verbraucher an dieser Vereinbarung beteiligt ist.

[gültig ab 05.10.2025:

Hinweis: Überprüfung des Zahlungsempfängers nach Art. 5c Verordnung (EU) 260/2012

Die Bank überprüft den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine SEPA-Überweisung oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area (SEPA)) beauftragen will.

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrages gegeben wird, durchgeführt. Im Falle von in Papierform erteilten Überweisungsaufträgen führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird überprüft und abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen.

Kunden, die keine Verbraucher sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten. Haben sie bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen. Wenn der Kunde auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, dass die Autorisierung eines gebündelten Überweisungsauftrags dazu führen könnte, dass der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, dessen Inhaber nicht der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger ist.

Bei fehlender Übereinstimmung der angegebenen Kundenkennung mit dem Namen des Zahlungsempfängers unterrichtet die Bank den Kunden auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängerzahlungskontos übermittelten Informationen hierüber und teilt ihm jedes Mal gleichzeitig mit, dass die Autorisierung des Überweisungsauftrags dazu führen könnte, dass der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, dessen Inhaber nicht der vom Kunden namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Stimmen der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers und die Kundenkennung nahezu überein, so gibt die Bank dem Kunden den Namen des Zahlungsempfängers an, der mit der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungskontos verbunden ist.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt oder gehalten wird.]

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶ Z. B. US-Dollar.

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden und die Gutschrift von Überweisungen gelten die folgenden Bedingungen.

Überweisungsaufträge in Euro innerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area (SEPA), siehe Länderliste der SEPA-Teilnehmerstaaten und -gebiete gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) werden, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, nach den für SEPA geltenden Interbankenabkommen (SEPA-Rulebooks) als SEPA-Überweisung ausgeführt.

Sofern von der Bank angeboten, kann der Kunde die Bank durch besondere Weisung beauftragen, eine Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro oder in Euro nach anderen Überweisungsverfahren oder nicht zulasten seines Zahlungskontos, z. B. auf Basis einer Bargeldeinzahlung, auszuführen. Andere Überweisungen als SEPA-Überweisungen werden nach Maßgabe der jeweiligen von der Bank akzeptierten Interbankenabkommen ausgeführt.

Die Begriffe »Überweisung« oder »Überweisungsauftrag« erfassen grundsätzlich alle Arten der Überweisung.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung

Der Kunde kann die Bank beauftragen, einen Geldbetrag (Überweisungsbetrag) zulasten seines Zahlungskontos bei der Bank durch eine Überweisung bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zur Gutschrift auf dessen Zahlungskonto an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Überweisungsauftrag).

Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, regelmäßig, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin, einen festen Geldbetrag auf dasselbe Zahlungskonto zu überweisen (Dauerauftrag). Der erste Ausführungstag muss dem Geschäftstag der Erteilung bzw. Änderung des Dauerauftrags nachfolgen. Möglich ist auch, einen Überweisungsauftrag zur Ausführung an einem späteren Tag als dem Tag des Zugangs des Auftrags zur einmaligen Ausführung als terminierten Überweisungsauftrag zu erteilen.

Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Sofern zwischen Kunde und Bank vereinbart, können mehrere Überweisungsaufträge in einer Datei gebündelt über einen elektronischen Zahlungsauslösekanal (z. B. Online-Banking oder EBICS) erteilt werden (Sammelüberweisung).

1.2 Kundenkennungen

Für das Überweisungsverfahren hat der Kunde, je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsbetrags, bestimmte Kundenkennungen zur Bezeichnung und zweifelsfreien Ermittlung des Zahlungsempfängers oder dessen Kontos zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	EUR	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des		
Europäischen Wirtschaftsraums ² (EWR)	EUR	IBAN ¹
Inland oder innerhalb des	Andere Währung	– IBAN ¹ und BIC ³ oder
Europäischen Wirtschaftsraums	als EUR	– Kontonummer und BIC ³
Außerhalb des Europäischen	Andere Währung	– IBAN ¹ und BIC ³ oder
Wirtschaftsraums (Drittstaaten ⁴)	als EUR	– Kontonummer und BIC ³

Die für die Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Angaben ergeben sich je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsbetrages aus den Nummern 2.1 oder 3.1.1 oder 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags / Autorisierung und Zustimmung zur Datenverarbeitung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag unter Angabe der erforderlichen Angaben gemäß Nummern 2.1 oder 3.1.1 oder 3.2.1 entweder mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars (beleghafter Überweisungsauftrag) oder in der mit der Bank für sonstige Zahlungsauslösekanäle, über die ihr ein Überweisungsauftrag erteilt werden kann (z. B. Online-Banking oder Mobile-Banking-Anwendung), anderweitig vereinbarten Art und Weise. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen oder Fehlleitungen von Überweisungen führen, woraus für den Kunden und den Zahlungsempfänger Schäden entstehen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften erforderlichen Angaben kann die Bank die Ausführung der Überweisung ablehnen (siehe Nummer 1.7).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert, d.h. außerhalb des Formulars oder der elektronisch (z. B. per Online-Banking) übermittelten Auftragsdaten mitzuteilen. [Gültig ab 05.10.2025: Ein beleghafter Echtzeitüberweisungsauftrag ist grundsätzlich in einem Umschlag mit der Aufschrift »Echtzeitüberweisung« einzureichen, es sei denn, die Bank bietet andere Möglichkeiten an.]

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch seine der Bank mittels Unterschriftsprobe bekannte Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN, Freigabe in der Mobile-Banking-Anwendung). In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für diesen nicht online zugänglich.

1.4 Wirksamwerden / Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn ihr der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

[Gültig ab 05.10.2025:

(4) Besonderer Zugangszeitpunkt des Echtzeitüberweisungsauftrags

(a) Bei einem nicht elektronischen Echtzeitüberweisungsauftrag gilt der Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt, zu dem die Bank die Angaben zum Zahlungsauftrag in ihr internes System eingegeben hat, was so bald wie möglich erfolgt, nachdem der Kunde seinen nicht elektronischen Echtzeitüberweisungsauftrag erteilt hat.

(b) Sofern abweichend zu Nummer 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Bank) ein Echtzeitüberweisungsauftrag zulasten eines Zahlungskontos, dessen Kontowährung auf eine andere Währung als Euro lautet (Fremdwährungskonto), zugelassen wird, gilt als Zugangszeitpunkt des Echtzeitüberweisungsauftrags der Zeitpunkt, zu dem der Überweisungsbetrag in Euro umgewandelt wurde. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nach Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags an die Bank.

(c) Werden Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammel-Überweisung eingereicht, gilt als Zugangszeitpunkt der Zeitpunkt, zu dem der daraus hervorgehende Überweisungsvorgang von der Bank herausgelöst wurde. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden an die Bank und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.]

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde den terminierten Überweisungsauftrag bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Auch der Widerruf einer Echtzeitüberweisung muss der Bank bis zum Ende ihres allgemeinen Geschäftstages an einem Werktag (grds. Montag bis Freitag ohne Samstag) vor dem Ausführungstag während der Geschäftszeiten zugehen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund dieses Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Den verspäteten Widerruf einer terminierten Echtzeitüberweisung oder Dauerauftrag-Echtzeitüberweisung wird die Bank nur zur Bearbeitung annehmen, wenn die Widerrufserklärung per Online-Banking unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Funktion rechtzeitig vor dem Ausführungstermin erklärt wird. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführungsbedingungen / Ausführung des Überweisungsauftrags / Kontostandsberichtigung

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag an ihren Geschäftstagen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis innerhalb der für die Überweisung geltenden Ausführungsfristen aus, wenn die Ausführungsbedingungen für die Überweisung fristgemäß erfüllt sind.

Wird die Überweisung ausgeführt, so belastet die Bank den Überweisungsbetrag dem Konto des Kunden.

(2) Die Ausführungsbedingungen für eine Überweisung sind, dass

– die zur Ausführung erforderlichen Angaben (je nach Zielgebiet und Währung des Überweisungsauftrags siehe Nummer 2.1 bzw. 3.1.1 bzw. 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, und

– der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), und

– ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist oder ein dafür ausreichender Kredit eingeräumt ist (Eingeräumte Kontouberziehung), und

– etwaige, zwischen Bank und Kunde für bestimmte Zahlungsauslösekanäle oder Überweisungsarten vereinbarte Verfügungsmitte für Überweisungen (z. B. für Online-Banking oder Mobile-Banking-Anwendung) eingehalten sind, und

– die Prüfung der wirksamen Autorisierung – was bei der Autorisierung mittels Unterschrift voraussetzt, dass der Bank diese durch eine Unterschriftsprobe bekannt ist – und der Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes fristgemäß abschließend möglich ist, und

– der Kunde in Kenntnis, dass eine Empfängerprüfung (siehe »Hinweis: Überprüfung des Zahlungsempfängers nach Art. 5c Verordnung (EU) 260/2012«) eine Abweichung des vom Kunden angegebenen Namens bzw. der Firma des Zahlungsempfängers vom Namen des Kontoinhabers des Empfängerkontos ergeben hat, dennoch die Bank rechtzeitig zur Ausführung beauftragt.

(3) Zusätzliche Ausführungsbedingungen für Echtzeitüberweisungen sind, dass

– der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Zahlungen in Euro auf der Basis des SEPA-Interbankenabkommens »SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)« annimmt, und

– der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem erreichbar ist, [gültig ab 05.10.2025: und

– der gegebenenfalls vom Kontoinhaber individuell festgelegte Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen eingehalten ist.]

Der Kunde kann die Erreichbarkeit eines Zahlungsdienstleisters für Echtzeitüberweisungen vorab anhand einer in der Internetfiliale der Bank veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermitteln.

[Gültig ab 05.10.2025: Die Bank bietet dem Kunden auf Verlangen die Möglichkeit, einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann – im Rahmen der zwischen Kunde und Bank vereinbarten allgemeinen Verfügungslimits für Überweisungen – nach dem alleinigen Ermessen des Kunden entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden. Er gilt kontobezogen für alle verfügungsberechtigten Personen (Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte, Vertreter des Kontoinhabers) gemeinsam.

Die erstmalige Einrichtung des Echtzeitüberweisungsbetragslimits ist bei der Bank zu beantragen. Bietet die Bank eine Antragstrecke im Online-Banking an, kann der Antrag über diesen Weg erfolgen.]

- (4) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (5) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung und Gutschrift von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg in der vereinbarten Form (z. B. Kontoauszug). Über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung stellt die Bank zusätzlich innerhalb der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.1 i.V.m. »Preis- und Leistungsverzeichnis«) Informationen auch über das Elektronische Postfach der Bank oder in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg (z. B. Mobile-Banking-App, Kontowecker) zur Verfügung. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Hat der Kunde einen Zahlungsauslösedienstleister genutzt, wird auch diesem die Information zur Verfügung gestellt.
- [Gültig ab 05.10.2025:
- (6) *Hat die Bank eine Echtzeitüberweisung für den Kunden ausgeführt, aber vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht fristgemäß eine Ausführungsbestätigung erhalten, dass der Überweisungsbetrag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht wurde, so bringt die Bank, unbeschadet anderweitiger Ansprüche des Kunden, das Konto des Kunden, zu dessen Lasten er den Echtzeitüberweisungsauftrag erteilt hat, unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Echtzeitüberweisungsvorgang befunden hätte.*
- (7) *Der Kunde hat mit der Bank einen Kommunikationsweg zu vereinbaren, den die Bank für die Erfüllung ihrer ihm gegenüber bestehenden gesetzlichen Informations- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Echtzeitüberweisungen nutzen soll.]*

1.7 Ablehnung der Ausführung des Überweisungsauftrags / Unterrichtung über die Ablehnung / Entgelt für die berechtigte Ablehnung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absätze 2 und 3) nicht erfüllt, ist die Bank berechtigt, die Ausführung des Überweisungsauftrags abzulehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1. nur eine SEPA-Überweisung bzw. Echtzeitüberweisung enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. [Gültig ab 05.10.2025: *Einen Echtzeitüberweisungsauftrag, der den vom Kunden festgelegten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge überschreitet oder zu einer Überschreitung des Höchstbetrages führt, muss die Bank ablehnen und wird ihn nicht ausführen.*]
- (2) Lehnt die Bank die Ausführung der Überweisung ab, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.1.2 bzw. 3.2.2 vereinbarten geregelten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Hat der Kunde einen Zahlungsauslösedienstleister genutzt, wird auch diesem die Information zur Verfügung gestellt.
- (3) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger oder keinem Konto zuzuordnen, ist diese verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm gegebenenfalls den Zahlungsbetrag wieder herauszugeben.
- (4) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung des Überweisungsauftrags übermittelt die Bank die darin enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Kunden (Zahlers) gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen [gültig bis 04.10.2025: und bei *Eilüberweisungen im Inland*] können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungsaufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Kunden, die Verbraucher sind

- (1) Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
- (2) Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.
- (3) Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB-Bank.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Bank.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers (Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß »Anlage Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung«),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

[Gültig ab 05.10.2025: *Sofern die Bank für Zahlungsempfänger, die juristische Personen sind, einen Zahlungsauslösekanal anbietet, der es ermöglicht, einen Überweisungsauftrag zu erteilen, indem die Kundenkennung des Zahlungsempfängers zusammen mit anderen Datenelementen als dem Namen des Zahlungsempfängers angegeben werden, die den Zahlungsempfänger eindeutig identifizieren (z. B. eine Steuernummer, einen europäischen Kundenidentifikator gemäß Art. 16 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 oder einen LEI (Legal Entity Identifier)-Code), können auch diese Datenelemente im Überweisungsauftrag angegeben werden.]*

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

- (1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Bank macht einen bei ihr zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag unverzüglich gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen verfügbar. Muss die Bank eine Währungsumrechnung vornehmen, entweder zwischen dem Euro und einer anderen Währung, als einer solchen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder zwischen Währungen zweier Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wird sie den Überweisungsbetrag dem Kunden unverzüglich nach der dazu erforderlichen Währungsumrechnung verfügbar machen. Die Gutschrift einer Überweisung in Euro, einschließlich einer Echtzeitüberweisung in Euro, auf einem Fremdwährungskonto ist nur möglich, wenn die Parteien eine von Nr. 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichende Regelung im Kontovertrag vereinbart haben.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung nicht am Tag des Zugangs des Auftrags beginnen soll, sondern später an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung des Überweisungsauftrags erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, so ist der im Überweisungsauftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Vereinbaren die Bank und der Kunde die Ausführung einer Echtzeitüberweisung zu den Bedingungen gemäß Satz 1, kann zusätzlich optional eine Uhrzeit vereinbart werden. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer von der Kontowährung des Kundenkontos abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt [gültig ab 05.10.2025: *bzw. bei einer Echtzeitüberweisung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Überweisungsbetrag in Euro umgewandelt wurde*].

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung eines nicht autorisierten Überweisungsauftrags

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten

Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

[Gültig ab 05.10.2025: Fehlerhaft ist die Ausführung einer autorisierten Überweisung auch dann, wenn bei der Empfängerüberprüfung des Zahlungsempfängers die Bank die Anforderungen des Artikels 5c Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 oder der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Anforderungen des Artikels 5c Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht eingehalten haben und deshalb der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wurde, dessen Kontoinhaber nicht der vom Kunden angegebene beabsichtigte Zahlungsempfänger ist.]

- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Ist bei einer Echtzeitüberweisung der Überweisungsbetrag dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht worden, der Überweisungsauftrag aber wegen der Nichteinhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden gemäß Nummer 1.6 Absatz 6 storniert worden, so ist der Kunde auf Verlangen der Bank verpflichtet, unverzüglich Auskunft über den Zahlungsempfänger und dessen Bereicherung zu erteilen, d.h. dessen Name, Anschrift und die für den Zahlungsempfänger eindeutige Bezeichnung der Forderung mitzuteilen sowie ob der Kunde eine Gegenleistung für den stornierten Überweisungsauftrag vom Zahlungsempfänger erhalten hat.
- (5) Wurde ein Überweisungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der Bank / Haftungsbegrenzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist – z.B. einen Folgeschaden –, nur unter den Voraussetzungen der dafür geltenden allgemeinen Anspruchsgrundlagen ersetzt verlangen. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)), in welchem Umfang Sparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung der Bank nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der

Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴))

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers (Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß »Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung«),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß »Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung«),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

- (1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
- (2) Die Bank macht einen bei ihr zu Gunsten des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag gemäß Nummer 2.2.1 Abs. 2 verfügbar.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der Bank / Haftungsbegrenzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 oder 3.1.3.2 erfasst ist – z.B. einen Folgeschaden –, nur unter den Voraussetzungen der dafür geltenden allgemeinen Anspruchsgrundlagen ersetzt verlangen. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁴)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers (Als Name des Zahlungsempfängers sind bei einer natürlichen Person deren Vorname(n) und Nachname(n) anzugeben und bei einer juristischen Person deren Firma oder deren Name.),
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß »Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung«),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß »Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung«),
- Überweisungsbetrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

- (1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
- (2) Die Bank macht einen bei ihr zu Gunsten des Kunden eingegangenen Überweisungsbetrag gemäß Nummer 2.2.1 Abs. 2 verfügbar.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung

ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

- (2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2.4 Auskunftsanspruch der Bank

Ist bei einer Echtzeitüberweisung der Überweisungsbetrag dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht worden, der Überweisungsauftrag aber wegen der Nichteinhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden gemäß Nummer 1.6 Absatz 6 storniert worden, so ist der Kunde auf Verlangen der Bank verpflichtet, unverzüglich Auskunft über den Zahlungsempfänger und dessen Bereicherung zu erteilen, d. h. dessen Name, Anschrift und die für den Zahlungsempfänger eindeutige Bezeichnung der Forderung mitzuteilen sowie ob der Kunde eine Gegenleistung für den stornierten Überweisungsauftrag vom Zahlungsempfänger erhalten hat.

4 Besondere Bestimmungen für Sammelüberweisungen

Für Sammelüberweisungen gemäß Nummer 1.1 gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

4.1 Prüfungszeitraum bis zur Ausführung einer Sammelüberweisung / Terminierter Sammelauftrag

- (1) Die in einem Sammelauftrag gebündelt eingereichten Überweisungen müssen in einzeln ausführbare Zahlungsvorgänge umgewandelt werden. Die Umwandlung beginnt nach dem Zugang des Sammelauftrags gemäß Nummer 1.4 und wird so bald als möglich abgeschlossen.
- (2) [Gültig bis 04.10.2025: Die Prüfung der Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6) für die im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen wird die Bank binnen maximal vier Stunden nach Eingang des Sammelauftrags durchführen. Die Bank strebt an, an Tagen ohne hohe Transaktionszahlen die Ausführungsbedingungen der Sammel Echtzeitüberweisungen binnen einer Stunde nach dem Zugang des Sammelauftrags zu prüfen.] Echtzeitüberweisungsaufträge, die schneller geprüft und ausgeführt werden sollen, sind der Bank nicht per Sammelauftrag, sondern als Einzelauftrag zu erteilen.
- (3) Reicht der Kunde einen terminierten Sammelauftrag, d. h. einen Sammelauftrag mit einem vom Einreichertag abweichenden zukünftigen Ausführungsdatum als Fälligkeitstag, ein, so erfolgt die Prüfung der Ausführungsbedingungen erst an diesem Fälligkeitstag. Ist bei einem Sammelauftrag für Echtzeitüberweisungen das Fälligkeitsdatum zusätzlich mit einer bestimmten Uhrzeit kombiniert, so beginnt die Prüfung der Ausführungsbedingungen erst ab dieser Uhrzeit.
- (4) Liegen die Ausführungsbedingungen vor, werden die im Sammelauftrag enthaltenen Überweisungen in der vom Kunden gewählten Überweisungsart ausgeführt.
- (5) Ergibt die Empfängerüberprüfung bei mindestens einer SEPA-Überweisung oder einer Echtzeitüberweisung eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, d. h. einschließlich dieser Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll. Soweit die Bank dazu bereit ist, kann Abweichendes vereinbart werden, z. B., dass alle in einem autorisierten Sammelauftrag enthaltenen SEPA-Überweisungen oder Echtzeitüberweisungen mit fehlender Übereinstimmung des Empfänger-

namens oder/und alle mit nahezu übereinstimmendem Empfängername nicht ausgeführt werden sollen. Änderungen einzelner Empfängername sind nur durch Rückruf der gesamten Sammelauftragsdatei und die erneute Einlieferung mit den korrigierten Angaben möglich.

4.2. Elektronischer Statusreport über die Ausführung

Über das Ausführungsergebnis einer jeden in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisung informiert die Bank über den elektronischen Statusreport. Der elektronische Statusreport für eine SEPA-(Standard)Überweisung wird nach gesonderter Vereinbarung mit der Bank zur Verfügung gestellt.

4.3. Darstellung der Sammelüberweisungen im Kontoauszug

Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Sammelüberweisungen werden unabhängig vom Termin ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto des Kunden belastet. Aus dem Statusreport (siehe Nummer 4.2) ergeben sich die Einzelheiten zu den ausgeführten Überweisungen.

4.4. Kündigung der Vereinbarung zur Erteilung von Sammelaufträgen

Die Kündigung der Vereinbarung zur Erteilung von Sammelaufträgen ist sowohl vom Kunden als auch nach Maßgabe von Nummer 26 AGB-Bank von der Bank jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für die Bank zwei Monate, wenn ein Verbraucher an dieser Vereinbarung beteiligt ist.

[Gültig ab 05.10.2025: **Hinweis: Überprüfung des Zahlungsempfängers nach Art. 5c Verordnung (EU) 260/2012.** Die Bank überprüft den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine SEPA-Überweisung oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen europäischen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area (SEPA)) beauftragen will.

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrages gegeben wird, durchgeführt. Im Falle von in Papierform erteilten Überweisungsaufträgen führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird überprüft und abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen.

Kunden, die keine Verbraucher sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten. Haben sie bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen. Wenn der Kunde auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, dass die Autorisierung eines gebündelten Überweisungsauftrags dazu führen könnte, dass der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, dessen Inhaber nicht der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger ist.

Bei fehlender Übereinstimmung der angegebenen Kundenkennung mit dem Namen des Zahlungsempfängers unterrichtet die Bank den Kunden auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängerzahlungskontos übermittelten Informationen hierüber und teilt ihm jedes Mal gleichzeitig mit, dass die Autorisierung des Überweisungsauftrags dazu führen könnte, dass der Überweisungsbetrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, dessen Inhaber nicht der vom Kunden namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Stimmen der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers und die Kundenkennung nahezu überein, so gibt die Bank dem Kunden den Namen des Zahlungsempfängers an, der mit der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungskontos verbunden ist.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt oder gehalten wird.]

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur grenzüberschreitende Zahlungen mit Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

1. Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung September 2021

Telefon 0711 127-0
Telefax 0711 127-43544
info@lbbw.de

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 AGB.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-der Bank.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar) und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Bank des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die

Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird er ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag möglichst schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4 bzw. Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandatsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage.

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

1. Leistungsgegenstand/Vertragsbedingungen

Mit der Eröffnung eines extend Girokontos erwirbt der extend Kunde die Möglichkeit, verschiedene Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Zusatzleistungen können Einzelpersonen, Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften mit einem berechtigten extend Girokonto nutzen. Die einzelnen Zusatzleistungen können der Leistungsübersicht entnommen werden. Die dort aufgeführten Leistungen »Rund ums Girokonto« werden von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank«) selbst erbracht (»Bankleistungen«). Bei allen anderen Dienstleistungen (Freizeit, Reise, Sicherheit) tritt die Bank lediglich als Vermittler der jeweiligen Leistung auf (»Drittleistungen«). Ein unmittelbarer Anspruch gegenüber der Bank besteht im Falle einer Drittleistung nicht. Die Versicherungsleistungen zur Elektronikversicherung, zum Notgeld-Service und zum Zahlungskartenschutz werden durch die Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf zur Verfügung gestellt.

2. Entgeltzahlungen

Entgelte für erbrachte Bankleistungen bucht die Bank vom extend Girokonto des extend Kunden ab. Entgelte für erbrachte Drittleistungen zieht der jeweilige Dienstleister mit einer SEPA-Lastschrift vom extend Girokonto des extend Kunden ein. Der extend Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die in diesem Zusammenhang erbrachte Prenotification spätestens fünf Bankarbeitstage vor der Belastung seines extend Girokontos zugeht. Können Abbuchungen bzw. Lastschriften mangels ausreichenden Guthabens auf dem extend Girokonto nicht vorgenommen bzw. eingelöst werden, ist die Bank berechtigt, die extend Vereinbarung zu kündigen.

3. Information über Leistungsangebote

Über einzelne extend Leistungsangebote informiert die Bank im extend Magazin, unter www.meinextend.de oder über weitere Kommunikationskanäle, wie z.B. Newsletter. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs hat der extend Kunde etwaige Adressänderungen unverzüglich seiner Geschäftsstelle der Bank mitzuteilen.

4. Servicepartner

Zur Abwicklung der Zusatzleistungen arbeitet die Bank im Wege der Auftragsverarbeitung mit einem Servicepartner, der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG, Grenzstraße 21, 06112 Halle (Saale) zusammen, der berechtigt ist, weitere Subunternehmer einzuschalten. Der vorgenannte Servicepartner besetzt auch die 24h-Notfall-Hotline.

5. Telefonaufzeichnung

Die Bank zeichnet das jeweilige Gespräch nur nach vorheriger Einwilligung auf – zu Trainingszwecken, zu Zwecken der Qualitätsverbesserung und zur Sicherstellung, dass in Reklamationsfällen Zweifel über den Inhalt eines Auftrags sowie über den Auftraggeber ausgeräumt werden können. Die Einwilligung des extend Kunden wird vor jedem Gespräch erneut eingeholt. Die Gesprächsaufzeichnung wird für drei Monate gespeichert. Der extend Kunde hat jederzeit das Recht, die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf berührt die Zulässigkeit einer aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitung nicht. Ein Widerruf der Einwilligung führt zur Löschung der Telefonaufzeichnung und ist zu richten an:

Datenschutzbeauftragter der LBBW

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 127-0
E-Mail: datschutz@lbbw.de

6. Änderung des Leistungsumfangs

Die Bank ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile des jeweiligen extend Girokontos sowie der einzelnen angebotenen Leistungen zu erweitern oder einzuschränken. Die Bank ist ebenfalls berechtigt, das Angebot des extend Girokontos insgesamt einzustellen. In beiden Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Bank ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, Versicherungsleistungen im Rahmen der Drittleistungen zu erweitern, einzuschränken oder herauszunehmen, sofern hierdurch keine wesentlichen Störungen des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung eintritt. Änderungen dieser Bedingungen sowie der Bank- und Drittleistungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online-Banking, BW-Bank Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Werden dem Kunden

Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er den Vertrag zum extend Girokonto vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

7. Sorgfaltspflichten

Der extend Kunde hat seine extend Kundenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt die extend Kundenkarte abhanden, so ist dies unverzüglich dem Service-Center unter Telefon: 0711 124-HILFE (0711 124-44533) mitzuteilen.

8. Sicherheitshinweise

Zur Vermeidung von Missbrauch bei der Nutzung der Leistungen – z.B. über www.mein-extend.de oder bei einer telefonischen Auftragserteilung – hat der extend Kunde insbesondere darauf zu achten, dass er seine extend Legitimationsdaten (z.B. Kundennummer) Dritten nicht zugänglich macht.

9. Haftung der Bank

Die Haftung der Bank – auch bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, ist aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, nachfolgend wird Abweichendes bestimmt. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Bank auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung der Bank auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung der Bank wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für Mängel der Leistungserbringung bei Drittleistungen und/oder Schäden infolge deren Leistungserbringung haftet die Bank nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit-)verursacht hat. Sie ist für deren Leistungen lediglich Vermittlerin. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Vertragsunternehmen der Drittleistung sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung der Bank ausgeschlossen.

10. Haftung des extend Kunden

Verletzt der extend Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der extend Kunde seine extend Legitimationsdaten öffentlich zugänglich macht. Eine Sorgfaltspflichtverletzung geschieht z.B. auch, indem er seine Legitimationsdaten unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinen Legitimationsdaten hat, seine Legitimationsdaten nicht ändert. Der extend Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Änderung seiner Legitimationsdaten durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadenübernahme durch die Bank setzt eine Strafanzeige des extend Kunden voraus.

11. Kündigungsrecht

Ordentliche Kündigung

Der extend Kunde kann das extend Girokonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Die Bank kann das extend Girokonto jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kündigen. Sie wird dabei den berechtigten Belangen des extend Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der extend Kunde als auch die Bank das extend Girokonto jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn der extend Kunde das Verrechnungskonto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvergänge nutzt. Die Bank darf die Nutzung der Leistungen unterbinden (z.B. durch Sperrung der Zugangsdaten und der extend Kundenkarte).

Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Kündigung des extend Girokontos hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der einzelnen Zusatzleistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der extend Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der extend Vereinbarung darf die extend Kundenkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich zu vernichten oder an die Bank zurückzugeben.

12. Datenschutz

Die Bank verarbeitet als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Rahmen des extend Programms. Die Daten werden u. a. zur Durchführung des Vertrags im Rahmen des extend Programms bzw. im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder weil der Bank eine explizite Einwilligung zu den genannten Zwecken vorliegt verarbeitet. Die Daten werden nur solange gespeichert und aufbewahrt, wie gesetzliche oder sonstige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten die Bank hierzu verpflichten. Weitere Informationen – insbesondere zu den Rechten des extend Kunden als Betroffener und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten – können jederzeit auf der Internetseite www.meinextend.de/datenschutz eingesehen werden.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHLUNGSKARTENSCHUTZ-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-ZKS-07/22

Geldinstitut

Baden-Württembergische Bank
gültig für: Giro extend gold, Giro extend classic,
BW extend online und BW extend orange
(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Service-Center

extend Service-Center
Postfach 101107
70010 Stuttgart
Telefon: 0711 124-37000
www.meinextend.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischerl (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontopakets oder eines gültigen Kreditkartenpakets mit dem in den AVB genannten Kreditinstitut. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Zahlungskartenschutz-Versicherung mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Anspruch auf Leistung des Versicherers besteht bei finanziellen Verlusten durch unberechtigte Nutzung registrierter Kreditkarten und sonstiger registrierter Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z.B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) im Inland ausgegeben werden (im folgenden Kartenemittent genannt) und eine Zahlungsfunktion (wie z.B. Kreditkarten und SparkassenCard) besitzen, vorausgesetzt die finanziellen Verluste sind bis zu 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung im Service-Center eingetreten.

§ 2 Verlustmeldung/Kartensperrung

1. Die versicherte Person muss ihre Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z. B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) im Inland ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kredit-

karten und SparkassenCard) besitzen, im Service-Center registrieren lassen. Die Erstregistrierung der Zahlungskarten hat über das Zahlungskarten-Registrierungsformular zu erfolgen.

2. Die versicherte Person verpflichtet sich, jedes Abhandenkommen ihrer registrierten Kredit- und sonstigen Zahlungskarten unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis dem Service-Center mitzuteilen und diese sperren zu lassen. In Fällen des Abhandenkommens von Kredit- und sonstigen Zahlungskarten infolge einer widerrechtlichen Tat (Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub) hat die versicherte Person unverzüglich Anzeige bei einer zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Die Sperrung erfolgt mit nur einem Anruf über die 24h-Notfall-Hotline des Service-Centers. Die entsprechende Mitteilung an das (die) Karten emittierende(n) Unternehmen hinsichtlich der Sperrung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte leitet das Service-Center weiter.
3. Nach Erhalt der Verlustmeldung informiert das Service-Center das Karten emittierende Unternehmen unverzüglich über die Kartensperrung.
4. Die versicherte Person verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Daten vollständig und richtig zu übermitteln und/oder zu bestätigen bzw. es nicht zu versäumen, dem Service-Center Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann die korrekte Weitergabe des Auftrags zur Kartensperrung an die Karten emittierenden Unternehmen erfolgen.

§3 Widerrechtliche Tat

1. Diebstahl
Ein Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.
2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
3. Raub
Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen die versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) die versicherte Person die versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - c) der versicherten Person versicherte Sachen weggenommen werden, weil der körperliche Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch deren Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

§4 Versicherungssummen Kartenschutz

1. Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der Kartenemittenten, welche die versicherte Person bei Abschluss des Kartenvertrags mit diesen vereinbart hat.
2. Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung eintreten, besteht Versicherungsschutz bei der Deutschen Assistance Versicherung für die versicherte Person bis zu einer Schadenshöhe von 51,13 € je registrierte Kreditkarte bzw. 383,00 € je EC- oder Maestro-Karte oder sonstige registrierte Zahlungskarte, die nicht von einem Kreditinstitut ausgegeben wurde, jedoch maximal 3.835,00 € je Verlust/Schadensfall.
3. Sonstige Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind nicht versichert.

§5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt nach Abschluss des Kontopaketsvertrags oder Kreditkartenpaketvertrags mit dem in den AVB genannten Kreditinstitut und mit Eingang des ausgefüllten Zahlungskarten-Registrierungsformulars beim Service-Center. Registriert die versicherte Person die Zahlungskarten des Kreditinstituts, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.
2. Er endet für die versicherte Person mit der Kündigung des Kontopakets oder des Kreditkartenpakets mit dem in den AVB genannten Kreditinstitut. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrags ist nicht nötig.

§6 Schadensmeldung

Um einen Anspruch auf Versicherungsleistung geltend zu machen, fordert die versicherte Person bei Schadensmeldung beim Service-Center ein Schadensformular an. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben (mit der Unterschrift beauftragt die versicherte Person gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an das Service-Center weiterzugeben und binnen 14 Tagen an das Service-Center zurück zu senden.). Der Schadensmeldung sind außerdem folgende Belege beizufügen:

- eine Kopie des Kontoauszugs, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels;
- eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Diebstahl).

Das Ergebnis der Schadensbearbeitung wird der versicherten Person innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung im Service-Center mitgeteilt. Sie wird über den Betrag, der ihrem Konto gutgeschrieben wird, bzw. im Falle der Ablehnung über die Gründe informiert.

§ 7 Haftungsausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen unberechtigte Nutzungen(,)

- für die der Kartenaussteller haftbar ist;
- die mehr als 24 Stunden vor der Verlustmeldung an das Service-Center erfolgt sind;
- die durch die versicherte Person oder ein in ihrem Haushalt lebendes Familienmitglied oder Lebenspartner erfolgt sind;
- bei Mittäterschaft der versicherten Person;
- durch jede Art von Transaktion per PIN-Nummer (durch Anwendung von Gewalt, sorgfaltswidriges Verhalten oder auf sonstige Art und Weise);
- die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen der versicherten Person, wie z.B. der Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Benachrichtigung, zum Missbrauch beigetragen haben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

§ 9 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NOTGELD-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-NGV-07/22

Geldinstitut

Baden-Württembergische Bank
gültig für:
Giro extend gold, Giro extend classic, BW extend online (nur
Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Maximale Höhe des Auszahlungsbetrages:
1.500 €

Service-Center

extend Service-Center
Postfach 101107
70010 Stuttgart
Telefon: 0711 124-37000
www.meinextend.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

1. Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

1.1 Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wurde zwischen der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (im Folgenden „S-MM“ genannt) als Versicherungsnehmerin und der Deutsche Assistance Versicherung AG als Versicherer geschlossen. Versichert sind die leistungsberechtigten Sparkassen/Landesbanken-Kontoinhaber einschließlich deren Partner, sofern diese das Konto als berechtigte Personen nutzen (im Folgenden „versicherte Kontoinhaber“ genannt).

1.2 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

2. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss des Vertrags zum Erwerb der Leistungsberechtigung (im Folgenden „Kontovertrag“ genannt) der versicherten Kontoinhaber und endet mit Kündigung des Kontovertrages.

3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz für einen einzelnen versicherten Kontoinhaber besteht für die Dauer des aktiven Kontovertrages bei der Sparkasse/Bank.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses der Kontovertrag beendet wurde.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Kontoinhaber endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- mit dem Tod des jeweiligen versicherten Kontoinhabers;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

4. Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

5. Welche Leistungen umfasst die Notgeld-Versicherung?

Im Notfall (Verlust, Missbrauch oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, technische Probleme am Geldausgabeautomaten oder am POS-Terminal) erhält der versicherte Kontoinhaber kurzfristig weltweit Bargeld. Die Transaktion erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden (europäische Länder und Nordamerika), abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle.

Die Höhe des maximalen Auszahlungsbetrages pro Notfall entspricht dem in der Leistungsübersicht Ihres Instituts genannten Betrag. Zum gleichen Notfall kann die Auszahlung auch in mehreren Tranchen bis zum Erreichen des maximalen Auszahlungsbetrages erfolgen.

Die Dauer der Transaktion ist abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle. Die Auszahlung erfolgt über geeignete Dienstleister. Falls eine Auszahlung über den Dienstleister aufgrund der Öffnungszeiten der Auszahlungsstelle vor Ort nicht möglich ist, organisiert das Service-Center die Abwicklung über weitere Netzwerkpartner mittels Kostenübernahme-Garantie oder Blitz-/ Swift-Überweisung. Der Kontoinhaber legitimiert sich bei der Auszahlungsstelle anhand eines persönlichen Ausweisdokumentes (z. B. Reisepass, Personalausweis).

Dieser Service wird 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche angeboten. Die Transferkosten trägt der Versicherer. Die Auszahlung erfolgt nur nachdem der versicherte Kontoinhaber ein Anerkenntnis (inkl. Einzugsermächtigung) über den angeforderten Betrag unterzeichnet hat und diese beim Service-Center eingegangen ist. Die Abbuchung in Höhe des ausgezahlten Betrages erfolgt innerhalb von zwei Wochen vom Konto des versicherten Kontoinhabers.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

6.1 Arglist und Vorsatz

Der Versicherer leistet nicht, wenn versicherte Kontoinhaber arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Der Versicherer ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

6.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führt der versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.3 Vorhersehbarkeit

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

7. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Kontoinhaber kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen. Die versicherten Kontoinhaber haben daher die nachfolgenden Punkte zu beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

7.1 Kontaktaufnahme mit dem Service-Center

Der versicherte Kontoinhaber oder ein Beauftragter muss nach einem Schadenfall unverzüglich Kontakt zum Service-Center aufnehmen.

7.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Der versicherte Kontoinhaber muss jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

7.3 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzt der versicherte Kontoinhaber eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, entfällt der Versicherungsschutz.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der versicherte Kontoinhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß für die versicherten Kontoinhaber.

9. Was ist bei Mitteilungen zu beachten?

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind gegenüber dem Versicherer in Textform abzugeben.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONIKVERSICHERUNG 500€ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-EV-500€-07/22

Geldinstitut

Baden-Württembergische Bank

gültig für: BW extend orange (nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Service-Center

extend Service-Center
Postfach 101107
70010 Stuttgart
Telefon: 0711 124-37000
www.meinextend.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Elektronikversicherung 500 € mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein mobiles Kommunikationsgerät (Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop). Bei einem Mobiltelefon muss auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz bestehen.

Die versicherte Sache gilt nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befindet und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechtigte Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Eigentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast

wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der BW Bank, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/Infolge von:
 - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
 - b) Vorsatz,
 - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

3. Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls außerhalb Deutschlands befunden haben, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§ 4 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät entspricht dem Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 500 € je Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €. Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 100 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß § 4 Nummer 1. liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) und Kunden beträgt insgesamt höchstens 1.000 € und ist auf maximal zwei Leistungsfälle begrenzt.

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung.
Registriert sich der Kunde online über das Portal der BW Bank, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.
Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

§ 6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§ 7 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.
2. Geldersatz bedeutet
 - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadenstag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1.
 - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
 - c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Nummer 1.
3. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
4. Der gemäß § 7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € gekürzt.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
6. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
 - a) den Schaden im Online-Portal oder beim Service-Center unverzüglich in Textform – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
 - b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
 - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:
 - Schadensanzeige des Versicherers
 - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
 - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
 - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache
 - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
 - Nachweis über die Wiederbeschaffung
 - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
 - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
 - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
 - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde.

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahr-

lässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
 - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§ 2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§ 2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der

Versicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Textform

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONIKVERSICHERUNG 1.000€ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-EV-1.000€-07/22

Geldinstitut

Baden-Württembergische Bank

gültig für: Giro extend gold

Service-Center

extend Service-Center

Postfach 101107

70010 Stuttgart

Telefon: 0711 124-37000

www.meinextend.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG

Hansaallee 199

40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),

Marcus Hansen, Betina Nickel

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer

Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Elektronikversicherung 1.000 € mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein mobiles Kommunikationsgerät (Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) je berechtigter Inhaber. Bei einem Mobiltelefon muss auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz bestehen.

Die versicherte Sache gilt nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befindet und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechtigte Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Eigentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast

wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der BW Bank, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/Infolge von:
 - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
 - b) Vorsatz,
 - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

3. Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb Deutschlands befunden haben, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§4 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät entspricht dem Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € je Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €. Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 100 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß §4 Nummer 1. liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) und Kunden beträgt insgesamt höchstens 2.000 € und ist auf maximal zwei Leistungsfälle begrenzt.

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung.
Registriert sich der Kunde online über das Portal der BW Bank, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.
Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

§6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§7 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.
2. Geldersatz bedeutet
 - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadenstag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß §4 Nummer 1.
 - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß §4 Nummer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
 - c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß §4 Nummer 1.
3. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß §4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
4. Der gemäß §7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € gekürzt.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
6. Die Versicherungssummen gemäß §4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

§8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
 - a) den Schaden im Online-Portal oder beim Service-Center unverzüglich in Textform – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
 - b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
 - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:
 - Schadensanzeige des Versicherers
 - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
 - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
 - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache
 - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
 - Nachweis über die Wiederbeschaffung
 - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
 - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
 - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
 - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde.

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahr-

lässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§9 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
 - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der

Versicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Textform

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der LBBW und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Die LBBW (nachstehend einschließlich ihrer unselbstständigen Anstalten »Bank« genannt) kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Mit Ausnahme der Preise, deren Höhe den gesetzlichen Vorgaben entspricht, können durch Übereinkunft zwischen Kunden und Bank Preise vereinbart werden, die von den nachfolgend genannten Preisen abweichen. Außerdem kann sie Auslagenersatz gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend machen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel A
Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

- I. Kontenmodelle**
 - Privatkonten (EUR)
 - Geschäftskonten (EUR)
 - Fremdwährungskonten
 - Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz
- II. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden**
 - Allgemeine Informationen zur Bank
 - Überweisungen
 - Lastschriften
 - Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
 - Weitere Dienstleistungen
 - Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung
- III. Scheckverkehr**
 - Inlandsscheckverkehr
 - Grenzüberschreitender Scheckverkehr
 - Sonstiges

Kapitel B
Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

- Sparkonto
- Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite
- Wertpapiere
- Safes/Verwahrung
- Sonstiges

Kapitel C
Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Kapitel D
Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und der zivilrechtlichen Klage

Kapitel A
Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

I. Kontenmodelle

1. Privatkonten¹ (EUR)

1.1 Mehrwert-Giropaket Giro extend classic pro Monat 10,90 EUR
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)
Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber)

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend classic		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴
Optional kann anstelle der BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis: 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) (Preis: 35 EUR p. a.)
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung – jede weitere Bestellung	kostenlos 4,90 EUR	kostenlos 4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe Ziffer II. 4.

1.2 Mehrwert-Giropaket Giro extend gold pro Monat 15,90 EUR
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)
Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber)

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend gold		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	SPECIAL Goldcard Set ⁴ (Kreditkarte)	SPECIAL Goldcard Set ⁴ (Kreditkarte)
Optional kann anstelle des SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴ – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) ^{4, 5}	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴ – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) ^{4, 5}
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung – jede weitere Bestellung	kostenlos 4,90 EUR	kostenlos 4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe Ziffer II. 4.

1.3 Giro direkt
Kontoführung pro Monat 4,90 EUR
(inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)

Für alle Kunden vom 30. bis zum 32. Geburtstag rabattiertes Kontoführungsentgelt von 2,90 EUR pro Monat inkl. einer BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.
Mit dem 32. Geburtstag wird das rabattierte Giro direkt automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.

Preise für Buchungsposten⁷:
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking⁸/ Telefon-Banking-Überweisungen (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag —,— EUR
– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 3,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter² 4,00 EUR

– Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	3,00 EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	---,--- EUR
– Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Überweisung, Gutschrift einer Überweisung ⁶⁾)	---,--- EUR
– Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,--- EUR
Preise für die Kontoauszugsbereitstellung ³⁾ :	
– Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach)	—,— EUR
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost)	1,00 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.4 Konto für Jedermann (Basiskonto)

Kontoführung (inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)	pro Monat 4,90 EUR
Preise für Buchungsposten ⁷⁾ :	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking ^{8)/} Telefon-Banking-Überweisungen (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	—,— EUR
– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	3,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter ²⁾	4,00 EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	3,00 EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	---,--- EUR
– Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Überweisung, Gutschrift einer Überweisung ⁶⁾)	---,--- EUR
– Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,--- EUR
Preise für die Kontoauszugsbereitstellung ³⁾ :	
– Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach)	—,— EUR
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost)	1,00 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.5 WEG-Hausverwaltungskonto

Kontoführung	pro Monat 4,90 EUR
Preise für Buchungsposten ⁷⁾ :	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking ^{8)/} Telefon-Banking-Überweisung (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	—,— EUR
– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	1,50 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter ²⁾	1,50 EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	0,30 EUR
– sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer Überweisung, Überweisung)	0,30 EUR
– Ausführung Echtzeit-Überweisung	—,— EUR
Preise für die Kontoauszugsbereitstellung ³⁾ :	
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach)	0,30 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung / Lastschritteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	15,00 EUR
– je Auftrag mit Faxfreigabe	0,30 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.6 Giro worldwide

	pro Monat —,— EUR
Für alle Kunden bis zum 30. Geburtstag (Vollendung des 30. Lebensjahres; inkl. aller Buchungsposten, inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte)). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie eine Kreditkarte je Kontoinhaber.	
Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten	
– Erstbestellung	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR
Mit dem 30. Geburtstag wird das Giro worldwide automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.7 Giro smart

Kontoführung (inkl. aller beleglosen Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte))	pro Monat 8,90 EUR
Preise der Buchungsposten ⁷⁾ :	
– Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.8 Weiteres Preismodell für Privatkonten

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

1.8.1 BW orange

	pro Monat —,— EUR
(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)	
Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte)	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.8.2 Mehrwert-Giropaket BW extend orange

	pro Monat 1,90 EUR
(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)	
Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten (Mindestalter 14 Jahre) bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) oder BW extend Visa Card (Kreditkarte) mit monatlicher Abrechnung.	
Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten	
– Erstbestellung	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

1.8.3 Giro classic, Girokonto für Jedermann (Basiskonto), Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Kontoführung	pro Monat 4,90 EUR
Preise für Buchungsposten ⁷⁾ :	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking ^{8)/} Telefon-Banking-Überweisung (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	—,— EUR

– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	1,50 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter ²⁾	1,50 EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	0,30 EUR
– sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer Überweisung, Überweisung)	0,30 EUR
– Ausführung Echtzeit-Überweisung	—,— EUR
Preise für die Kontoauszugsbereitstellung ³⁾ :	
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach)	0,30 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

2.0 Geschäftskonten⁹⁾ (EUR)

2.1 Geschäftskonto für kleine und mittelständische Gewerbekunden mit Außenumsatz kleiner 15 Mio. EUR

2.1.1 BW Geschäftskonto classic

Kontoführung	pro Monat 12,90 EUR
Überweisung (in Euro, SEPA)	
– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ^{8)/} Telefon-Banking-Überweisung	0,25 EUR
– Ausführung einer Echtzeit-Überweisung	—,— EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrages	0,25 EUR
– Ausführung einer Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
– zusätzlich im Auftrag enthaltene Einzelposten	
– je Standardüberweisung	0,25 EUR
– je Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	—,— EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	15,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
– Lastschritteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

Schecks

– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²⁾	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten ²⁾	0,75 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)

Kontoauszüge^{3, 11)}

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portiersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

2.1.2 BW Geschäftskonto premium

Kontoführung	pro Monat 24,90 EUR
Überweisung (in Euro, SEPA)	
– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ^{8)/} Telefon-Banking-Überweisung	0,15 EUR
– Ausführung einer Echtzeit-Überweisung	—,— EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,15 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrages	0,15 EUR
– Ausführung einer Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
– zusätzlich im Auftrag enthaltene Einzelposten	
– je Standardüberweisung	0,15 EUR
– je Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	—,— EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	15,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,15 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,15 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,15 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR
– Lastschritteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,15 EUR

Schecks			– je Auftrag	10,00 EUR
– Einlösung (Kontobelastung)		3,00 EUR	– je Einzelposten (zusätzlich)	0,15 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)		3,00 EUR	– Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
			– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen			– Daueraufträge	0,15 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²		4,00 EUR	– Gutschrift einer Überweisung	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten ²		0,75 EUR	– ohne Anlage	0,15 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung		mind. 4,75 EUR	– mit Anlage	0,30 EUR
Sonstige Buchungen		0,25 EUR	Lastschrift	
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)			Einlösung	
			– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	
			– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	
			– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	
			Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
			– je Auftrag mit Faxfreigabe	
			– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitet	
			– je Einzelposten (zusätzlich)	
Kontoauszüge^{3, 11}			Schecks	
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker		0,20 EUR	– Einlösung	
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)		0,20 EUR	– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur				
im elektronischen Postfach		0,20 EUR		
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.			Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen	
			– Bargeldeinzahlung an der Kasse	
			– Bargeldauszahlung an der Kasse	
			– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	
			– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	
			Sonstige Buchungen	
			(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	
			Kontoauszüge^{3, 11}	
			– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	
			– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	
			– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur	
			im elektronischen Postfach	
			Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	
			Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	
			2.2.2 Geschäftskonto	
			Kontoführung	
			Überweisungen (Inland in Euro, SEPA)	
			Überweisungsaufträge	
			– Aufträge per Beleg	
			– Einzelüberweisung	
			– Aufträge per Online-Banking ⁸ (Inland in Euro, SEPA)	
			– Einzelüberweisung	
			– Echtzeit-Überweisung	
			– Sammelüberweisung	
			– je Auftrag und Sammelüberweisung	
			– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Standardüberweisung	
			– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Echtzeit-Überweisung	
			(nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	
			– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
			– je Auftrag	
			– je Einzelposten (zusätzlich)	
			– Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
			– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	
			– Daueraufträge	
			– Gutschrift einer Überweisung	
			– ohne Anlage	
			– mit Anlage	
			Lastschrift	
			Einlösung	
			– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	
			– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	
			– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	
			Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
			– je Auftrag mit Faxfreigabe	
			– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitet	
			– je Einzelposten (zusätzlich)	
			Schecks	
			– Einlösung	
			– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	
			Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen	
			– Bargeldeinzahlung an der Kasse	
			– Bargeldauszahlung an der Kasse	
			– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	
			– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	
			Sonstige Buchungen	
			(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	
			Kontoauszüge^{3, 11}	
			– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	
			– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	
			– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur	
			im elektronischen Postfach	
			– Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	
			Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	
			2.2.1.2. Business Intensive	
			Kontoführung	
			Überweisungen (Inland in Euro, SEPA)	
			Überweisungsaufträge	
			– Aufträge per Beleg	
			– Einzelüberweisung	
			– Aufträge per Online-Banking ⁸ (Inland in Euro, SEPA)	
			– Einzelüberweisung	
			– Echtzeit-Überweisung	
			– Sammelüberweisung	
			– je Auftrag und Sammelüberweisung	
			– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Standardüberweisung	
			– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Echtzeit-Überweisung	
			(nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	
			– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	

2.3 Geschäftskonten für Heilberufe

2.3.1 BW Praxiskonto comfort

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR
In der Kontoführung sind enthalten:
– 1 BW-BankCard plus (Debitkarte)

Überweisung (in Euro, SEPA)

– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ⁸ /Telefonbanking-Überweisung	0,25 EUR
– Ausführung einer Echtzeitüberweisung	—, — EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrags	0,25 EUR
– Ausführung einer Eil-Überweisung (keine Echtzeitüberweisung)	
Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
zusätzliche je Einzelposten	0,25 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags per Datenfernübertragung/ aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
je Auftrag und Sammelüberweisung	15,00 EUR
zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,25 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
– Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitet	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

Schecks

– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten ²	0,25 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.)

Kontoauszüge^{3, 11}

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

2.4 Anderkonto für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Treuhandkonto Ins0 für Insolvenzverwalter

Kontoführung pro Monat —, — EUR
(inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte))
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

3.0 Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten
Kontoführung (inkl. Buchungsposten) pro Monat 6,66 EUR
abgerechnet zum Tageskurs auf dem Fremdwährungskonto
Geschäftskonto in Währung
Kontoführung (inkl. Buchungsposten) pro Quartal 20,00 EUR
abgerechnet zu Lasten des EUR-Geschäftskontos
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

4.0 Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz

Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Baden-Württembergische Bank.

II. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden⁷

1. Allgemeine Informationen zur Bank¹³

1.1 Name und Anschrift der Bank

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zulassung der Bank zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

1.3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart
Registergericht: HRA 12704

Amtsgericht Mannheim
Registergericht: HRA 104440 (für Karlsruhe)
Registergericht: HRA 4356 (für Mannheim)

Amtsgericht Mainz
Registergericht: HRA 40687

1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

1.5 Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank

1.5.1. Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von

- Samstagen,
- dem 24. und 31. Dezember sowie
- regionalen Feiertagen: Maßgeblich für die Bestimmung von regionalen Feiertagen ist der Feiertagskalender von Baden-Württemberg.

Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Online-Banking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen. Bei Echtzeit-Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege ist jeder Tag des Jahres ein Geschäftstag.

1.5.2 Annahmezeiten

Die Annahmezeiten entsprechen den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale. Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für Aufträge im Inland und für grenzüberschreitende Aufträge in Form einer SEPA-Euro-Überweisung folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:

– Online-Banking	18:30 Uhr
– Telefon-Banking	17:00 Uhr

Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für alle übrigen grenzüberschreitenden Aufträge folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:

– Online-Banking	16:00 Uhr
– Telefon-Banking	16:00 Uhr

Die Annahmezeiten im Electronic Banking (Unternehmenskunden) der Bank können unter www.LBBW.de/eb-annahmezeiten eingesehen werden. Bei Echtzeit-Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege gibt es keine Beschränkung der Annahmezeiten – eine Abwicklung wird rund um die Uhr vorgenommen.

2. Überweisungen

2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in/aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹⁴

2.1.1 Überweisungsaufträge

a) Annahmefrist für Überweisungen

Die Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.

b) Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro

– belegloser Überweisungsauftrag ¹⁵	max. 1 Geschäftstag
– beleghafter Überweisungsauftrag	max. 2 Geschäftstage

nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.

– Echtzeit-Überweisungsauftrag⁵⁰ max. 20 Sekunden ab Feststellung der Ausführbarkeit der Echtzeit-Überweisung.

Überweisungen in anderen EWR-Währungen/in Währungen außerhalb des EWR

– belegloser Überweisungsauftrag ¹⁵	max. 4 Geschäftstage
– beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage

nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.

c) Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweis: Bei Euro-Überweisungsaufträgen in EWR-Staaten und Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit fehlenden/falschen Angaben von IBAN (internationale Bankkontonummer) des Empfängers und BIC (Bank Identifier-/SWIFT-Code) der Empfängerbank kann die Ausführung des Überweisungsauftrags von der Empfängerbank abgelehnt und/oder mit zusätzlichen Entgelten belegt werden. Vor diesem Hintergrund führen wir Ihre ansonsten vollständigen Überweisungsaufträge in diese Länder b. a. w. auch noch aus, wenn die Angaben von IBAN und BIC fehlen. Zur Vermeidung aufwendiger Nachbelastungen und als Ersatz für die Kostenanforderungen von Auslandsbanken stellen wir Ihnen jedoch einen zusätzlichen Pauschalpreis (Non-STP-Gebühr) in Rechnung. Die Berechnung dieser Non-STP-Gebühr gilt auch für Zahlungen, die bei der Empfängerbank nicht maschinell weiterverarbeitet werden können (siehe zusätzliche Entgelte/Kostensersatz für Auslandsbanken). Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)).

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

aa) SEPA-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank ausgegebenen Vordruck (SEPA) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen:

- Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN¹⁶ des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
bis 250,00 EUR	7,50 EUR
darüber 1,5 % des Überweisungsbetrages	mind. 12,50 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
bbb) Elektronische Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages	mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR

Zahlungen sind nicht mehr mit der Entgeltweisung BEN (= Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte) oder OUR (= Zahler trägt alle Entgelte) zulässig. Soweit die Bank auf ausdrücklichen Kundenwunsch übergangsweise in Ausnahmefällen eine Ausführung als OUR-Überweisung vornimmt, gelten die nachstehend aufgeführten Entgelte:

Beleghafte Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
bis 250,00 EUR	7,50 EUR
darüber 1,5 % des Überweisungsbetrages	mind. 12,50 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
zzgl. OUR-Pauschale	25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.	

Elektronische Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages	mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
zzgl. OUR-Pauschale	25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.	

d) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN/BIC) sowie auf Kundenwunsch	10,00 EUR
Dauerauftrag: Einrichtung, Änderung, Aussetzung	—,— EUR
Eilüberweisung im Inland in Euro (zusätzlich zum Preis für Buchungsposten)	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages durch die Bank – wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung auf dem Auftraggeberkonto	Portoersatz
– wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen unter Angabe der Gründe	Portoersatz
Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – nicht bei Echtzeit-Überweisung)	11,50 EUR
Ausstellung von Bankschecks	9,00 EUR
Non-STP-Gebühren (Kostensersatz für Auslandsbanken) für Zahlungen in Euro bei – fehlender/falscher IBAN ¹⁶ bzw. BIC ¹⁷	10,00 EUR
– nicht maschinell verarbeitbaren Zahlungen	10,00 EUR

2.1.2 Gutschrift einer Überweisung

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)). Der Zahlungsempfänger trägt die folgenden Entgelte:

aa) SEPA-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank aus gegebenen Vordruck (SEPA) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen: Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN¹⁶ des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

Höhe der Entgelte:

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages	mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR

Wertstellung:

entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen)

2.2 Überweisungen in/aus Staaten außerhalb des EWR (sog. Drittstaaten)¹⁸

2.2.1 Überweisungsaufträge

2.2.1.1 Ausführungsfrist

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Bei Echtzeit-Überweisungen in Euro in Staaten außerhalb des EWR, die Echtzeit-Zahlungen annehmen⁵¹, beträgt die maximale Ausführungsfrist 20 Sekunden (ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeit-Überweisung).

2.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

a) Entgeltpflichtiger

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen¹⁹:

SHARE-Überweisung (0) = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte

OUR-Überweisung (1) = Zahler trägt alle Entgelte

BEN-Überweisung (2)²⁰ = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

– Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

– Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

b) Höhe der Entgelte

aa) Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung):

siehe die Preise für Buchungsposten für SEPA-Überweisungen. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

bb) Übrige Länder/Überweisungen in beliebiger Währung:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung:

SHARE: Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 12,50 EUR

Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

OUR: wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale 25,00 EUR

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

BEN: Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.

bbb) Elektronische Auftragserteilung

SHARE: Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	darüber	1,0 %, mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR

Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

OUR: wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale 25,00 EUR

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

BEN: Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.

c) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN oder BIC) sowie auf Kundenwunsch	10,00 EUR
Dauerauftrag: Einrichtung/Änderung/Aussetzung	—,— EUR
Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – nicht bei Echtzeit-Überweisung)	10,00 EUR

Ausstellung von Bankschecks 7,50 EUR

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages

– wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung

auf dem Auftraggeberkonto Portoersatz

– wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen, unter Angabe der Gründe

Portoersatz

2.2.2 Gutschrift einer Überweisung

2.2.2.1 Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden (Zahler) und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich²¹:

SHARE-Überweisung (0) = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte

OUR-Überweisung (1) = Zahler trägt alle Entgelte

BEN-Überweisung (2)²⁰ = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

– Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

– Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

2.2.2.2 Höhe der Entgelte

Bei einer Entgeltweisung SHARE (0) oder BEN (2) werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:

Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung).

Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

Übrige Länder/Überweisungen:

Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	darüber	1,0 %, mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR

Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

Wertstellung

entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen).

2.3. Maximalbetrag bei Echtzeit-Überweisungen

Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen sind unabhängig vom dem

vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie auf 100.000 EUR pro Überweisung beschränkt. Der vorgenannte maximale Vergütungsbetrag kann durch vereinbarte Vergütungs- und Zahlungsziele zusätzlich beschränkt werden.

3. Lastschriften

3.1 Lastschrift für kartenbasierte Zahlungen

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

3.1.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.1.2 Entgelte

Entgelt zu Lasten des Einreichers für nicht eingelöste oder wegen Erstattungsverlangen zurückzubelastende Lastschrift (gilt nicht für Verbraucher) 3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift Portoersatz

3.2 Lastschriften (SEPA-Basis-Lastschriften)

3.2.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.2.2 Entgelte

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) Portoersatz

3.2.3 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendertage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

3.3 Lastschriften (SEPA-Firmen-Lastschriften)

3.3.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.3.2 Entgelte

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Verwaltung SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
– Mandaterfassung/-änderung/-löschung eines Firmenlastschrift-Mandats bei der Zahlstelle 5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift) Portoersatz

3.3.3 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendertage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

4. Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlung

4.1 Ausgabe einer Kreditkarte der BW-Bank Jahrespreise²³

SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 29,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 14,50 EUR
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 90,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 40,00 EUR
SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 80,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 35,00 EUR
BW Basic Visa Card (Debitkarte)	(jährlich) 35,00 EUR
Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte)	
(nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
Mastercard (Kreditkarte) (nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Firmenkonto	
– Classic	(jährlich) 28,00 EUR
– Premium	(jährlich) 59,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central (Kreditkarte)	(jährlich) 22,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central Vplus (Kreditkarte)	(jährlich) 117,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Privatkonto	
– Classic	(jährlich) 68,00 EUR
– Premium	(jährlich) 99,00 EUR

Tägliches Verfügungslimit für die Bargeldauszahlung an eigenen/fremden²⁴

Geldautomaten (Bargeldservice):	
SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)/	
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	1.000,00 EUR p. T.
SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/	
Visa Card (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/	
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	500,00 EUR p. T.
BW Basic Visa Card (nur aus Guthaben) (Debitkarte)	500,00 EUR p. T.

Sonstige Preise

– Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Kreditkarte auf Verlangen des Kunden ^{25, 26, 27}	5,45 EUR
– Für einen vom Kunden nachträglich gewünschten Motivwechsel für BW Basic Visa Card (Debitkarte) ²⁷	5,45 EUR
Zurverfügungstellung einer emergency card auf Verlangen des Kunden ^{25, 28}	125,00 EUR
Bereitstellung von emergency cash auf Verlangen des Kunden ^{25, 28}	125,00 EUR

Schadensersatz aufgrund der vergeblichen Ausführung von Lastschreifeinzügen von Fremdbankkonten, soweit vom Kunden zu vertreten. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist zzgl. Fremdbankentgelt Zurverfügungstellung einer Ersatz-PIN für BW-Bank Kartenservice online auf Verlangen des Kunden ²⁸	9,50 EUR
Monatliche Kreditkartenabrechnung ²⁹	1,00 EUR
– im elektronischen Postfach	kostenlos
– Postversand von Kreditkartenabrechnungen	Portoersatz
– Postversand nicht abgerufener Kreditkartenabrechnungen im elektronischen Postfach	Portoersatz
BW Basic Visa Card (Debitkarte): aufgrund Vereinbarung mit dem Kunden geleiteter SMS-Service	monatlich 1,80 EUR
Bestellung einer Wunsch-PIN für SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte), BW Basic Visa Card (Debitkarte), Corporate-World Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Erstbestellung	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR
Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Karte auf Verlangen des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)	4,90 EUR

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)

zum Bezahlen in Euro im EWR ⁵⁸	0 % vom Umsatz
---	----------------

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)

zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR ^{30, 48, 58, 59}	1,5 % vom Umsatz
---	------------------

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)

zum Bezahlen in Drittstaatenwährung ⁶⁰ außerhalb des EWR ^{30, 48, 58}	1,5 % vom Umsatz
---	------------------

Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II.4.4.

Zusatzleistungen

Zinssatz für Guthaben (nur Bestand/kein Neugeschäft)²⁸

unter 10.000 EUR	70 % vom 3-Monats-Euribor
ab 10.000 EUR	80 % vom 3-Monats-Euribor
ab 25.000 EUR	85 % vom 3-Monats-Euribor

Soweit der 3-Monats-Euribor negativ sein sollte, beträgt der Zinssatz für Guthaben 0,00 %. Die Zinssätze werden jeweils einen Geschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt (d. h. am letzten Geschäftstag eines Monats). Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der allgemein anerkannte Marktzins für 3-Monatsgeld unter europäischen Banken. Der so ermittelte Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma, gilt für die komplette folgende Rechnungsperiode.

Die jeweils aktuellen Zinssätze sind unter www.bw-bank.de/guthabenverzinsung veröffentlicht. Änderungen dieser Zinssätze werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die anfallenden Zinserträge werden jeweils monatlich auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.

Restschuldversicherung

0,69 % des durchschnittlichen monatlichen Rechnungssaldos zur Absicherung des offenen Saldos in Fällen von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Tod.

4.2 Ausgabe einer Debitkarte (BW-BankCard plus und BW-BankCard) Jahrespreise³¹

In Verbindung mit einem Privatkontomodell (gem. Nr. 1)	
BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR

In Verbindung mit einem Geschäftskontomodell (gem. Nr. 2)

BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR

Täglicher Verfügungsrahmen³² der BW-BankCard plus (Debitkarte) je nach Einsatz:

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigener/fremder)²⁴

– an eigenen Geldautomaten	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Inland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Ausland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.

Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen 5.000,00 EUR p. T.

Täglicher Verfügungsrahmen³² der BW-BankCard (Debitkarte):

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigene) 2.000,00 EUR p. T.

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)

zum Bezahlen in Euro im EWR ⁵⁸	0 % vom Umsatz
---	----------------

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)

zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR	
– in EWR Fremdwährung ⁵⁹	1,5 % vom Umsatz
– in Drittstaatenwährung ⁶⁰	1,5 % vom Umsatz

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)

zum Bezahlen in Drittstaatenwährung ⁶⁰ außerhalb des EWR	1,5 % vom Umsatz
---	------------------

Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II. 4.4.

Sonstige Preise

– Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Debitkarte auf Verlangen des Kunden ²⁶	7,10 EUR
– Umtausch in neue Kartenart/neues Produkt (z.B. von BW-BankCard plus in BW-BankCard (Debitkarte)) vom Kunden veranlasst	7,10 EUR
– Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Karte auf Verlangen des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)	3,10 EUR

Hinweis: Die Festlegung einer neuen Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der BW-Bank und der Sparkassen ist unentgeltlich.

4.3 Bargeldauszahlung

Bargeldauszahlung bei der Bank am Geldautomaten

– mit unseren Debitkarten	—,— EUR
– mit unseren Kreditkarten ³⁴	
– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte) ^{35/}	
– SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte) ^{35/}	
– Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	2%, mind. 2,50 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	2%, mind. 3,00 EUR

am Schalter

– mit unseren Debitkarten	—,— EUR
– mit unseren Kreditkarten	
– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte) ^{35/}	
– SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte) ^{35/}	
– Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	3%, mind. 5,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	3%, mind. 5,00 EUR

Hinweis: Bargeldauszahlungen mit der BW-BankCard (Debitkarte) sind nur bei der Bank möglich.

Bargeldauszahlung an Kunden von Sparkassen/Landesbanken am Geldautomaten

– mit SparkassenCard/Debitkarte	—,— EUR
– mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte) ³³	

am Schalter

– mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte)³³

Bargeldauszahlung an Nicht-Sparkassen-/Landesbankkunden am Geldautomaten

– mit Debitkarte	4,55 EUR
– mit Kreditkarte ³³	

Bargeldauszahlung mit der BW-BankCard plus (Debitkarte) am Geldautomaten

bei fremden Zahlungsdienstleistern

– bei Sparkassen und Landesbanken in Deutschland, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	unentgeltlich
– bei Zahlungsdienstleistern im EWR ⁵⁸ im girocard-System, die ein direktes Kundenentgelt erheben	
– in Euro	unentgeltlich
– bei Zahlungsdienstleistern im EWR im VPAY/Plus-System	
– in Euro	1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in EWR-Fremdwährungen ⁵⁹	1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in Drittstaatenwährung ⁶⁰	1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in	
– Drittstaatenwährung ⁶⁰ im VPAY/Plus-System	1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

– bei Zahlungsdienstleistern im EWR im Visa Debit System	
– in Euro	2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in EWR-Fremdwährungen ⁵⁹	2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in Drittstaatenwährung ⁶⁰	2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in	
– Drittstaatenwährung ⁶⁰ im Visa Debit System	2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Geldautomaten bei fremden Zahlungsdienstleistern (im und außerhalb des EWR)^{58, 34, 35, 49}

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	
– in Euro	2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁹	2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	
– in Euro	2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁹	2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR

Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Schalter bei fremden Zahlungsdienstleistern^{34, 35, 49}

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte), CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	
– in Euro	3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁹	3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁶⁰	3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

12 Freiposten pro Kalenderjahr am Geldautomaten im In- und Ausland für folgende Produkte: SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte). Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinoumsätze gewährt.

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

Bargeldauszahlung einer Eilüberweisung

Bargeldauszahlung eines eingehenden Eilüberweisungsauftrags von einem anderen Kreditinstitut	10,00 EUR
Eilüberweisungsauftrag zur Bargeldauszahlung bei einem anderen Kreditinstitut	10,00 EUR

4.4 Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt
Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.	

4.5 Bargeldeinzahlung

Bargeldeinzahlungen an eigene Kunden gemäß gesonderter Vereinbarung (Safebagverfahren)	
– Jahrespreis (pauschal)	ab 240 EUR p. a. bis 520 EUR p. a.
– oder Preis pro Transaktion	ab 4,75 EUR bis 25 EUR

4.6 Münzgeldwechselgeschäfte (Nicht-Girokunden)

– je Rolle	0,50 EUR
– je Beutel	5,00 EUR

5. Weitere Dienstleistungen Girokonto/Zahlungsverkehr

5.1 Überweisung

– Rückgabe einer SEPA-Überweisung aufgrund eines Kundenfehlers	3,00 EUR
– Rückgabe einer SEPA-Überweisung durch die Bank des Begünstigten	3,00 EUR
– Rückgabe einer grenzüberschreitenden Überweisung (nicht SEPA) an den Auftraggeber auf Veranlassung der Auslandsbank	7,50 EUR

5.2 SEPA-Lastschrift (Entgelte zu Lasten des Einreichers)

– Rückruf durch den Kunden vor Weiterleitung (gilt nicht für Verbraucher)	5,00 EUR
– Rückruf durch den Kunden nach Weiterleitung	5,00 EUR
– Rückgabe aufgrund eines Kundenfehlers	3,00 EUR
– Rückgabe aufgrund genereller SEPA-Sperre beim Zahlungspflichtigen	3,00 EUR
– Rückgabe durch den Zahlungspflichtigen (Erstattungsverlangen)	3,00 EUR
– Rückgabe durch die Zahlstelle	3,00 EUR

5.3 Nachbearbeitungen/Nachmeldungen/Rückforderungen

– Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei SEPA und Inlandszahlungen (ohne Target 2) auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist)	10,00 EUR
	zzgl. evtl. Fremdbankentgelte
– Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Target 2 auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist)	
– innerhalb von 6 Monaten nach Buchungstag	25,00 EUR
– älter als 6 Monate nach Buchungstag	75,00 EUR
	zzgl. evtl. Fremdbankentgelte
– Rückruf/Widerruf einer Überweisung/Lastschrift nach Ablauf der Widerrufsfrist auf Veranlassung des Kunden	5,00 EUR
– Mandatsanfrage des Zahlers bei autorisierter SEPA-Lastschrift nach Ablauf von 8 Wochen ab Belastungsbuchung	25,00 EUR

5.4 Sonstiges

Erstellung einer Zinsstaffel nach Aufwand	mind. 10,00 EUR
Gemeinsame Zinsstaffel pro Konto und Monat	50,00 EUR
Kontenpool pro Quellkonto und Monat	100,00 EUR
S-Zentral Zentralstelle pro Konto und Monat	50,00 EUR
S-Zentral Servicestelle pro Konto und Monat gem. Vereinbarung	mind. 150,00 EUR
Wechselseitige Kreditinanspruchnahme/Kontoverbund pro Konto und Monat	25,00 EUR
Zusendung von Vordrucken Handbestand	Portoersatz
Zusendung von Vordrucken (größere Mengen oder individuelle Gestaltung)	
Portoersatz zzgl. fremde Entgelte Vormerkung, Verlängerung und Löschung einer Sperre auf Weisung des Kunden (bei extend-Mehrwertkonten)	5,00 EUR (—,— EUR)

5.5 Elektronische Dienstleistungen

5.5.1. Online-Banking Business

Registrierung	
– von bis zu zwei Nutzern	—,— EUR
– jeder weitere Nutzer	pro Monat und je Nutzer 2,50 EUR + 19% USt = 2,98 EUR (maximal 10,00 EUR + 19% USt = 11,90 EUR)

5.5.2. Außerhalb Online-Banking und HBCI-Banking

Zugang	
– ZV-App im Corporates-Portal/ Business-Portal	pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR
– EBICS	pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR
– EBICS Teilnehmer-ID	pro Monat je Teilnehmer-ID 0,00 EUR
– zusätzliche EBICS Alias-ID	pro Monat je EBICS Alias-ID 20,00 EUR

Preise für elektronische Informationsbereitstellung	
Kontoinformationen in folgenden Formaten	
– MT940/MT942/camt.052/camt.053	pro Monat je Konto 10,00 EUR
– elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹¹ bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel ¹¹ (Signatur/Siegel nicht frei wählbar, da abhängig vom kontoführenden System)	pro Monat je Konto 10,00 EUR

Buchungsposten im Format camt.054	pro Monat je Konto 15,00 EUR
Devisenkurse (DKI)	pro Monat je Kunden-ID 15,00 EUR

Bereitstellung der Formate MT940/camt.053 an Servicerechenzentren	pro Monat je Konto 10,00 EUR
---	------------------------------

Auflösung SEPA-Sammelauftrag (Batch Booking)	pro Monat je Konto 10,00 EUR
--	------------------------------

6. Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

6.1 Kartengestützte Zahlungsdienste

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) und mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) innerhalb des EWR⁵⁸ in EWR-Fremdwährung⁵⁹ werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Der jeweilige Euro-Referenzwechselkurs der EZB ist unter www.bw-bank.de/ezbkursreferenz abrufbar.

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) in Drittstaatenwährung⁶⁰ werden zum jeweiligen Referenzwechselkurs von Visa umgerechnet. Dieser ist unter www.bw-bank.de/visakursreferenz abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im VPAY/Plus-System in Drittstaatenwährung⁶⁰ werden zu den VPAY/Plus-Wechselkursen umgerechnet. Diese sind unter www.bw-bank.de/debitkartenkurse abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im Visa Debit System in Drittstaatenwährung⁶⁰ werden zu den Visa Debit-Wechselkursen (VID) umgerechnet. Diese sind unter www.bw-bank.de/debitkartenkurse abrufbar.

6.2 Sonstige Umrechnungen

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen grundsätzlich auf der Basis des von der LBBW festgestellten Referenzwechselkurses für Devisen am Geschäftstag der Buchung (u. a. Gutschriften zum Briefkurs, Belastungen zum Geldkurs). Dieser Kurs ist unter www.lbbw.de/devisenkurse abrufbar.

Bei Zahlungsvorgängen in Fremdwährung, bei denen keine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, kommt – sofern die Buchung des Zahlungsvorgangs vor 13:30 Uhr erfolgt – bezüglich der Berechnung der anfallenden EUR-Entgelte der am Geschäftstag vor dem Buchungstag vorliegende Referenzwechselkurs für Devisen zur Anwendung.

6.3 Allgemein gilt

Änderungen der in 6.1 und 6.2 genannten Kurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Liegen die oben genannten Kurse nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem festgestellten Marktkurs. Sofern Zahlungen in Landeswährung in die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Drittwährung zum aktuell gültigen Referenzwechselkurs für Devisen.

III. Scheckverkehr

1. Inlandsscheckverkehr

1.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)
Die Buchung erfolgt sofort.

1.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)
Die Buchung erfolgt nach Ablauf der Rückrechnungsfrist des bezogenen Kreditinstituts.

1.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

– in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW Einreichungstag^{36,37}
– in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute 3 Bankarbeitstage nach Einreichungstag^{36,37}
im Bundesgebiet

Belastung

– Scheck (Scheckeinklösung) Eingangstag³⁷

2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

2.1 Für Scheckzahlungen in das Ausland ausgestellte Kundenschecks (Importeurscheck)

2.1.1 Entgelte

Abwicklungsprovision	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 15,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR

2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechselkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.1.3 Wertstellung

Ausführungstag³⁶

2.2 Zahlungseingänge per Auslandsschecks (Exporteurscheck)

2.2.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)

2.2.1.1 Entgelte

Abwicklungsprovision	bis 20,00 EUR	franko
	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 15,00 EUR/max. 250,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR

2.2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechselkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.2.1.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW	1	Geschäftstag nach Einreichungstag ^{36,37}
in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute		
im Bundesgebiet	3	Geschäftstage nach Einreichungstag ^{36,37}
in Euro gezogen auf ausländische Kreditinstitute	6	Geschäftstage nach Einreichungstag ^{36,37}
in Währung zugunsten Euro-Konto	2	Geschäftstage nach Handelstag

in Währung zugunsten Fremdwährungskonto

6 Geschäftstage nach Einreichungstag^{36,37}

2.2.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)

2.2.2.1 Entgelte

Abwicklungsprovision	bis 250,00 EUR	15,00 EUR
	darüber	3 %, mind. 40,00 EUR/max. 250,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR
zzgl. fremder Gebühren in unbekannter Höhe		
Gebühren werden auch berechnet, wenn Schecks unbezahlt bleiben.		

2.2.2.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechselkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.2.2.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

– in Euro	Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)
	2 Geschäftstage
– in Währung zugunsten Fremdwährungskonto	nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)
	max. 2 Geschäftstage
– in Währung zugunsten Euro-Konto	nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)

3. Sonstiges

3.1 Rückscheck

Fremdentgelte der bezogenen Bank werden dem Kunden belastet.

3.2 Bundesbank-Scheck (nur für Kunden)

Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks 10,00 EUR

3.3 Euro-Auslandsschecks

Barauszahlung von sonstigen Euro-Auslandsschecks gezogen auf in- und ausländische Institute 1,5 %, mind. 15,00 EUR

3.4 Zahlungsaufforderung Scheckinkasso Ausland

Zahlungsaufforderung der bezogenen Auslandsbank auf Kundenwunsch 20,00 EUR

Kapitel B

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

1. Sparkonto/Mietkaution/BW Zinsgeld

Einrichtung eines Sparkontos	25,00 EUR
Einrichtung eines Sparkontos als Drittsicherheit	40,00 EUR
Einrichtung eines Mietkautions-Kontos	40,00 EUR
Ausstellung einer SparCard (Laufzeit vier Jahre)	pro Ausstellung 18,00 EUR
Ausstellung von Zinsbestätigungen auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kontosperrung auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kennwortvereinbarung (Vormerkung/Änderung) auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kündigungsvormerkung	—, — EUR
Vertrag zugunsten Dritter	25,00 EUR
Kontoauflösung	—, — EUR
Verpfändung von Sparguthaben auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Erstellung eines Duplikatsauszugs auf Verlangen des Kunden (soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind)	5,00 EUR
Erstellung einer Zinsstaffel für den Spareckzins auf Verlangen des Kunden	50,00 EUR
Erstellung einer Umsatzaufstellung auf Verlangen des Kunden	pro Stunde
nach Stundenaufwand	5,00 EUR
Erstellung einer Saldenbestätigung auf Verlangen des Kunden	

2. Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite

Geduldete Kontoüberziehungen:

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung gedeckt sind, sind die vertraglich vereinbarten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen.

Geschäftskunden können die Höhe des Referenzzinssatzes, der für die Anpassung der Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen maßgeblich ist, in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts, ferner im Internet unter www.bundesbank.de einsehen. Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

Ratenkredite:

Stundung/Ratenaussetzung	—, — EUR
Mahnung	—, — EUR
Kündigung	—, — EUR
Verwahrung von Sicherheiten	—, — EUR

3. Wertpapiere

3.1 An- und Verkauf (inländische Börsen)³⁸

3.1.1 WP-komplett

Aktien und aktienähnliche Produkte (z. B. Options- und Genussscheine, ETF...)

bis 4.999,99 EUR	1,20 % vom Kurswert
ab 5.000,00 EUR	1,00 % vom Kurswert
ab 10.000,00 EUR	0,90 % vom Kurswert
ab 25.000,00 EUR	0,70 % vom Kurswert

ab	50.000,00 EUR	0,60 % vom Kurswert mind. 20,00 EUR ³⁸ zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15	– Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Ausgabeaufschläge Dritter – Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision – Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit abweichend vom Depotöffnungsvertrag) ⁵⁶
Festverzinsliche Wertpapiere und rentenähnliche Produkte bei Kursen unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes sonst 0,60 % vom Nennwert			
		0,60 % vom Kurswert mind. 20,00 EUR ³⁹ zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15	
3.1.2 WP-direkt			
Alle Produkte			
bis	4.999,99 EUR	0,60 % vom Kurswert	
ab	5.000,00 EUR	0,50 % vom Kurswert	
ab	10.000,00 EUR	0,45 % vom Kurswert	
ab	25.000,00 EUR	0,35 % vom Kurswert	
ab	50.000,00 EUR	0,30 % vom Kurswert mind. 20,00 EUR ³⁹ zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15	
Bei %-notierten Werten erfolgt die Berechnung bei Kursen unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes vom Kurswert sonst vom Nennwert			
		mind. 20,00 EUR ³⁹ mind. 20,00 EUR ³⁹ zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15	
3.1.3 Erwerb im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans (ETF, Zertifikate)⁵³			
Bei Abschluss des WP-Sparplans über Berater:			
		bei Erwerb jeweils 2,00 % jeder eingezahlten Sparrate mind. 2,90 EUR	
Bei Abschluss des WP-Sparplans online:			
		bei Erwerb jeweils 1,50 % jeder eingezahlten Sparrate mind. 2,90 EUR	
3.2 Bezugsrechte/Teilrechte			
Kauf/Verkauf von Bezugsrechten/Teilrechten			
– Gegenwert bis 249,99 EUR		—,— EUR	
– Gegenwert ab 250 EUR		analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells, zzgl. Clearing- und Maklergebühr, kein Mindestpreis analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells, mind. 5,00 EUR	
Ausübung von Bezugsrechten			
3.3 Investmentanteile			
– Fonds der Deka-Gruppe zum jeweiligen Ausgabe-/Rücknahmepreis			
– Sonstige Fonds ⁴⁰	(Kauf) (Verkauf)	zum jeweiligen Ausgabepreis zum jeweiligen Rücknahmepreis	
3.4 Verwahrung			
jährlicher Depotpreis ⁴²		0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/ Nennwert des jeweiligen Depotpostens ⁴³ (sog. Verwahrpreis pro Depotposten)	
jedoch jährlich mindestens pro Depot ⁴²		2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR pro Depotposten ⁴³ (sog. Mindestpostenpreis) oder 20,00 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR jährlich (sog. Mindestdepotpreis) → der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung	
Depot für vermögenswirksame Leistungen (jährlich)		8,00 EUR + 19 % USt = 9,52 EUR	
(gilt nur für Bestand, ab 01.01.2024 kein Neuabschluss möglich)			
Bei unterjähriger Depotöffnung/Depotablösung erfolgt die Bepreisung des Depots zeitanteilig ^{44, 54}			
3.5 WP-premium und WP-premium direkt (nur online)			
3.5.1 WP-premium			
3.5.1.1 Leistungen⁵⁵			
– Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-komplett abzurechnen.			
– Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Ausgabeaufschläge Dritter			
– Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision			
– Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit abweichend vom Depotöffnungsvertrag) ⁵⁶			
3.5.1.2 Preise			
– Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.1.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt 0,40 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil ⁵⁷ , insgesamt 0,4071 % brutto.			
– Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten, siehe Punkt 3.15.			
– Anteile in LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds sowie BW Portfoliofonds sind nicht Teil der Preisberechnung von WP-premium. Sie werden nach dem Depot-Preismodell »WP-komplett« abgerechnet und ausgewiesen. Die Abrechnung für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds sowie BW Portfoliofonds erfolgt jedoch quartalsweise zum Durchschnittswert. Einzelheiten zum Depot-Preismodell »WP-komplett« finden Sie unter Punkt 3.1.1, sowie 3.1.3 bis 3.4.			
3.5.2 WP-premium direkt (nur online)			
3.5.2.1 Leistungen			
– Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-komplett abzurechnen.			
– Das Depot wird ausschließlich online in Verbindung mit einer gültigen Onlinebanking-Vereinbarung und mit dem elektronischen Postfach geführt und beinhaltet keine Beratungsleistungen der Bank. Wertpapieraufträge werden grundsätzlich online erfasst			
3.5.2.2 Preise			
– Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt 0,20 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil ⁵⁷ , insgesamt 0,2004 % brutto.			
– Für alle im Depot verwahrten Investmentfonds, mit Ausnahme der LBBW Balance-/Ziel-/Strategie-/Portfoliofonds erhält die Bank für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt 0,35 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil ⁵⁷ , insgesamt 0,3562 % brutto.			
– Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten, siehe Punkt 3.15			
3.5.3 Abrechnungszeitraum			
– Die Abrechnung und Belastung des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, erfolgt nachträglich zum Quartalsende am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres			
3.6 Einzelkunden-Kontentrennung (Segregation)			
Kundeneigenes vom Bankdepot abgetrenntes (segregiertes) Clearstreamdepot			
Depotführungsgebühr je kundeneigenem segregierten Depot bei Clearstream			
		20.500,00 EUR + 19 % USt = 24.395,00 EUR	
	zzgl. fremder Kosten für die Erstellung von Zertifikaten zur Quellensteuervorabbeifung (abhängig von den im Depot verwahrten Werten)		
	zzgl. fremder Verwahrkosten		
Aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr			
Die aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr wird im Lagerstellen-Eröffnungsprozess ermittelt, dem Kunden avisiert und in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird die jährlichen Kosten nicht übersteigen.			
Initialisierungsgebühr pro kundeneigenem Depot bei Clearstream			
		3.570,00 EUR + 19 % USt = 4.238,30 EUR	
3.7 Depotaufstellung			
Depotauszug zum 31.12. mit Wertberechnung		—,— EUR	
Depotauszug – Nachbestellung ⁴¹		10,00 EUR + 19 % USt = 11,90 EUR	
3.8 Depotübertragung			
innerhalb der Landesbank (einschl. Depotumschreibung)			
		—,— EUR	
auf andere Kreditinstitute (bei dem empfangenden Kreditinstitut fallen eventuell Spesen an)			
		—,— EUR	
Wertpapiereingänge von anderen Kreditinstituten auf ein BW-Bank Depot			
		—,— EUR	
3.9 Einlösung von fälligen Wertpapieren und Ertragsscheinen			
Wertpapiere der Landesbank			
		—,— EUR	
fremde Wertpapiere			
– bei Depotverwahrung		0,125 % + 19 % USt = 0,14875 % vom Rückzahlungsbetrag, max. 65,00 EUR + 19 % USt = 77,35 EUR	
– bei Schaltereinlösung		0,25 % vom Rückzahlungsbetrag, mind. 10,00 EUR (jeweils inkl. USt.)	
Fällige Ertragsscheine		—,— EUR	
– bei Depotverwahrung		—,— EUR	
– bei Schaltereinlösung		0,25 % vom Bruttobetrag (inkl. USt.), mind. 10,00 EUR pro Abrechnung (inkl. USt.)	
– kein Angebot im Tafelgeschäft			
3.10 Zwangsausübung von Optionsscheinen und Zertifikaten			
Abrechnung als Verkauf		10,00 EUR	
3.11 Ein- und Auslieferung von Wertpapieren am Schalter			
Bei Auslieferung von		pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR	
Wertpapieren am Schalter		zzgl. Kassenvereingebühr	
Bei Einlieferung von		pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR	
Wertpapieren am Schalter		zzgl. Kassenvereingebühr	
3.12 Vertrag zugunsten Dritter im Depotgeschäft			
Verkauf durch die Landesbank		25,00 EUR	
3.13 Vermittlung von Geschäften			
Bei der Vermittlung von Geschäften mit Verbundunternehmen und anderen Geschäftspartnern erhält die Bank von ihren jeweiligen Kontrahenten Provisionen und geldwerte Vorteile. Nähere Erläuterungen erhalten Sie auf Wunsch von unseren Anlageberatern.			
3.14 Provisions- und Gebührensätze für Termingeschäfte im Kundengeschäft (DepotB)			
3.14.1 EUREX (Optionen)			
Optionen auf deutsche, finnische, französische, niederländische, italienische und US-Aktien ⁴⁵			
Ausübung		Grundgebühr 65,00 EUR + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen + EUREX-Gebühr gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen	
Zuteilung			
Optionen auf den DAX-Index, TecDAX-Index, OMX Helsinki 25-Index, STOXX/EURO-STOXX-Index ⁴⁵			
Ausübung		Grundgebühr 65,00 EUR + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr 1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen + EUREX-Gebühr	
Zuteilung		1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen	

Optionen auf 3-Monats-Euribor-Future, Grundgebühr 65,00 EUR
 FGBL/FGBM/FGBS Future⁴⁵ + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr
 Ausübung und Zuteilung jew. Gebühren Eröffnung der Future Position

3.14.2 EUREX (Futures)

DAX Future je opening/closing Grundgebühr 65,00 EUR
 + 7,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
 7,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Barausgleich bei Fälligkeit
 MDAX, TecDAX, OMX-Helsinki 25,
 STOXX/EURO-STOXX, Futures auf Einzelaktien Grundgebühr 65,00 EUR
 Future je opening/closing + 2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
 Barausgleich bei Fälligkeit 2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

1-Monats-Euribor/ 3-Monats-Euribor-Future Grundgebühr 65,00 EUR
 + 30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
 30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Barausgleich bei Fälligkeit Grundgebühr 65,00 EUR + 12,50 EUR
 FGBL/FGBM/FGBS/FGBX pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
 Future je opening/closing gem. jew. WP-Preismodell bzw. Nennwert
 Lieferung bei Fälligkeit bei Kurs unter 100 + EUREX-Gebühr

3.14.3 EUREX (Optionen) CHF

Optionen auf Schweizer Aktien⁴⁵ Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag
 + EUREX-Gebühr

Ausübung gem. jew. Preismodell + Liefergeb. Konvertiert
 in CHF am Ausübungstag + EUREX-Gebühr

Zuteilung gem. jew. Preismodell + Liefergeb.
 konvertiert in CHF am Ausübungstag

Optionen auf den SMI⁴⁵ Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag
 + EUREX-Gebühr

Ausübung 1 % vom cash settlement + EUREX-Gebühr
 Zuteilung 1 % vom cash settlement

3.14.4 EUREX (Futures) CHF

SMI Future, Futures auf Einzelaktien Grundgebühr 75,00 CHF + 2,50 CHF pro Kontrakt
 je opening/closing + EUREX-Gebühr
 Barausgleich bei Fälligkeit 2,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
 CONF Future je opening/closing Grundgebühr 75,00 CHF + 12,50 CHF pro Kontrakt
 + EUREX-Gebühr

Lieferung bei Fälligkeit gem. jew. WP-Preismodell/Nennwert je Kurs unter 100 %
 + EUREX-Gebühr

3.15 Aufwendungsersatz für fremde Kosten, Auslagen und Börsengebühren

Es fallen unterschiedliche fremde Kosten und Auslagen wie z. B. Gebühren, in- und ausländische Börsenspesen, Depotentgelte oder Steuern an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Fremde Kosten und Auslagen werden in gleicher Höhe weitergegeben, soweit diese Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen sind.

4. Safes/Verwahrung

Mietpreis für Kundenmietfach (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt ⁴⁶
bis 3.000 ccm	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
bis 4.500 ccm	60,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	71,40 EUR
bis 12.000 ccm	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
bis 17.000 ccm	105,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	124,95 EUR
bis 28.000 ccm	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
bis 55.000 ccm	180,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	214,20 EUR
bis 106.000 ccm	250,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	297,50 EUR
bis 180.000 ccm	300,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	357,00 EUR
bis 270.000 ccm	400,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	476,00 EUR
größer als 270.000 ccm	600,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	714,00 EUR

Mietpreis für Autosafes (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt ⁴⁷
kleines Fach (Höhe ca. 5 cm)	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
mittleres Fach (Höhe ca. 14 cm)	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
großes Fach (Höhe ca. 20 cm)	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
Urlaubsnutzung bis einschl. 30 Tage	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR

Bei Vermietungen von mehr als 30 Tagen gilt der Jahresmietpreis.

5. Sonstiges

Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlusssduplikats nach Aufwand, mind. 5,00 EUR
 Kopien von Belegen, Duplikat Steuerbescheinigung auf Verlangen des Kunden
 (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) nach Aufwand, mind. 5,00 EUR
 Auskunftserteilung/Auskunftseinholung auf Kundenwunsch 8,40 EUR + 19 % USt
 zzgl. evtl. Fremdgebühren

Ermittlung der neuen Adresse eines Kunden über Einwohnermeldeamt
 (soweit die Ermittlung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind) pro Anfrage 15,00 EUR

Online-Banking: Bereitstellung von pushTAN/chipTAN-QR
 – je pushTAN —,— EUR
 – je chipTAN-QR —,— EUR

Online-Banking: Kauf eines TAN-Generators für chipTAN-QR 19,40 EUR
 (Geräte sind frei am Markt erwerbbar) zzgl. Versandkosten

Online-Banking: zusätzliche kontoungebundene Banking-Card
 zur Nutzung des chipTAN-Verfahrens 7,10 EUR

Online-Banking: Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete
 oder sonst nicht autorisiert genutzte kontoungebundene
 Banking-Card auf Verlangen des Kunden²⁶ 7,10 EUR

Online-Banking: Kontowecker
 Benachrichtigung per E-Mail: —,— EUR
 Benachrichtigung per push-Mitteilung: —,— EUR

Standard-Geschäftsumfangsbestätigung über die Geschäftsumfangs-
 bestätigungs-APP im Corporates-Portal 25,00 EUR

Standard-Geschäftsumfangsbestätigung 75,00 EUR

Erweiterte Geschäftsumfangsbestätigung nach Aufwand mind. 300,00 EUR

Jahressteuerbescheinigung zum 31.12. (oder abw. Zeitraum) —,— EUR

Jahressteuerbescheinigung – Nachbestellung⁴¹ 10,00 EUR + 19% USt = 11,90 EUR

Ertragnisaufstellung im Abonnement 12,61 EUR + 19% USt = 15,00 EUR

Ertragnisaufstellung – Nachbestellung bzw.
 Einzelanforderung⁴¹ 25,21 EUR + 19% USt = 30,00 EUR

Erstellung eines Duplikats Jahressummenblatt (Darlehen),
 Leistungsrechnung (Darlehen) auf Verlangen des Kunden

(soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind) 10,00 EUR

Zugang zur Deri-X Treasury Anwendung (jährlich) 360,00 EUR + 19% USt = 428,40 EUR

Kapitel C

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf der Basis der vom Referenzwechselkurs für Devisen festgestellten Kursen des Bankgeschäftstages der Buchung (u. a. Gutschriften für Scheckankauf E. v. zum Scheckankaufkurs und Gutschriften aus Scheckankauf n. E. zum Devisenbriefkurs). Der Referenzwechselkurs für Devisen wird in überregionalen Tageszeitungen und im Internet unter www.LBBW.de/devisenkurse veröffentlicht. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs.

Kapitel D

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
 Verbraucherschlichtungsstelle
 Postfach 110272
 D-10832 Berlin
 E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
 Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Streitbeilegung bei online abgeschlossenen Verträgen

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ an die Online-Plattform unter <http://ec.europa.eu/odr> wenden.

Informationen zur Beschwerde über Zahlungsdienstleister

Bei behaupteten Verstößen gegen
 – das Zahlungsdienstleistungsgesetz,
 – die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 – Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs
 kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für
 Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde zur Bundesanstalt
 soll unter Angabe des Sachverhaltes und des Beschwerdeggrundes erfolgen.

Die Adressen lauten:
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 D-53117 Bonn

und

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Marie-Curie-Straße 24–28
 D-60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der LBBW selbst eingelegt werden. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
 Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Streitbeilegung für Kunden*innen in der Schweiz (gem. Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz »FIDLEG«)

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht die Möglichkeit den »Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)« anzurufen.

Die Beschwerde ist mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten Ermächtigungsformulars (Internetportal der OFD) zu richten an:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
 Bleicherweg 10
 CH-8002 Zürich
 E-Mail: ombudsmann@ofd.ch
 Telefon: +41 44 562 05 25
 Internet: www.ofd.ch

- 1) Diese Kontenmodelle gelten nur für ausschließlich privat genutzte Girokonten (z.B. Lohn, Gehalt, Rente).
- 2) Das Entgelt wird durch den Zahlungsdienstleister nicht erhoben, sofern der Kunde die Bargeldeinzahlung auf ein debitorisches Konto vornimmt.
- 3) Ein Kontoauszug monatlich ist unentgeltlich. Die Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 4) In Verbindung mit dem Mehrwertpaket Giro extend gold bzw. Giro extend classic kostenlos.
- 5) Nur Bestand, kein Neugeschäft. Der Bestand bezieht sich auf die Kreditkartenabschlüsse bis einschließlich 31.10.2014.
- 6) 2 Freiposten pro Monat für in den Zahlungsverkehrssystemen als solche gekennzeichneten Gutschriften von Lohn/ Gehalt/Rente.
- 7) Das Entgelt wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wird. Das Entgelt wird des Weiteren nur dann erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.
- 8) Gilt auch für Online-Banking Business.
- 9) Es ist vereinbart, dass § 675d Absätze 1 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) nicht gelten.
- 10) Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 11) Elektronische Kontoauszüge werden regelmäßig durch das Finanzamt anerkannt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen die Einhaltung der konkreten steuerlichen Grundsätze und Anforderungen an die Prüfung, Dokumentation und Aufbewahrung der Kontoauszüge sicherzustellen.
- 12) Nur für Existenzgründer Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte).
- 13) Änderungen der allgemeinen Informationen zur Bank ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- 14) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern
- 15) Überweisung per Online- und Telefon-Banking, Datenfernübertragung (DFÜ) mit elektronischer Unterschrift.
- 16) IBAN ist die Abkürzung für »International Bank Account Number« (Internationale Bankkontonummer).
- 17) BIC ist die Abkürzung für »Business Identifier Code« (Internationale Bankleitzahl).
- 18) Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außer: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 19) Für SEPA-Überweisungen nach Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/ BIC ist nur die Entgeltweisung SHARE (0) möglich.
- 20) Die BEN-Überweisung ist nur dann gültig, wenn der Zahler der Bank im Einzelfall nachweist, dass der Zahlungsempfänger mit der Entgeltregelung/BEN/ einverstanden ist. Wird der Entgeltabzug vom Überweisungsbetrag gegenüber der Bank moniert, wird die Bank dem Zahlungsempfänger die abgezogenen Entgelte gutbringen und diese vom Konto des Zahlers abbuchen.
- 21) Ausnahme: SEPA-Überweisung Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, die Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland nur SHARE (0).
- 22) Definition Geschäftstage: siehe unter 1.5 Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank.
- 23) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Kreditkarten, die Inhalt eines Kontoführungspaketes (Kontomodell) der Bank sind.
- 24) Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.
- 25) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte) und Mastercard Gold (Kreditkarte) und eines SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte).
- 26) Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.
- 27) Gilt nicht für emergency card (Kreditkarte).
- 28) Gilt nicht für die Corporate/World Mastercard (Kreditkarte).
- 29) Die Übermittlung von Kreditkartenabrechnungen in der standardmäßig vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt.
- 30) Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen in Schweizer Franken, Norwegischen Kronen, Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu.
- 31) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Karten, die im Preis für die Kontoführung inkludiert sind (siehe Angaben zum jeweiligen Kontomodell).
- 32) Im Rahmen des Kontoguthabens oder vorher eingeräumten Kredits gilt der Verfügungsrahmen unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 unserer AGB maßgeblich.
- 33) Den Preis hierfür erfragen Sie bitte bei Ihrer kartenausgebenden Stelle.
- 34) Zzgl. Auslandseinsatzentgelt bei Währungsumrechnung.
- 35) Inkludierte Freiposten (12 Freiposten pro Kalenderjahr, bezieht sich auf von der Bank erhobene Entgelte) für Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat im In- und Ausland mit der SPECIAL Visa/Mastercard, SPECIAL Visa Card Gold/Mastercard Gold/Goldcard Set. Lotto-, Wett- und Casinounsätze werden wie Bargeldumsätze behandelt. Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinounsätze gewährt.
- 36) Bei Einreichungen nach 11:00 Uhr gilt der nächste Geschäftstag als Einreichungstag.
- 37) Der Buchungstag kann vom tatsächlichen Geldeingangstag/Zahlungstag abweichen.
- 38) Bei Transaktionen an ausländischen Börsen können weitere Gebühren anfallen.
- 39) Gültig für Teilausführungen, welche als eigenständige Orders gelten:
 - Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstelle erfolgt, als im Kundenbestand eingebucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Diese ist lagerstellenabhängig und wird separat in Rechnung gestellt.
 - Keine Gebühren für Vormerkung, Änderung, Streichung und Ablauf einer Order.
- 40) Analog Aktien des jeweiligen Preismodells.
- 41) Auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).
- 42) Beschreibung der Berechnungslogik des Depotpreises: Es wird ein Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % bezogen auf den Kurswert/Nennwert des jeweiligen Depotpostens berechnet. Je Depotposten gilt ein Mindestpostenpreis von 2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn der Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/Nennwert des einzelnen Depotpostens diesen Mindestpostenpreis unterschreitet. Je Depot gilt ein Mindestdepotpreis von 20 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn die Summe der anzusetzenden Verwahrpreise pro Depotposten bzw. der anzusetzenden Mindestpostenpreise diesen Mindestdepotpreis unterschreitet.
- 43) Es wird der Kurswert/Nennwert und Bestand zum 31.12. des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.
- 44) Bei unterjähriger Depotablösung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 41 beschrieben – mit jeweils zeitaufteiligen berechneten Preisen: Der zeitaufteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet. Der zeitaufteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitaufteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet.
- 45) Die Grundgebühr fällt generell nur bei einer opening-Transaktion an. Die closing-Transaktion wird nur mit 1 % auf die Optionsprämie + EUREX-Gebühr pro Kontrakt berechnet. Bei Teilausführungen zu einer Gesamtorder wird die Grundgebühr nur einmal berechnet.
- 46) Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 47) Autosafes nur in Filialen in Baden-Baden und Tübingen. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 48) Gilt nicht für SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte), SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 49) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) in Verbindung mit Giro worldwide, Entgelt entfällt für Inhaber einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 50) Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Bank fristgerecht bestätigt.
- 51) Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- 52) Außenumsatz wird von der LBBW als konsolidierter Gesamtumsatz definiert.
- 53) Die BW-Bank bietet für bestimmte Wertpapiere (»ansparplanfähige Anlagen«) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Hierfür steht eine Auswahl an ETFs oder Zertifikaten zu Verfügung, die je nach Marktentwicklung angepasst werden kann. Die jeweils aktuelle Auswahl wird bei der Sparplananlage über Direktbrokerage entsprechend angezeigt oder kann über den BW-Bank Berater erfragt werden.
- 54) Bei unterjähriger Depotöffnung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 41 beschrieben – mit jeweils zeitaufteiligen berechneten Preisen: Der zeitaufteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet. Der zeitaufteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitaufteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet.
- 55) Gilt nicht für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds, sowie BW Portfoliofonds

- 56) Dies erfolgt volumens-/und zeitaufteilig für die im Depot verwahrten Investmentfondsbestände, sofern und soweit die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung mit Dritten abgeschlossen hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht vor Erhalt der vorgenannten Vertriebsvergütungen. Vertriebsvergütungen werden gesammelt und dem Verrechnungskonto nachträglich zum Quartalsende in einer Summe gutgeschrieben. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, werden Vertriebsvergütungen, deren zeitliche Anspruchszuordnung in den Zeitraum vor Kündigung des jeweiligen Depotmodells fällt, nach deren Eingang jeweils einzeln dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Diese Vereinbarung zu den Depotpreismodellen WP-premium und WP-premium direkt beinhaltet keine unabhängige Anlageberatung (Honorar- Anlageberatung) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.
- 57) Berechnungsgrundlage des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, bildet der kumulierte Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere auf Basis aller Tagesschlusskurse eines Quartals, mindestens jedoch 25,45 EUR brutto pro Quartal bei WP-premium. Bei WP-premium direkt wird kein Mindestpreis berechnet. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, ist der Depot-Pauschalpreis bis zum Eingang der Kündigung zeitaufteilig für das jeweilige Quartal zu entrichten. Das Verrechnungskonto ist daher noch mindestens bis zum Monatsanfang des Folgequartals zu führen.
- 58) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.
- 59) Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 60) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II 6. dieses Kapitels.

Hinweis: Porto und Auslagen sind teilweise in den genannten Sätzen nicht enthalten und können gemäß der gesetzlichen Vorgaben separat berechnet werden, wenn kein Entgelt anfällt.

Preis- und Leistungsverzeichnis.

Preise von ausgewählten Dienstleistungen für Privatkunden und Geschäftskunden.

Fassung: 1. Oktober 2025

BW BANK

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der LBBW und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Die LBBW (nachstehend einschließlich ihrer unselbstständigen Anstalten »Bank« genannt) kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Mit Ausnahme der Preise, deren Höhe den gesetzlichen Vorgaben entspricht, können durch Übereinkunft zwischen Kunden und Bank Preise vereinbart werden, die von den nachfolgend genannten Preisen abweichen. Außer- dem kann sie Auslagenersatz gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend machen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel A

Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

IV. Kontenmodelle

1. Privatkunden (EUR)
2. Geschäftskunden (EUR)
3. Fremdwährungskonten
4. Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz

V. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

1. Allgemeine Informationen zur Bank
2. Überweisungen
3. Lastschriften
4. Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
5. Weitere Dienstleistungen
6. Umrechnungkurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

VI. Scheckverkehr

1. Inlandsscheckverkehr
2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr
3. Sonstiges

Kapitel B

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

6. Sparkonto
7. Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite
8. Wertpapiere
9. Safes/Verwahrung
10. Sonstiges

Kapitel C

Umrechnungkurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Kapitel D

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und der zivilrechtlichen Klage

Kapitel A

Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

II. Kontenmodelle

1. Privatkunden¹ (EUR)

1.1 Mehrwert-Giropaket Giro extend classic pro Monat 10,90 EUR
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)

Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend classic		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴
Optional kann anstelle der BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis: 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) (Preis: 35 EUR p. a.)
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung	kostenlos	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR	4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert be- preist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.2 Mehrwert-Giropaket Giro extend gold pro Monat 15,90 EUR
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)

Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend gold		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	SPECIAL Goldcard Set ⁴ (Kreditkarte)	SPECIAL Goldcard Set ⁴ (Kreditkarte)
Optional kann anstelle des SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) ⁴ – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴ – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) ^{4,5}	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) ⁴ – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) ^{4, 5}
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung	kostenlos	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR	4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.3 Giro direkt
Kontoführung pro Monat 4,90 EUR
(inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)

Für alle Kunden vom 30. bis zum 32. Geburtstag rabattiertes Kontoführungsentgelt von 2,90 EUR pro Monat inkl. einer BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.
Mit dem 32. Geburtstag wird das rabattierte Giro direkt automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.

Preise für Buchungsposten⁷:

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Spar-Dauerauftrag —,— EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter² 4,00 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Online-Banking⁸/ Telefon-Banking-Überweisungen —,— EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal —,— EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen 3,00 EUR

Buchungsposten ohne Beleg

– Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer SEPA-(Standard)Überweisung⁵ und SEPA-(Echtzeit)Überweisung⁶) —,— EUR

Buchungsposten mit Beleg

– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 3,00 EUR

Kontoauszug

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung³:
– Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach) —,— EUR
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost) 1,00 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.4 Konto für Jedermann (Basiskonto)

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR
(inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)

Preise für Buchungsposten⁷:

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Spar-Dauerauftrag —,— EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter² 4,00 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Online-Banking⁸/ Telefon-Banking-Überweisungen —,— EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal —,— EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen 3,00 EUR

Buchungsposten ohne Beleg

– Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer SEPA-(Standard)Überweisung⁵ und SEPA-(Echtzeit)Überweisung⁶) —,— EUR

Buchungsposten mit Beleg

– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 3,00 EUR

Kontoauszug

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung³:
– Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach) —,— EUR
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost) 1,00 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.5 WEG-Hausverwaltungskonto

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR

Preise für Buchungsposten⁷:

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Spar-Dauerauftrag —,— EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter² 1,50 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Online-Banking⁸/ Telefon-Banking-Überweisung —,— EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal 0,30 EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen 1,50 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung
– je Auftrag mit Faxfreigabe 15,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten 0,30 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar 0,00 EUR

Lastschrift

– Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung
– je Auftrag mit Faxfreigabe 15,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten 0,30 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar 0,00 EUR

Buchungsposten ohne Beleg

– sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer SEPA-(Standard)Überweisung⁵ und SEPA-(Echtzeit)Überweisung⁶) 0,30 EUR

Buchungsposten mit Beleg

– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 1,50 EUR

Kontoauszug

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung³:
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach) 0,30 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.6 Giro worldwide

pro Monat —,— EUR
Für alle Kunden bis zum 30. Geburtstag (Vollendung des 30. Lebensjahres; inkl. aller Buchungsposten, inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte)). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie eine Kreditkarte je Kontoinhaber.

Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten
– Erstbestellung kostenlos
– jede weitere Bestellung 4,90 EUR
Mit dem 30. Geburtstag wird das Giro worldwide automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.7 Giro smart

Kontoführung pro Monat 8,90 EUR
(inkl. aller beleglosen Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte))

Preise der Buchungsposten⁷

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Ausführung beleghafter Überweisungen 1,50 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.8 Weiteres Preismodell für Privatkonten

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

1.8.1 BW orange

pro Monat —,— EUR
(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)
Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte)

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.8.2 Mehrwert-Giropaket BW extend orange

pro Monat 1,90 EUR

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)
Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten (Mindestalter 14 Jahre) bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) oder BW extend Visa Card (Kreditkarte) mit monatlicher Abrechnung.

Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten
– Erstbestellung kostenlos
– jede weitere Bestellung 4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

1.8.4 Giro classic, BW Konto für Jedermann (Basiskonto), Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)
Kontoführung pro Monat 4,90 EUR

Preise für Buchungsposten⁷:

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Spar-Dauerauftrag —,— EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter² 1,50 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Online-Banking⁸/ Telefon-Banking-Überweisung —,— EUR
– Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal 0,30 EUR
– Ausführung beleghafter Überweisungen 1,50 EUR

Buchungsposten ohne Beleg

– sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer SEPA-(Standard)Überweisung⁵ und SEPA-(Echtzeit)Überweisung⁶) 0,30 EUR

Buchungsposten mit Beleg

– Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 1,50 EUR

Kontoauszug

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung³:
– Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach) 0,30 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

5.0 Geschäftskonten⁹ (EUR)

5.1 Geschäftskonto für kleine und mittelständische Gewerbetunden mit Außenumsatz kleiner 15 Mio. EUR

5.1.1 BW Geschäftskonto classic

Kontoführung pro Monat 12,90 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ⁸ / Telefon-Banking-Überweisung	0,25 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrages	0,25 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
– je im Auftrag enthaltene Einzelposten	0,25 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	15,00 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

Eilüberweisung

– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
– Lastschritteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

Schecks

– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten ²	0,75 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)

Kontoauszüge^{3, 11}

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist siehe u.a. Ziffer II. 4.	

5.1.2 BW Geschäftskonto premium

Kontoführung pro Monat 24,90 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ⁸ / Telefon-Banking-Überweisung	0,15 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,15 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrages	0,15 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
– je im Auftrag enthaltene Einzelposten	0,25 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	15,00 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,15 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,15 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR

Eilüberweisung

– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,15 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR
– Lastschritteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,15 EUR

Schecks

– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten ²	0,75 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen 0,25 EUR
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)

Kontoauszüge^{3, 11}

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist siehe u.a. Ziffer II. 4.	

5.2 Geschäftskonto für mittelständische Unternehmenskunden mit Außenumsatz ab 15 Mio. EUR⁹¹

5.2.1 Geschäftskonto für mittelständische Unternehmenskunden mit Außenumsatz 15 bis 100 Mio. EUR⁹¹

5.2.1.1 Business Active

Kontoführung pro Monat 12,50 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

Überweisungsaufträge	
– Aufträge per Beleg	
– Einzelüberweisung	1,00 EUR
– Aufträge per Online-Banking ⁸	
– Einzelüberweisung	0,25 EUR
– Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	—, — EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten	0,25 EUR
– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	10,00 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,25 EUR
– Daueraufträge	0,25 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	
– ohne Anlage	0,25 EUR
– mit Anlage	0,40 EUR

Eilüberweisung

– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift

Einlösung	
– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,25 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,40 EUR
Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—, — EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,25 EUR

Schecks

– Einlösung	1,00 EUR
– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldeinzahlung an der Kasse	2,50 EUR
– Bargeldauszahlung an der Kasse	2,50 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)

Kontoauszüge^{3, 11}

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
– Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist siehe u.a. Ziffer II. 4.	

2.2.1.3. Business Intensive

Kontoführung pro Monat 19,50 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung

Überweisungsaufträge	
– Aufträge per Beleg	
– Einzelüberweisung	1,00 EUR
– Aufträge per Online-Banking ⁸	
– Einzelüberweisung	0,15 EUR
– Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	—, — EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten	0,15 EUR
– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	10,00 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,15 EUR
– Daueraufträge	0,15 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,15 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	
– ohne Anlage	0,15 EUR
– mit Anlage	0,30 EUR

Eilüberweisung	
– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift	
Einlösung	
– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,15 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,30 EUR
Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—,— EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,15 EUR

Schecks	
– Einlösung	1,00 EUR
– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen	
– Bargeldeinzahlung an der Kasse	2,50 EUR
– Bargeldauszahlung an der Kasse	2,50 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen	0,25 EUR
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	

Kontoauszüge^{3, 11}	
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist siehe u.a. Ziffer II. 4.	

5.2.2 Geschäftskonto	
Kontoführung	pro Monat 12,50 EUR

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung	
Überweisungsaufträge	
– Aufträge per Beleg	
– Einzelüberweisung	1,00 EUR
– Aufträge per Online-Banking ⁸	
– Einzelüberweisung	0,15 EUR
– Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	—,— EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten	0,15 EUR
– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag	10,00 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,15 EUR
– Daueraufträge	0,15 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,15 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	
– ohne Anlage	0,15 EUR
– mit Anlage	0,30 EUR

Eilüberweisung	
– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift	
Einlösung	
– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,15 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,30 EUR
Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—,— EUR
– je Einzelposten (zusätzlich zum Auftrag)	0,15 EUR

Schecks	
– Einlösung	1,00 EUR
– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen	
– Bargeldeinzahlung an der Kasse	1,00 EUR
– Bargeldauszahlung an der Kasse	1,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen	0,25 EUR
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	

Kontoauszüge^{3, 11}	
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
– Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.

5.3 Geschäftskonten für Heilberufe

5.3.1 BW Praxiskonto comfort	
Kontoführung	pro Monat 4,90 EUR
In der Kontoführung sind enthalten:	
– 1 BW-BankCard plus (Debitkarte)	

SEPA-(Standard)Überweisung, SEPA-(Echtzeit)Überweisung	
– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Online-Banking ⁹ /Telefonbanking-Überweisung	0,25 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrags	0,25 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
– je Auftrag und Sammelüberweisung	15,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

Eilüberweisung	
– Ausführung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR

Lastschrift (in EUR, SEPA)	
– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,25 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
– Lastschreiteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

Schecks	
– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter ²	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten ²	0,25 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

Sonstige Buchungen	0,25 EUR
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.)	

Kontoauszüge^{3, 11}	
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.	

5.4 Anderkonto für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Treuhandkonto Ins0 für Insolvenzverwalter	
Kontoführung	pro Monat —,— EUR
(inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte))	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.	

6.0 Fremdwährungskonten	
Fremdwährungskonten	
Kontoführung (inkl. Buchungsposten)	pro Monat 6,66 EUR
abgerechnet zum Tageskurs auf dem Fremdwährungskonto	
Geschäftskonto in Währung	
Kontoführung (inkl. Buchungsposten)	pro Quartal 20,00 EUR
abgerechnet zu Lasten des EUR-Geschäftskontos	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe u.a. Ziffer II. 4.	

7.0 Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz
Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Baden-Württembergische Bank.

III. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden⁷

1. Allgemeine Informationen zur Bank¹³

1.1 Name und Anschrift der Bank
Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde
Für die Zulassung der Bank zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1.3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart
Registergericht: HRA 12704

Amtsgericht Mannheim
Registergericht: HRA 104440 (für Karlsruhe)
Registergericht: HRA 4356 (für Mannheim)

Amtsgericht Mainz
Registergericht: HRA 40687

1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

1.5 Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank

1.5.1 Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von

- Samstagen,
- dem 24. und 31. Dezember sowie
- regionalen Feiertagen: Maßgeblich für die Bestimmung von regionalen Feiertagen ist der Feiertagskalender von Baden-Württemberg.

Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Online-Banking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen.

Bei SEPA-(Echtzeit)Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege ist jeder Tag des Jahres ein Geschäftstag.

1.5.2 Annahmezeiten

Die Annahmezeiten entsprechen den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale.

Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für Aufträge im Inland und für grenzüberschreitende Aufträge in Form einer SEPA-(Standard)Überweisung folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:

- Online-Banking 18:30 Uhr
- Telefon-Banking 17:00 Uhr

Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für alle übrigen grenzüberschreitenden Aufträge folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:

- Online-Banking 16:00 Uhr
- Telefon-Banking 16:00 Uhr

Die Annahmezeiten im Electronic Banking (Unternehmenskunden) der Bank können unter www.LBBW.de/eb-annahmezeiten eingesehen werden.

Bei SEPA-(Echtzeit)Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege gibt es keine Beschränkung der Annahmezeiten – eine Abwicklung wird rund um die Uhr vorgenommen.

2. Überweisungen

2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in/aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹⁴

2.1.3 Überweisungsaufträge

e) Annahmefrist für Überweisungen

Die Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.

f) Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

SEPA-(Standard)Überweisungen in Euro

- belegloser Überweisungsauftrag¹⁵ max. 1 Geschäftstag
 - beleghafter Überweisungsauftrag max. 2 Geschäftstage
- nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.

SEPA-(Echtzeit)Überweisungen in Euro

- Echtzeitüberweisungsauftrag⁴⁹ max. 10 Sekunden ab Feststellung der Ausführbarkeit der Echtzeitüberweisung.

Überweisungen in anderen EWR-Währungen/in Währungen außerhalb des EWR

- belegloser Überweisungsauftrag¹⁵ max. 4 Geschäftstage
 - beleghafter Überweisungsauftrag max. 4 Geschäftstage
- nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.

g) Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweis: Bei Euro-Überweisungsaufträgen in EWR-Staaten und Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit fehlenden/falschen Angaben von IBAN (internationale Bankkontonummer) des Empfängers und BIC (Bank Identifier-/SWIFT- Code) der Empfängerbank kann die Ausführung des Überweisungsauftrags von der Empfängerbank abgelehnt und/oder mit zusätzlichen Entgelten belegt werden. Vor diesem Hintergrund führen wir Ihre ansonsten vollständigen Überweisungsaufträge in diese Länder b. a. w. auch noch aus, wenn die Angaben von IBAN und BIC fehlen. Zur Vermeidung aufwendiger Nachbelastungen und als Ersatz für die Kostenanforderungen von Auslandsbanken stellen wir Ihnen jedoch einen zusätzlichen Pauschalpreis (Non-STP-Gebühr) in Rechnung. Die Berechnung dieser Non-STP-Gebühr gilt auch für Zahlungen, die bei der Empfängerbank nicht maschinell weiterverarbeitet werden können (siehe zusätzliche Entgelte/Kostensersatz für Auslandsbanken). Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)).

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

aa) 1.5-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank ausgegebenen Vordruck (SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen:

- Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN¹⁶ des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR —,— EUR
bis 250,00 EUR 7,50 EUR
darüber 1,5 % des Überweisungsbetrages mind. 12,50 EUR
Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

0,25 % des Überweisungsbetrages mind. 1,50 EUR

bbb) Elektronische Auftragserteilung

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR —,— EUR
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

0,25 % des Überweisungsbetrages mind. 1,50 EUR

Zahlungen sind nicht mehr mit der Entgeltweisung BEN (= Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte) oder OUR (= Zahler trägt alle Entgelte) zulässig. Soweit die Bank auf ausdrücklichen Kundenwunsch übergangsweise in Ausnahmefällen eine Ausführung als OUR-Überweisung vornimmt, gelten die nachstehend aufgeführten Entgelte:

Beleghafte Auftragserteilung

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR —,— EUR
bis 250,00 EUR 7,50 EUR
darüber 1,5 % des Überweisungsbetrages mind. 12,50 EUR
Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

0,25 % des Überweisungsbetrages mind. 1,50 EUR

zzgl. OUR-Pauschale 25,00 EUR

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

Elektronische Auftragserteilung

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR —,— EUR
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

0,25 % des Überweisungsbetrages mind. 1,50 EUR

zzgl. OUR-Pauschale 25,00 EUR

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

h) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN/BIC) sowie auf Kundenwunsch 10,00 EUR
Dauerauftrag: Einrichtung, Änderung, Aussetzung —,— EUR
Eilüberweisung (Nicht: SEPA-(Echtzeit)Überweisung) im Inland in Euro (zusätzlich zum Preis für Buchungsposten) 5,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages durch die Bank

- wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung auf dem Auftraggeberkonto Portoersatz
- wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen unter Angabe der Gründe Portoersatz
- Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – nicht bei Echtzeit-Überweisung) 11,50 EUR
- Ausstellung von Bankschecks 9,00 EUR
- Non-STP-Gebühren (Kostensersatz für Auslandsbanken) für Zahlungen in Euro bei
- fehlender/falscher IBAN¹⁶ bzw. BIC¹⁷ 10,00 EUR
- nicht maschinell verarbeitbaren Zahlungen 10,00 EUR

2.1.4 Gutschrift einer Überweisung

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)). Der Zahlungsempfänger trägt die folgenden Entgelte:

aa) SEPA-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank ausgegebenen Vordruck (SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen:

- Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN¹⁶ des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

Höhe der Entgelte:		
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR	
darüber 1,0 % des Überweisungsbetrages	mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR	
Spesen	1,50 EUR	
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		
0,25 % des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR	

Wertstellung:
entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen)

2.2 Überweisungen in/aus Staaten außerhalb des EWR (sog. Drittstaaten)¹⁸

2.2.3 Überweisungsaufträge

2.2.3.1 Ausführungsfrist

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in Staaten außerhalb des EWR, die Echtzeit-Zahlungen annehmen⁵⁰, beträgt die maximale Ausführungsfrist 10 Sekunden (ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeitüberweisung).

2.2.3.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

d) Entgeltpflichtiger

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen¹⁹:

SHARE-Überweisung (0) = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
OUR-Überweisung (1) = Zahler trägt alle Entgelte
BEN-Überweisung (2)²⁰ = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

e) Höhe der Entgelte

aa) Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung): siehe die Preise für Buchungsposten für SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

bb) Übrige Länder/Überweisungen in beliebiger Währung:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung:

SHARE: Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 12,50 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR
OUR: wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale		25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.		
BEN: Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.		

bbb) Elektronische Auftragserteilung

SHARE: Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	darüber	1,0 %, mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR
OUR: wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale		25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.		
BEN: Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.		

f) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN oder BIC) sowie auf Kundenwunsch	10,00 EUR
Dauerauftrag: Einrichtung/Änderung/Aussetzung	—,— EUR
Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – Nicht Echtzeitüberweisung)	10,00 EUR

Ausstellung von Bankschecks	7,50 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages	
– wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung auf dem Auftraggeberkonto	Portoersatz
– wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen, unter Angabe der Gründe	Portoersatz

2.2.4 Gutschrift einer Überweisung

2.2.4.1 Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden (Zahler) und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich²¹:

SHARE-Überweisung (0) = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
OUR-Überweisung (1) = Zahler trägt alle Entgelte
BEN-Überweisung (2)²⁰ = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

2.2.4.2 Höhe der Entgelte

Bei einer Entgeltweisung SHARE (0) oder BEN (2) werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:

Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino,

Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung). Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

Übrige Länder/Überweisungen:

Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	darüber	1,0 %, mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR

Wertstellung

entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen).

3. Lastschriften

3.1 Lastschrift für kartenbasierte Zahlungen

Lastschritteinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

3.1.3 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.1.4 Entgelte

Entgelt zu Lasten des Einreichers für nicht eingelöste oder wegen Erstattungsverlangens zurückzubelastende Lastschrift (gilt nicht für Verbraucher)	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Portoersatz

3.2 Lastschriften (SEPA-Basis-Lastschriften)

3.2.4 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.2.5 Entgelte

Lastschritteinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) Portoersatz

3.2.6 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendarstage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

3.3 Lastschriften (SEPA-Firmen-Lastschriften)

3.3.4 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.3.5 Entgelte

Lastschritteinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Verwaltung SEPA-Firmenlastschrift-Mandat	
– Mandaterfassung/-änderung/-löschung eines Firmenlastschrift-Mandats bei der Zahlstelle	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	Portoersatz

3.3.6 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendarstage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

4. Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlung

4.1 Ausgabe einer Kreditkarte der BW-Bank Jahrespreise²³

SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 29,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 14,50 EUR
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 90,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 40,00 EUR
SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 80,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 35,00 EUR
BW Basic Visa Card (Debitkarte)	(jährlich) 35,00 EUR
Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte)	
(nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
Mastercard (Kreditkarte) (nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Firmenkonto	
– Classic	(jährlich) 28,00 EUR
– Premium	(jährlich) 59,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central (Kreditkarte)	(jährlich) 22,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central/Vplus (Kreditkarte)	(jährlich) 117,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Privatkonto	
– Classic	(jährlich) 68,00 EUR
– Premium	(jährlich) 99,00 EUR

Tägliches Verfügungslimit für die Bargeldauszahlung an eigenen/fremden²⁴

Geldautomaten (Bargeldservice):

SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)/	
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	1.000,00 EUR p. T.
SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/	

Visa Card (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/ CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	500,00 EUR p. T.
BW Basic Visa Card (nur aus Guthaben) (Debitkarte)	500,00 EUR p. T.

Sonstige Preise

Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Kreditkarte aufgrund eines Auftrags des Kunden	
– für eine beschädigte Kreditkarte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	5,45 EUR
– wegen Namensänderung	5,45 EUR
– bei Vergessen der Kreditkarten-PIN	5,45 EUR
– für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Kreditkarte	5,45 EUR
– Für einen vom Kunden nachträglich gewünschten Motivwechsel für BW Basic Visa Card (Debitkarte) ²⁶	5,45 EUR
Zurverfügungstellung einer emergency card auf Verlangen des Kunden ^{25, 27}	125,00 EUR
Bereitstellung von emergency cash auf Verlangen des Kunden ^{25, 27}	125,00 EUR
Schadensersatz aufgrund der vergeblichen Ausführung von Lastschrifteneinzügen von Fremdbankkonten, soweit vom Kunden zu vertreten. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist zzgl. Fremdbankentgelt	9,50 EUR

Monatliche Kreditkartenabrechnung ²⁸	
– im elektronischen Postfach	kostenlos
– Postversand von Kreditkartenabrechnungen	Portoersatz
– Postversand nicht abgerufener Kreditkartenabrechnungen im elektronischen Postfach	Portoersatz
BW Basic Visa Card (Debitkarte): aufgrund Vereinbarung mit dem Kunden geleisteter SMS-Service	monatlich 1,80 EUR
Bestellung einer Wunsch-PIN für SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte), BW Basic Visa Card (Debitkarte), Corporate-World Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Erstbestellung	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	
zum Bezahlen in Euro im EWR ⁵⁷	0 % vom Umsatz

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	
zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR ^{29, 47, 57, 58}	1,5 % vom Umsatz

Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)	
zum Bezahlen in Drittstaatenwährung ⁵⁹ außerhalb des EWR ^{30, 47, 57}	1,5 % vom Umsatz

Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II.4.4.

Zusatzleistungen

Zinssatz für Guthaben (nur Bestand/kein Neugeschäft)²⁷

unter 10.000 EUR	70 % vom 3-Monats-Euribor
ab 10.000 EUR	80 % vom 3-Monats-Euribor
ab 25.000 EUR	85 % vom 3-Monats-Euribor

Soweit der 3-Monats-Euribor negativ sein sollte, beträgt der Zinssatz für Guthaben 0,00 %. Die Zinssätze werden jeweils einen Geschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt (d. h. am letzten Geschäftstag eines Monats). Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der allgemein anerkannte Marktzins für 3-Monatsgeld unter europäischen Banken. Der so ermittelte Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma, gilt für die komplette folgende Rechnungsperiode.

Die jeweils aktuellen Zinssätze sind unter www.bw-bank.de/guthabenverzinsung veröffentlicht. Änderungen dieser Zinssätze werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die anfallenden Zinserträge werden jeweils monatlich auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.

Restschuldversicherung

0,69 % des durchschnittlichen monatlichen Rechnungssaldos zur Absicherung des offenen Saldos in Fällen von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Tod.

4.2 Ausgabe einer Debitkarte (BW-BankCard plus und BW-BankCard) Jahrespreise³⁰

In Verbindung mit einem Privatkontomodell (gem. Nr. 1)	
BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR

In Verbindung mit einem Geschäftskontomodell (gem. Nr. 2)	
BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR

Täglicher Verfügungsrahmen³¹ der BW-BankCard plus (Debitkarte) je nach Einsatz:

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigener/fremder) ²⁴	
– an eigenen Geldautomaten	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Inland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Ausland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen	5.000,00 EUR p. T.

Täglicher Verfügungsrahmen³¹ der BW-BankCard (Debitkarte):	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigene)	2.000,00 EUR p. T.

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)	
zum Bezahlen in Euro im EWR ⁵⁷	0 % vom Umsatz

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)	
zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR	
– in EWR Fremdwährung ⁵⁸	1,5 % vom Umsatz
– in Drittstaatenwährung ⁵⁹	1,5 % vom Umsatz

Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)	
zum Bezahlen in Drittstaatenwährung ⁵⁹ außerhalb des EWR	1,5 % vom Umsatz
Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II. 4.4.	

Sonstige Preise

Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Debitkarte aufgrund eines Auftrags des Kunden für eine beschädigte Debitkarte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	
– wegen Namensänderung	7,10 EUR
– bei Vergessen der Debitkarten-PIN	7,10 EUR
– für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Debitkarte	7,10 EUR
– Umtausch in neue Kartenart/neues Produkt (z. B. von BW-BankCard plus in BW-BankCard (Debitkarte)) vom Kunden veranlasst	7,10 EUR

Hinweis: Die Festlegung einer neuen Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der BW-Bank und der Sparkassen ist unentgeltlich.

4.3 Bargeldauszahlung

Bargeldauszahlung bei der Bank am Geldautomaten

– mit unseren Debitkarten	—,— EUR
– mit unseren Kreditkarten ³³	
– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte) ^{34/}	
– SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte) ^{34/}	
– Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	2 %, mind. 2,50 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	2 %, mind. 3,00 EUR

am Schalter

– mit unseren Debitkarten	—,— EUR
– mit unseren Kreditkarten	
– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte) ^{34/}	
– SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte) ^{34/}	
– Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	3 %, mind. 5,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	3 %, mind. 5,00 EUR

Hinweis: Bargeldauszahlungen mit der BW-BankCard (Debitkarte) sind nur bei der Bank möglich.

Bargeldauszahlung an Kunden von Sparkassen/Landesbanken

am Geldautomaten

– mit SparkassenCard/Debitkarte	—,— EUR
– mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte) ³²	

am Schalter

– mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte) ³²	
--	--

Bargeldauszahlung an Nicht-Sparkassen-/Landesbankkunden am Geldautomaten

– mit Debitkarte	4,55 EUR
– mit Kreditkarte ³²	

Bargeldauszahlung mit der BW-BankCard plus (Debitkarte) am Geldautomaten

bei fremden Zahlungsdienstleistern

– bei Sparkassen und Landesbanken in Deutschland, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen	unentgeltlich
– bei Zahlungsdienstleistern im EWR ⁵⁷ im girocard-System, die ein direktes Kundenentgelt erheben	
– in Euro	unentgeltlich
– bei Zahlungsdienstleistern im EWR im VPAY/Plus-System	
– in Euro	1 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in EWR-Fremdwährungen ⁵⁸	1 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in Drittstaatenwährung ⁵⁹	1 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in	
– Drittstaatenwährung ⁵⁹ im VPAY/Plus-System	1 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– bei Zahlungsdienstleistern im EWR im Visa Debit System	
– in Euro	2 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in EWR-Fremdwährungen ⁵⁸	2 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– in Drittstaatenwährung ⁵⁹	2 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in	
– Drittstaatenwährung ⁵⁹ im Visa Debit System	2 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Geldautomaten bei fremden Zahlungsdienstleistern (im und außerhalb des EWR)^{33, 34, 48}

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)	
– in Euro	2 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁸	2 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	2 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	2 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
– CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	
– in Euro	2 % vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁸	2 % vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	2 % vom Umsatz, mind. 3,00 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	2 % vom Umsatz, mind. 3,00 EUR

Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Schalter bei fremden Zahlungsdienstleistern^{33, 34, 48}

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte), CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	
– in Euro	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– im EWR in EWR-Fremdwährung ⁵⁸	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– im EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
– außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung ⁵⁹	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

12 Freiposten pro Kalenderjahr am Geldautomaten im In- und Ausland für folgende Produkte: SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set

(Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte). Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinounsätze gewährt.

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

Bargeldauszahlung einer Eilüberweisung (Nicht: Echtzeitüberweisung)

Bargeldauszahlung eines eingehenden Eilüberweisungsauftrags von einem anderen Kreditinstitut	10,00 EUR
Eilüberweisungsauftrag zur Bargeldauszahlung bei einem anderen Kreditinstitut	10,00 EUR

4.4 Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.

4.5 Bargeldeinzahlung

Bargeldeinzahlungen an eigene Kunden gemäß gesonderter Vereinbarung (Safebagverfahren)	
– Jahrespreis (pauschal)	ab 240 EUR p. a. bis 520 EUR p. a.
– oder Preis pro Transaktion	ab 4,75 EUR bis 25 EUR

4.6 Münzgeldwechselgeschäfte (Nicht-Girokunden)

– je Rolle	0,50 EUR
– je Beutel	5,00 EUR

5. Weitere Dienstleistungen Girokonto/Zahlungsverkehr

5.1 Überweisung

– Rückgabe einer SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung aufgrund eines Kundenfehlers	3,00 EUR
– Rückgabe einer SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung durch die Bank des Begünstigten	3,00 EUR
– Rückgabe einer grenzüberschreitenden Überweisung (nicht SEPA) an den Auftraggeber auf Veranlassung der Auslandsbank	7,50 EUR

5.2 SEPA-Lastschrift (Entgelte zu Lasten des Einreichers)

– Rückruf durch den Kunden vor Weiterleitung (gilt nicht für Verbraucher)	5,00 EUR
– Rückruf durch den Kunden nach Weiterleitung	5,00 EUR
– Rückgabe aufgrund eines Kundenfehlers	3,00 EUR
– Rückgabe aufgrund genereller SEPA-Sperre beim Zahlungspflichtigen	3,00 EUR
– Rückgabe durch den Zahlungspflichtigen (Erstattungsverlangen)	3,00 EUR
– Rückgabe durch die Zahlstelle	3,00 EUR

5.3 Nachbearbeitungen/Nachmeldungen/Rückforderungen

– Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei SEPA-Lastschriften, SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung und Nicht-SEPA-Inlandszahlungen (ohne Target 2) auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist)	10,00 EUR
	zzgl. evtl. Fremdbankentgelte
– Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Target 2 auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist)	
– innerhalb von 6 Monaten nach Buchungstag	25,00 EUR
– älter als 6 Monate nach Buchungstag	75,00 EUR
	zzgl. evtl. Fremdbankentgelte
– Rückruf/Widerruf einer Überweisung/Lastschrift nach Ablauf der Widerrufsfrist auf Veranlassung des Kunden	5,00 EUR
– Mandatsanfrage des Zahlers bei autorisierter SEPA-Lastschrift nach Ablauf von 8 Wochen ab Belastungsbuchung	25,00 EUR

5.4 Sonstiges

Erstellung einer Zinsstaffel nach Aufwand	mind. 10,00 EUR
Gemeinsame Zinsstaffel pro Konto und Monat	50,00 EUR
Kontenpool pro Quellkonto und Monat	100,00 EUR
S-Zentral Zentralstelle pro Konto und Monat	50,00 EUR
S-Zentral Servicestelle pro Konto und Monat gem. Vereinbarung	mind. 150,00 EUR
Wechselseitige Kreditinanspruchnahme/Kontoverbund pro Konto und Monat	25,00 EUR
Zusendung von Vordrucken Handbestand	Portoersatz
Zusendung von Vordrucken (größere Mengen oder individuelle Gestaltung)	
Portoersatz zzgl. fremde Entgelte Vormerkung, Verlängerung und Löschung einer Sperre auf Weisung des Kunden (bei extend-Mehrwertkonten)	5,00 EUR (—, — EUR)

5.5 Elektronische Dienstleistungen

5.5.1. Online-Banking Business

Registrierung	
– von bis zu zwei Nutzern	—, — EUR
– jeder weitere Nutzer	pro Monat und je Nutzer 2,50 EUR + 19% USt = 2,98 EUR (maximal 10,00 EUR + 19% USt = 11,90 EUR)

5.5.2. Außerhalb Online-Banking und HBCI-Banking

Zugang	
– ZV-App im Corporates-Portal/ Business-Portal	pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR
– EBICS	pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR
EBICS Teilnehmer-ID	pro Monat je Teilnehmer-ID 0,00 EUR
zusätzliche EBICS Alias-ID	pro Monat je EBICS Alias-ID 20,00 EUR

Preis für elektronische Informationsbereitstellung

Kontoinformationen in folgenden Formaten	
– MT940/MT942/camt.052/camt.053	pro Monat je Konto 10,00 EUR
– elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹¹ bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel ¹¹ (Signatur/Siegel nicht frei wählbar, da abhängig vom kontoführenden System)	pro Monat je Konto 10,00 EUR
Buchungsposten im Format camt.054	pro Monat je Konto 15,00 EUR
Devisenkurse (DKI)	pro Monat je Kunden-ID 15,00 EUR

Bereitstellung der Formate MT940/camt.053 an Servicerechenzentren	pro Monat je Konto 10,00 EUR
---	------------------------------

Auflösung von Sammelauftrag SEPA-(Standard)Überweisung und SEPA-(Echtzeit)Überweisung (Batch Booking)	pro Monat je Konto 10,00 EUR
---	------------------------------

6. Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

6.1 Kartengestützte Zahlungsdienste

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) und mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) innerhalb des EWR⁵⁷ in EWR-Fremdwährung⁵⁸ werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Der jeweilige Euro-Referenzwechsellkurs der EZB ist unter www.bw-bank.de/ezbkursreferenz abrufbar.

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) in Drittstaatenwährung⁵⁹ werden zum jeweiligen Referenzwechsellkurs von Visa umgerechnet. Dieser ist unter www.bw-bank.de/visakursreferenz abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im VPAY/Plus-System in Drittstaatenwährung⁵⁹ werden zu den VPAY/Plus-Wechselkursen umgerechnet. Diese sind unter www.bw-bank.de/debitkartenkurse abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im Visa Debit System in Drittstaatenwährung⁵⁹ werden zu den Visa Debit-Wechselkursen (VID) umgerechnet. Diese sind unter www.bw-bank.de/debitkartenkurse abrufbar.

6.2 Sonstige Umrechnungen

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen grundsätzlich auf der Basis des von der LBBW festgestellten Referenzwechsellkurses für Devisen am Geschäftstag der Buchung (u. a. Gutschriften zum Briefkurs, Belastungen zum Geldkurs). Dieser Kurs ist unter www.lbbw.de/devisenkurse abrufbar.

Bei Zahlungsvorgängen in Fremdwährung, bei denen keine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, kommt – sofern die Buchung des Zahlungsvorgangs vor 13:30 Uhr erfolgt – bezüglich der Berechnung der anfallenden EUR-Entgelte der am Geschäftstag vor dem Buchungstag vorliegende Referenzwechsellkurs für Devisen zur Anwendung.

6.3 Allgemein gilt

Änderungen der in 6.1 und 6.2 genannten Kurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Liegen die oben genannten Kurse nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem festgestellten Marktkurs. Sofern Zahlungen in Landeswährung in die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Drittswährung zum aktuell gültigen Referenzwechsellkurs für Devisen.

IV. Scheckverkehr

1. Inlandsscheckverkehr

1.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)

Die Buchung erfolgt sofort.

1.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)

Die Buchung erfolgt nach Ablauf der Rückrechnungsfrist des bezogenen Kreditinstituts.

1.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

– in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW	Einreichungstag ^{35, 36}
– in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute im Bundesgebiet	3 Bankarbeitstage nach Einreichungstag ^{35, 36}

Belastung

– Scheck (Scheckeinlösung)	Eingangstag ³⁶
----------------------------	---------------------------

2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

2.1 Für Scheckzahlungen in das Ausland ausgestellte Kundenschecks (Importeurscheck)

2.1.1 Entgelte

Abwicklungsprovision	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 15,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR

2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.1.3 Wertstellung

Ausführungstag³⁵

2.2 Zahlungseingänge per Auslandsschecks (Exporteurscheck)

2.2.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)

2.2.1.1 Entgelte			
Abwicklungsprovision	bis 20,00 EUR		franko
	bis 250,00 EUR		7,50 EUR
	darüber	1,5 %, mind. 15,00 EUR/max. 250,00 EUR	
Spesen			1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR	

2.2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.2.1.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW	1	Geschäftstag nach Einreichungstag ^{35, 36}
in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute im Bundesgebiet	3	Geschäftstage nach Einreichungstag ^{35, 36}
in Euro gezogen auf ausländische Kreditinstitute	6	Geschäftstage nach Einreichungstag ^{35, 36}
in Währung zugunsten Euro-Konto	2	Geschäftstage nach Handelstag
in Währung zugunsten Fremdwährungskonto	6	Geschäftstage nach Einreichungstag ^{35, 36}

2.2.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)

2.2.2.1 Entgelte

Abwicklungsprovision	bis 250,00 EUR	15,00 EUR
	darüber	3 %, mind. 40,00 EUR/max. 250,00 EUR
Spesen		1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)		0,25 %, mind. 1,50 EUR
zzgl. fremder Gebühren in unbekannter Höhe		
Gebühren werden auch berechnet, wenn Schecks unbezahlt bleiben.		

2.2.2.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

2.2.2.3 Wertstellung

Einreichung von Schecks

– in Euro	Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)
– in Währung zugunsten Fremdwährungskonto	2 Geschäftstage nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)
– in Währung zugunsten Euro-Konto	max. 2 Geschäftstage nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)

3. Sonstiges

3.1 Rückcheck

Fremdentgelte der bezogenen Bank werden dem Kunden belastet.

3.2 Bundesbank-Scheck (nur für Kunden)

Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks	10,00 EUR
---	-----------

3.3 Euro-Auslandsschecks

Barauszahlung von sonstigen Euro-Auslandsschecks gezogen auf in- und ausländische Institute	1,5 %, mind. 15,00 EUR
---	------------------------

3.4 Zahlungsaufforderung Scheckinkasso Ausland

Zahlungsaufforderung der bezogenen Auslandsbank auf Kundenwunsch	20,00 EUR
--	-----------

Kapitel B

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

1. Sparkonto/Mietkaution/BW Zinsgeld

Einrichtung eines Sparkontos	25,00 EUR
Einrichtung eines Sparkontos als Drittsicherheits	40,00 EUR
Einrichtung eines Mietkautions-Kontos	40,00 EUR
Ausstellung einer SparCard (Laufzeit vier Jahre)	pro Ausstellung 18,00 EUR
Ausstellung von Zinsbestätigungen auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kontosperrung auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kennwortvereinbarung (Vormerkung/Änderung) auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Kündigungsvormerkung	—, — EUR
Vertrag zugunsten Dritter	25,00 EUR
Kontoauflösung	—, — EUR
Verpfändung von Sparguthaben auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Erstellung eines Duplikatsauszugs auf Verlangen des Kunden (soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind)	5,00 EUR
Erstellung einer Zinsstaffel für den Spareckzins auf Verlangen des Kunden	5,00 EUR
Erstellung einer Umsatzaufstellung auf Verlangen des Kunden	50,00 EUR
nach Stunden Aufwand	pro Stunde

2. Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite

Geduldete Kontoüberziehungen:

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung gedeckt sind, sind die vertraglich vereinbarten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen. Geschäftskunden können die Höhe des Referenzzinssatzes, der für die Anpassung der Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen maßgeblich ist, in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts, ferner im Internet unter www.bundesbank.de einsehen. Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

Ratenkredite:

Stundung/Ratenaussetzung	—, — EUR
Mahnung	—, — EUR
Kündigung	—, — EUR
Verwahrung von Sicherheiten	—, — EUR

3. Wertpapiere

3.1 An- und Verkauf (inländische Börsen)³⁷

3.1.1 WP-komplett

Aktien und aktienähnliche Produkte (z. B. Options- und Genussscheine, ETF...)

bis 4.999,99 EUR	1,20 % vom Kurswert
ab 5.000,00 EUR	1,00 % vom Kurswert
ab 10.000,00 EUR	0,90 % vom Kurswert
ab 25.000,00 EUR	0,70 % vom Kurswert
ab 50.000,00 EUR	0,60 % vom Kurswert

mind. 20,00 EUR³⁷
zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

Festverzinsliche Wertpapiere und rentenähnliche Produkte

bei Kursen unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes	0,60 % vom Kurswert
sonst 0,60 % vom Nennwert	mind. 20,00 EUR ³⁸

zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

3.1.2 WP-direkt

Alle Produkte

bis 4.999,99 EUR	0,60 % vom Kurswert
ab 5.000,00 EUR	0,50 % vom Kurswert
ab 10.000,00 EUR	0,45 % vom Kurswert
ab 25.000,00 EUR	0,35 % vom Kurswert
ab 50.000,00 EUR	0,30 % vom Kurswert

mind. 20,00 EUR³⁸
zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

Bei %-notierten Werten erfolgt die Berechnung bei Kursen unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes vom Kurswert

mind. 20,00 EUR³⁸

mind. 20,00 EUR³⁸

zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

3.1.3 Erwerb im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans (ETF, Zertifikate)⁵²

Bei Abschluss des WP-Sparplans über Berater: bei Erwerb jeweils 2,00 % jeder eingezahlten Sparrate
mind. 2,90 EUR

Bei Abschluss des WP-Sparplans online:

bei Erwerb jeweils 1,50 % jeder eingezahlten Sparrate
mind. 2,90 EUR

3.2 Bezugsrechte/Teilrechte

Kauf/Verkauf von Bezugsrechten/Teilrechten

– Gegenwert bis 249,99 EUR	—, — EUR
– Gegenwert ab 250 EUR	analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells, zzgl. Clearing- und Maklergebühr, kein Mindestpreis

Ausübung von Bezugsrechten

analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells, mind. 5,00 EUR

3.3 Investmentanteile

– Fonds der Deka-Gruppe zum jeweiligen Ausgabe-/Rücknahmepreis	
– Sonstige Fonds ³⁹	(Kauf) zum jeweiligen Ausgabepreis (Verkauf) zum jeweiligen Rücknahmepreis

3.4 Verwahrung

jährlicher Depotpreis ⁴¹	0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/ Nennwert des jeweiligen Depotpostens ⁴² (sog. Verwahrpreis pro Depotposten)
-------------------------------------	--

jedoch jährlich mindestens pro Depot⁴¹ 2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR
pro Depotposten⁴² (sog. Mindestpostenpreis) oder
20,00 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR
jährlich (sog. Mindestdepotpreis)
→ der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung

Depot für vermögenswirksame Leistungen (jährlich) 8,00 EUR + 19 % USt = 9,52 EUR
(gilt nur für Bestand, ab 01.01.2024 kein Neuabschluss möglich)

Bei unterjähriger Depotöffnung/Depotablösung erfolgt die Bepreisung des Depots zeitanteilig^{43, 53}

3.5 WP-premium und WP-premium direkt (nur online)

3.5.1 WP-premium

3.5.1.1 Leistungen⁵⁴

– Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-komplett abzurechnen.
– Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Ausgabeaufschläge Dritter
– Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision
– Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit abweichend vom Depotöffnungsvertrag)⁵⁵

3.5.1.2 Preise

– Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.1.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt

0,40% vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil⁵⁶, insgesamt 0,4071 % brutto.

– Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten, siehe Punkt 3.15.

– Anteile in LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds sowie BW Portfoliofonds sind nicht Teil der Preisberechnung von WP-premium. Sie werden nach dem Depot-Preismodell »WP-komplett« abgerechnet und ausgewiesen. Die Abrechnung für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds sowie BW Portfoliofonds erfolgt jedoch quartalsweise zum Durchschnittswert. Einzelheiten zum Depot-Preismodell »WP-komplett« finden Sie unter Punkt 3.1.1, sowie 3.1.3 bis 3.4.

3.5.2 WP-premium direkt (nur online)

3.5.2.1 Leistungen

- Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-komplett abzurechnen.
- Das Depot wird ausschließlich online in Verbindung mit einer gültigen Onlinebanking-Vereinbarung und mit dem elektronischen Postfach geführt und beinhaltet keine Beratungsleistungen der Bank. Wertpapieraufträge werden grundsätzlich online erfasst
- Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Ausgabeaufschläge Dritter
- Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision
- Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit abweichend vom Depotöffnungsvertrag)⁵⁵

3.5.2.2 Preise

- Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt 0,20 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil⁵⁶, insgesamt 0,2004 % brutto.
- Für alle im Depot verwahrten Investmentfonds, mit Ausnahme der LBBW Balance-/Ziel-/Strategie-/Portfoliofonds erhält die Bank für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt 0,35 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil⁵⁶, insgesamt 0,3562 % brutto.
- Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten, siehe Punkt 3.15

3.5.3 Abrechnungszeitraum

- Die Abrechnung und Belastung des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, erfolgt nachträglich zum Quartalsende am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres

3.6 Einzelkunden-Kontentrennung (Segregation)

Kundeneigenes vom Bankdepot abgetrenntes (segregiertes) Clearstreamdepot

Depotführungsgebühr je kundeneigenem segregierten Depot bei Clearstream 20.500,00 EUR + 19 % USt = 24.395,00 EUR

zzgl. fremder Kosten für die Erstellung von Zertifikaten zur Quellensteuervorabfreierung (abhängig von den im Depot verwahrten Werten)

zzgl. fremder Verwahrkosten

Aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr

Die aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr wird im Lagerstellen-Eröffnungsprozess ermittelt, dem Kunden avisiert und in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird die jährlichen Kosten nicht übersteigen.

Initialisierungsgebühr pro kundeneigenem Depot bei Clearstream 3.570,00 EUR + 19 % USt = 4.238,30 EUR

3.7 Depotaufstellung

Depotauszug zum 31.12. mit Wertberechnung —,— EUR

Depotauszug – Nachbestellung⁴⁰ 10,00 EUR + 19 % USt = 11,90 EUR

3.8 Depotübertragung

innerhalb der Landesbank (einschl. Depotumschreibung) —,— EUR

auf andere Kreditinstitute (bei dem empfangenden Kreditinstitut fallen eventuell Spesen an) —,— EUR

Wertpapiereingänge von anderen Kreditinstituten auf ein BW-Bank Depot —,— EUR

3.9 Einlösung von fälligen Wertpapieren und Ertragsscheinen

Wertpapiere der Landesbank —,— EUR

fremde Wertpapiere

– bei Depotverwahrung 0,125 % + 19 % USt = 0,14875 % vom Rückzahlungsbetrag, max. 65,00 EUR + 19 % USt = 77,35 EUR

– bei Schaltereinlösung 0,25 % vom Rückzahlungsbetrag, mind. 10,00 EUR (jeweils inkl. USt.)

Fällige Ertragsscheine

– bei Depotverwahrung —,— EUR

– bei Schaltereinlösung 0,25 % vom Bruttobetrag (inkl. USt.), mind. 10,00 EUR pro Abrechnung (inkl. USt.)

– kein Angebot im Tafelgeschäft

3.10 Zwangsausübung von Optionsscheinen und Zertifikaten

Abrechnung als Verkauf 10,00 EUR

3.11 Ein- und Auslieferung von Wertpapieren am Schalter

Bei Auslieferung von pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR

Wertpapieren am Schalter zzgl. Kassenvereingebühr

Bei Einlieferung von pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR

Wertpapieren am Schalter zzgl. Kassenvereingebühr

3.12 Vertrag zugunsten Dritter im Depotgeschäft

Verkauf durch die Landesbank 25,00 EUR

3.13 Vermittlung von Geschäften

Bei der Vermittlung von Geschäften mit Verbundunternehmen und anderen Geschäftspartnern erhält die Bank von ihren jeweiligen Kontrahenten Provisionen und geldwerte Vorteile. Nähere Erläuterungen erhalten Sie auf Wunsch von unseren Anlageberatern.

3.14 Provisions- und Gebührensätze für Termingeschäfte im Kundengeschäft (DepotB)

3.14.1 EUREX (Optionen)

Optionen auf deutsche, finnische, französische, niederländische, italienische und US-Aktien⁴⁴ Grundgebühr 65,00 EUR

Ausübung + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen + EUREX-Gebühr gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen

Zuteilung

Optionen auf den DAX-Index, TecDAX-Index, OMX Helsinki 25-Index, STOXX/EURO-STOXX-Index⁴⁴ Grundgebühr 65,00 EUR

Ausübung + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr 1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen + EUREX-Gebühr 1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen

Zuteilung

Optionen auf 3-Monats-Euribor-Future, FGBL/FGBM/FGBS/FGBX Future⁴⁴ Grundgebühr 65,00 EUR

Ausübung und Zuteilung + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr jew. Gebühren Eröffnung der Future Position

3.14.2 EUREX (Futures)

DAX Future je opening/closing Grundgebühr 65,00 EUR

+ 7,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr 7,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Barausgleich bei Fälligkeit MDAX, TecDAX, OMX-Helsinki 25, STOXX/EURO-STOXX, Futures auf Einzelaktien Grundgebühr 65,00 EUR

Future je opening/closing + 2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr 2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Barausgleich bei Fälligkeit 1-Monats-Euribor/ 3-Monats-Euribor-Future Grundgebühr 65,00 EUR

+ 30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr 30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Grundgebühr 65,00 EUR + 12,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr gem. jew. WP-Preismodell bzw. Nennwert bei Kurs unter 100 + EUREX-Gebühr

3.14.3 EUREX (Optionen) CHF

Optionen auf Schweizer Aktien⁴⁴ Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr

Ausübung gem. jew. Preismodell + Liefergeb. Konvertiert in CHF am Ausübungstag + EUREX-Gebühr gem. jew. Preismodell + Liefergeb. konvertiert in CHF am Ausübungstag

Zuteilung

Optionen auf den SMI⁴⁴ Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr

Ausübung 1 % vom cash settlement + EUREX-Gebühr

Zuteilung 1 % vom cash settlement

3.14.4 EUREX (Futures) CHF

SMI Future, Futures auf Einzelaktien Grundgebühr 75,00 CHF + 2,50 CHF pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

je opening/closing 2,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

Barausgleich bei Fälligkeit Grundgebühr 75,00 CHF + 12,50 CHF pro Kontrakt + EUREX-Gebühr

CONF Future je opening/closing gem. jew. WP-Preismodell/Nennwert je Kurs unter 100% + EUREX-Gebühr

Lieferung bei Fälligkeit

3.15 Aufwendungsersatz für fremde Kosten, Auslagen und Börsengebühren

Es fallen unterschiedliche fremde Kosten und Auslagen wie z. B. Gebühren, in- und ausländische Börsenspesen, Depotentgelte oder Steuern an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Fremde Kosten und Auslagen werden in gleicher Höhe weitergegeben, soweit diese Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen sind.

4. Safes/Verwahrung

Mietpreis für Kundenmietfach (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt ⁴⁵
bis 3.000 ccm	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
bis 4.500 ccm	60,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	71,40 EUR
bis 12.000 ccm	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
bis 17.000 ccm	105,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	124,95 EUR
bis 28.000 ccm	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
bis 55.000 ccm	180,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	214,20 EUR
bis 106.000 ccm	250,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	297,50 EUR
bis 180.000 ccm	300,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	357,00 EUR
bis 270.000 ccm	400,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	476,00 EUR
größer als 270.000 ccm	600,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	714,00 EUR

Mietpreis für Autosafes (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt ⁴⁶
kleines Fach (Höhe ca. 5 cm)	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
mittleres Fach (Höhe ca. 14 cm)	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
großes Fach (Höhe ca. 20 cm)	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
Urlaubsnutzung bis einschl. 30 Tage	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR

Bei Vermietungen von mehr als 30 Tagen gilt der Jahresmietpreis.

5. Sonstiges

Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplicates nach Aufwand, mind. 5,00 EUR
Kopien von Belegen, Duplikat Steuerbescheinigung auf Verlangen des Kunden
(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) nach Aufwand, mind. 5,00 EUR
Auskunftserteilung/Auskunftseinholung auf Kundenwunsch 8,40 EUR + 19 % USt
zzgl. evtl. Fremdgebühren

Ermittlung der neuen Adresse eines Kunden über Einwohnermeldeamt
(soweit die Ermittlung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind) pro Anfrage 15,00 EUR

Online-Banking: Bereitstellung von pushTAN/chipTAN-QR
– je pushTAN —,— EUR
– je chipTAN-QR —,— EUR

Online-Banking: Kauf eines TAN-Generators für chipTAN-QR 19,40 EUR
(Geräte sind frei am Markt erwerbbar) zzgl. Versandkosten

Online-Banking: zusätzliche kontoungebundene Banking-Card zur Nutzung des chipTAN-Verfahrens (Laufzeit vier Jahre) 7,10 EUR

Online-Banking: Folgekarte der kontoungebundenen Banking-Card nach Ablauf von vier Jahren 7,10 EUR

Online-Banking: Zur Verfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Banking-Card aufgrund eines Auftrags des Kunden
– für eine beschädigte Banking-Card soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht 7,10 EUR
– wegen Namensänderung 7,10 EUR
– bei Vergessen der Banking-Card-PIN 7,10 EUR
– für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Banking-Card 7,10 EUR

Online-Banking: Kontowecker

Benachrichtigung per E-Mail: —,— EUR

Benachrichtigung per push-Mitteilung: —,— EUR

Standard-Geschäftsumfangsbestätigung über die Geschäftsumfangsbestätigungs-APP im Corporates-Portal (nur für Nichtverbraucher) 25,00 EUR

Standard-Geschäftsumfangsbestätigung (nur für Nichtverbraucher) 75,00 EUR

Erweiterte Geschäftsumfangsbestätigung nach Aufwand (nur für Nichtverbraucher) mind. 300,00 EUR

Jahressteuerbescheinigung zum 31.12. (oder abw. Zeitraum) —,— EUR

Jahressteuerbescheinigung – Nachbestellung⁴⁰ 10,00 EUR + 19% USt = 11,90 EUR

Ertragnisaufstellung im Abonnement 12,61 EUR + 19% USt = 15,00 EUR

Ertragnisaufstellung – Nachbestellung bzw. Einzelanforderung⁴⁰ 25,21 EUR + 19% USt = 30,00 EUR

Erstellung eines Duplikats Jahressummenblatt (Darlehen), Leistungsrechnung (Darlehen) auf Verlangen des Kunden (soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind) 10,00 EUR

Zugang zur Deri-X Treasury Anwendung (jährlich) 360,00 EUR + 19% USt = 428,40 EUR

Die Adressen lauten:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

und

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24–28
D-60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der LBBW selbst eingelegt werden. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Streitbeilegung für Kunden*innen in der Schweiz (gem. Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz »FIDLEG«)

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht die Möglichkeit den »Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)« anzurufen.

Die Beschwerde ist mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten Ermächtigungsformulars (Internetportal der OFD) zu richten an:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)

Bleicherweg 10

CH-8002 Zürich

E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

Telefon: +41 44 562 05 25

Internet: www.ofdl.ch

Kapitel C

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf der Basis der vom Referenzwechsellkurs für Devisen festgestellten Kursen des Bankgeschäftstages der Buchung (u. a. Gutschriften für Scheckankauf E. v. zum Scheckankaufkurs und Gutschriften aus Scheckankauf n. E. zum Devisenbriefkurs). Der Referenzwechsellkurs für Devisen wird in überregionalen Tageszeitungen und im Internet unter www.LBBW.de/devisenkurse veröffentlicht. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs.

Kapitel D

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Verbraucherschlichtungsstelle

Postfach 110272

D-10832 Berlin

E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de

Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Streitbeilegung bei online abgeschlossenen Verträgen

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ an die Online-Plattform unter <http://ec.europa.eu/odr> wenden.

Informationen zur Beschwerde über Zahlungsdienstleister

Bei behaupteten Verstößen gegen

– das Zahlungsdienstleistungsgesetz,

– die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder

– Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde zur Bundesanstalt soll unter Angabe des Sachverhaltes und des Beschwerdegundes erfolgen.

- 1) Diese Kontenmodelle gelten nur für ausschließlich privat genutzte Girokonten (z.B. Lohn, Gehalt, Rente).
- 2) Das Entgelt wird durch den Zahlungsdienstleister nicht erhoben, sofern der Kunde die Bargeldeinzahlung auf ein debitorisches Konto vornimmt.
- 3) Ein Kontoauszug monatlich ist unentgeltlich. Die Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 4) In Verbindung mit dem Mehrwertpaket Giro extend gold bzw. Giro extend classic kostenlos.
- 5) Nur Bestand, kein Neugeschäft. Der Bestand bezieht sich auf die Kreditkartenabschlüsse bis einschließlich 31.10.2014.
- 6) 2 Freiposten pro Monat für in den Zahlungsverkehrssystemen als solche gekennzeichneten Gutschriften von Lohn/ Gehalt/Rente.
- 7) Das Entgelt wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wird. Das Entgelt wird des Weiteren nur dann erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.
- 8) Gilt auch für Online-Banking Business.
- 9) Es ist vereinbart, dass § 675d Absätze 1 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) nicht gelten.
- 10) Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 11) Elektronische Kontoauszüge werden regelmäßig durch das Finanzamt anerkannt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen die Einhaltung der konkreten steuerlichen Grundsätze und Anforderungen an die Prüfung, Dokumentation und Aufbewahrung der Kontoauszüge sicherzustellen.
- 12) Nur für Existenzgründer Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte).
- 13) Änderungen der allgemeinen Informationen zur Bank ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- 14) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern
- 15) Überweisung per Online- und Telefon-Banking, Datenfernübertragung (DFÜ) mit elektronischer Unterschrift.
- 16) IBAN ist die Abkürzung für »International Bank Account Number« (Internationale Bankkontonummer).
- 17) BIC ist die Abkürzung für »Business Identifier Code« (Internationale Bankleitzahl).
- 18) Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außer: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 19) Für SEPA-(Standard)Überweisungen und SEPA-(Echtzeit)Überweisungen nach Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/ BIC ist nur die Entgeltweisung SHARE (0) möglich.
- 20) Die BEN-Überweisung ist nur dann gültig, wenn der Zahler der Bank im Einzelfall nachweist, dass der Zahlungsempfänger mit der Entgeltregelung/BEN/ einverstanden ist. Wird der Entgeltabzug vom Überweisungsbetrag gegenüber der Bank moniert, wird die Bank dem Zahlungsempfänger die abgebogenen Entgelte gutbringen und diese vom Konto des Zahlers abbuchen.
- 21) Ausnahme: SEPA-(Standard)Überweisungen und SEPA-(Echtzeit)Überweisungen Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, die Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland nur SHARE (0).
- 22) Definition Geschäftstage: siehe unter 1.5 Geschäftstage und Annahmeweiten der Bank.
- 23) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Kreditkarten, die Inhalt eines Kontoführungspakets (Kontomodell) der Bank sind.
- 24) Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.
- 25) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte) und Mastercard Gold (Kreditkarte) und eines SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte).
- 26) Gilt nicht für emergency card (Kreditkarte).
- 27) Gilt nicht für die CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte).
- 28) Die Übermittlung von Kreditkartenabrechnungen in der standardmäßig vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt.
- 29) Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen in Schweizer Franken, Norwegischen Kronen, Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu.
- 30) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Karten, die im Preis für die Kontoführung inkludiert sind (siehe Angaben zum jeweiligen Kontomodell).
- 31) Im Rahmen des Kontoguthabens oder vorher eingeräumten Kredits gilt der Verfügungsrahmen unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 unserer AGB maßgeblich.
- 32) Den Preis hierfür erfragen Sie bitte bei Ihrer kartenausgebenden Stelle.
- 33) Zzgl. Auslandseinsatzentgelt bei Währungsumrechnung.
- 34) Inkludierte Freiposten (12 Freiposten pro Kalenderjahr, bezieht sich auf von der Bank erhobene Entgelte) für Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat im In- und Ausland mit der SPECIAL Visa/Mastercard, SPECIAL Visa Card Gold/Mastercard Gold/Goldcard Set. Lotto-, Wett- und Casinoumsätze werden wie Bargeldumsätze behandelt.- Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinoumsätze gewährt.
- 35) Bei Einreichungen nach 11:00 Uhr gilt der nächste Geschäftstag als Einreichungstag.
- 36) Der Buchungstag kann vom tatsächlichen Geldeingangstag/Zahlungstag abweichen.
- 37) Bei Transaktionen an ausländischen Börsen können weitere Gebühren anfallen.
- 38) Gültig für Teilausführungen, welche als eigenständige Orders gelten:
– Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstelle erfolgt, als im Kundenbestand eingebucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Diese ist lagerstellenabhängig und wird separat in Rechnung gestellt.
Keine Gebühren für Vormerkung, Änderung, Streichung und Ablauf einer Order.
- 39) Analog Aktien des jeweiligen Preismodells.
- 40) Auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).
- 41) Beschreibung der Berechnungslogik des Depotpreises: Es wird ein Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % bezogen auf den Kurswert/Nennwert des jeweiligen Depotpostens berechnet. Je Depotposten gilt ein Mindestpostenpreis von 2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn der Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/Nennwert des einzelnen Depotpostens diesen Mindestpostenpreis unterschreitet. Je Depot gilt ein Mindestdepotpreis von 20 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn die Summe der anzusetzenden Verwahrpreise pro Depotposten bzw. der anzusetzenden Mindestpostenpreise diesen Mindestdepotpreis unterschreitet.
- 42) Es wird der Kurswert/Nennwert und Bestand zum 31.12. des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.
- 43) Bei unterjähriger Depotablösung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 40 beschrieben – mit jeweils zeitanteilig berechneten Preisen: Der zeitanteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet. Der zeitanteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitanteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet.
- 44) Die Grundgebühr fällt generell nur bei einer opening-Transaktion an. Die closing-Transaktion wird nur mit 1 % auf die Optionsprämie + EUREX-Gebühr pro Kontrakt berechnet. Bei Teilausführungen zu einer Gesamtorder wird die Grundgebühr nur einmal berechnet.
- 45) Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 46) Autosafes nur in Filialen in Baden-Baden und Tübingen. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 47) Gilt nicht für SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte), SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 48) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) in Verbindung mit Giro worldwide, Entgelt entfällt für Inhaber einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 49) Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Bank fristgerecht bestätigt.
- 50) Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- 51) Außenumsatz wird von der LBBW als konsolidierter Gesamtumsatz definiert.
- 52) Die BW-Bank bietet für bestimmte Wertpapiere (»Sparplanfähige Anlagen«) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Hierfür steht eine Auswahl an ETFs oder Zertifikaten zu Verfügung, die je nach Marktentwicklung angepasst werden kann. Die jeweils aktuelle Auswahl wird bei der Sparplananlage über Direktbrokerage entsprechend angezeigt oder kann über den BW-Bank Berater erfragt werden.
- 53) Bei unterjähriger Depotöffnung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 40 beschrieben – mit jeweils zeitanteilig berechneten Preisen: Der zeitanteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet. Der zeitanteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitanteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet.
- 54) Gilt nicht für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds, sowie BW Portfoliofonds

- 55) Dies erfolgt volumens-/und zeitanteilig für die im Depot verwahrten Investmentfondsbestände, sofern und soweit die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung mit Dritten abgeschlossen hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht vor Erhalt der vorgenannten Vertriebsvergütungen. Vertriebsvergütungen werden gesammelt und dem Verrechnungskonto nachträglich zum Quartalsende in einer Summe gutgeschrieben. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, werden Vertriebsvergütungen, deren zeitliche Anspruchszeitordnung in den Zeitraum vor Kündigung des jeweiligen Depotmodells fällt, nach deren Eingang jeweils einzeln dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Diese Vereinbarung zu den Depotpreismodellen WP-premium und WP-premium direkt beinhaltet keine unabhängige Anlageberatung (Honorar- Anlageberatung) im Sinne des Wertpapierhandels-gesetzes.
- 56) Berechnungsgrundlage des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, bildet der kumulierte Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere auf Basis aller Tagesschlusskurse eines Quartals, mindestens jedoch 25,45 EUR brutto pro Quartal bei WP-premium. Bei WP-premium direkt wird kein Mindestpreis berechnet. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, ist der Depot-Pauschalpreis bis zum Eingang der Kündigung zeitanteilig für das jeweilige Quartal zu entrichten. Das Verrechnungskonto ist daher noch mindestens bis zum Monatsanfang des Folgequartals zu führen.
- 57) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.
- 58) Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 59) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II 6. dieses Kapitels.

Hinweis: Porto und Auslagen sind teilweise in den genannten Sätzen nicht enthalten und können gemäß der gesetzlichen Vorgaben separat berechnet werden, wenn kein Entgelt anfällt.

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11 - 92 78 0.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten 2.1 verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstauschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschrfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3 Betroffenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4 Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Experten-basierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offen-gelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO, wie z.B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z.B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.